10564546

Sammlung

der

Gesetze

und

Regierungs-Verordnungen

für den

Kanton Luzern.

Dritter Band.

Luzern, 1833.

Gedruckt in der Meyer'schen Buchdruckerei.

10564546

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

10564546

Inhalt

des dritten Bandes

der

Sammlung der Gesetze und Verordnungen.

Seite

Gesetz über die Baufreiheit, vom 23. Mai 1833. — Vollziehungsbeschluß vom 29. Mai 1833 . . 3

Proklamation des Gr. Rathes, dem Volke eine neue Bundesurkunde zur Annahme empfehlend, vom 16. Brachmonat 1833 7

Dekret über die Annahme der, von der außerordentl. eidgenössischen Tagsatzung in Zürich den 15. Mai 1833 entworfenen Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 16. Brachmonat 1833 . . 12

Beschluß über die Vollziehung des Dekretes wegen Annahme der neuen Bundesurkunde, vom 26. Juni 1833. — Formular für die Verbalprozesse über die Abstimmung der Wahlkreise über die neue Bundesurkunde 14

Straßenreglement, vom 14. Juni 1833. — Vollziehungsbeschluß, vom 19. Juni 1833 23

Gesetz über Verwendung der Spendgelder, vom 15. Juni 1833. — Vollziehungsbeschluß, vom 19. Juni 1833 46

Gesetz über die Wiederholungs- u. Fortbildungsschulen, vom 16. Juni 1833. — Vollziehungsbeschluß, vom 19. Juni 1833 50

Beschluß über die Erwahrung der Maße und Gewichte, vom 17. Juli 1833 55

Seite

Proklamation des Gr. Rathes, sein Bedauern über die Verwerfung der neuen Bundesurkunde durch die Mehrheit des Volkes aussprechend . . . 67

Disziplinarverordnung für die höhere Zentrallehranstalt des Kantons, vom 11. Weinmonat 1833 . . 75

Gesetz über die Niederlassung der Kantonsbürger außer ihrem Heimathorte in einer andern Gemeinde des Kantons, vom 16. Weinmonat 1833. Formular. — Vollziehungsbeschluß, vom 23. Weinmonat 1833 87

Dekret, Erleichterung der Bedingungen für die Niederlassung von fremden, verehelichten Arbeitern in Fabriken, vom 15. Weinmonat 1833. — Vollziehungsbeschluß, vom 23. Weinmonat 1833 . . . 95

Revidirtes Gesetz, die Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 18. Weinmonat 1833. — Vollziehungsbeschluß, vom 4. Christmonat 1833 . . . 97

Freizügigkeitsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Braunschweig, vom 4. Christmonat 1833 123

Dekret, den Bezug der gewöhnlichen Abgaben für das Jahr 1834 bewilligend, vom 18. Christmonat 1833. — Vollziehungsbeschluß vom 28. Christmonat 1833 127

Impfverordnung, vom 17. Jänner 1834 . . . 131

Beschluß, Eintheilung des Kantons in Straßenbezirke, vom 31. Jänner 1834 139

Gesetz über Ausübung des landesherrlichen Plazet in Hinsicht auf Verordnungen geistlicher Behörden, v. 7. März 1834. — Vollziehungsbeschluß, vom 12. März 1834 145

Gesetz über die allgemeine Wirthsordnung, vom 6. März 1834. — Vollziehungsbeschluß, v. 12. März 1834 149

Gesetz über den Zustand der eingetheilten heimathlosen Personen, vom 20. April 1834. — Vollziehungsbeschluß, vom 23. April 1834 161

Gesetz über das Postwesen, vom 17. April 1834. — Vollziehungsbeschluß, vom 6. Mai 1834 . . 165

10564546

Seite

Dekret über die Korporationsgüterverwaltungen, vom 5. Mai 1834. — Vollziehungsbeschluß, vom 9. Mai 1834 174

Dekret über einstweilige Einstellung der theologischen Lehrvorträge auf der höhern Lehranstalt in Luzern, vom 8. Mai 1834. — Vollziehungsbeschluß, vom 14. Mai 1834 177

Konkordat zwischen den Ständen Luzern und Freiburg in Betreff der Behandlung der Vaterschaftsklagen, vom 20. April 1834. — Vollziehungsbeschluß, vom 24. Mai 1834 181

Vertrag über das Konkurrenzrecht bei Konkursen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Baiern, vom 11. Juli 1834 . . 185

Vertrag über wechselseitige Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreich Hannover, vom 8. August 1834 189

Beschluß über die Feier des eidgenössischen Bettages, vom 5. Herbstmonat 1834 193

Beschluß, einen neuen Kantonalposttarif festsetzend, vom 17. Herbstmonat 1834 195

Dekret, die Wiederherstellung der theologischen Lehranstalt anordnend, vom 11. Weinmonat 1834. — Vollziehungsbeschluß, vom 15. Weinmonat 1834 197

Vertrag über wechselseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der freien u. Hansestadt Hamburg 199

Beschluß über Fertigung von Liegenschaften an Nichtkantonsangehörige, vom 5. Christmonat 1834 . 203

Zollgesetz, vom 20. Christmonat 1834. — Vollziehungsbeschluß, vom 22. Christmonat 1834 205

Konkordat über die Niederlassungsverhältnisse unter Eidgenossen, vom 17. Christmonat 1834. — Vollziehungsbeschluß, vom 22. Christmonat 1834 229

Vertrag über wechselseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der freien und Hansestadt Bremen, vom 31. Christmonat 1834 233

Seite

Gesetz über die Konkursprüfungen der Aspiranten zum geistlichen Stande und zu geistlichen Pfründen, v. 20. Wintermonat 1834. — Vollziehungsbeschluß, v. 24. Christmonat 1834 237

Vertrag über wechselseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der freien u. Hansestadt Lübeck, vom 14. Jänner 1835 . . 253

Verordnung über die Landungsplätze der mit zollbaren Waaren befrachteten Schiffe, vom 17. Jänner 1835 257

Dekret, enthaltend eine Erläuterung des Postgesetzes, vom 10. März 1835. — Vollziehungsbeschluß, vom 13. März 1835 259

Gesetz über die Ehebewilligungen und Eheeinsegnungen, vom 11. März 1835. Formular. — Vollziehungsbeschluß, vom 13. März 1835 . . . 261

Beschluß, weitere Vollziehungsanordnungen über das Gesetz wegen den geistlichen Konkursprüfungen enthaltend, vom 1. April 1835 269

Aufstellung einer Sinne in den Aemtern Entlebuch, Hochdorf, Sursee und Willisau, v. 8. Heum. 1835 271

Abänderungen des Hausiergesetzes, vom 2. Heumonat 1835. — Vollziehungsbeschluß, vom 10. Heum. 1835 273

Forstgesetz, vom 3. Heumonat 1835. — Vollziehungsbeschluß, vom 22. Heumonat 1835 . . . 275

Regulirung der Verbrauchssteuer vom Getränke 295

Abänderung der §§. 5 und 7 des Wirthsgesetzes 319

Festsetzung der Kanons für Gewerbsberechtigungen und der Bezugsart dieser Kanons 321

Wahl und Entlassung der Stabsoffiziere . . 325

Gesetz
über die Baufreiheit.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

In Erwägung: daß nach den Grundsätzen der natürlichen Freiheit Jedem das Recht zusteht, auf seinem eigenen Grund und Boden nach Belieben zu bauen;

In Erwägung, daß diese Freiheit einzig durch Rücksichten auf das Privateigenthum der Mitbürger und des allgemeinen Wohls in gewissem Maße beschränkt werden kann;

Auf die Botschaft des Kleinen Raths und das Gutachten der Gesetzeskommission;

Haben
verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Jedem Eigenthümer kommt das Recht zu, auf seinem Grund und Boden nach Belieben bauen zu lassen.

§. 2.

In wie weit diese Baufreiheit durch Rücksichten auf das Eigenthum des Nachbars beschränkt werde, bestimmt das bürgerliche Gesetzbuch. Die dießfälligen Anstände entscheidet der Zivilrichter.

§. 3.

Aus Rücksichten des gemeinen Wohls wird die Baufreiheit dahin beschränkt:

a) daß Gebäude nur in gewisser Entfernung von andern Gebäuden nach Bestimmung des Brandassekuranzgesetzes errichtet werden dürfen;

b) daß auf ganz kleinen Grundstücken, die gemäß ihrem Umfange eine zweckmäßige Landwirthschaft nicht gestatten, in abgelegenen, unwirthschaftlichen, von andern Ortschaften allzuweit entfernten Gegenden, ohne besondere Bewilligung, keine Häuser oder Wohnungen, in welchen eine Familie das ganze Jahr hindurch ihren Aufenthalt haben kann, erbaut werden dürfen;

c) daß, wenn für Städte und Dörfer in Zukunft allfällig Bauordnungen von kompetenter Behörde erlassen würden, die Bauenden sich darnach zu richten haben.

Die in Folge der Vorschriften dieses Paragraphs sich erhebenden Anstände werden auf administrativem Wege nach Anleitung des folgenden §. 4 erlediget.

§. 4.

Die im vorhergehenden Paragraph litt. a bezeichneten Fälle werden nach Vorschrift des Brandassekuranzgesetzes behandelt.

In den sub litt. b bezeichneten Fällen wird folgendes Verfahren beobachtet.

Wer in einem solchen Falle bauen will, hat bei dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde, inner welcher dergestalt gebaut werden will, ein Gutachten nachzusuchen, und sich mit demselben an den Amtsrath zu wenden, der über das Begehren entscheidet. Sind die Ansichten des Gemeinde- und des Amtsraths zu Gunsten des Bewerbers übereinstimmend, so wird die

Sache nicht weiter gezogen, sonst aber dem Kleinen Rath zur endlichen Verfügung vorgelegt.

Die vorbenannten Behörden, wenn sie um eine solchartige Bewilligung angegangen werden, haben zu erwägen, ob dieselbe nach den vorhandenen Umständen ohne Gefährde ertheilt werden könne, und hiernach ihren Entscheid zu geben.

Für die Behandlung der aus litt. c hervorgehenden Anstände werden die betreffenden Bauordnungen Vorsehung thun.

§. 5.

Mit diesem Gesetze sind alle in ehemaligen Zwingslibellen und spätern Wald- und Gemeindelandreglementen enthaltenen Beschränkungen der Baufreiheit, so wie nicht weniger alle andern Beschlüsse und Verordnungen, welche dergleichen Beschränkungen enthalten, aufgehoben.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz mit dem Sigill des Großen Raths und den üblichen Unterschriften versehen, soll in's Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur öffentlichen Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

Also gegeben in der Sitzung des Großen Rathes, Luzern, den 23. Mai 1833.

Der Präsident:

J. K. Amrhyn.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Niklaus Rietschi.

Bernard Wiki.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

Verordnen:

Vorstehendes Gesetz über die Baufreiheit soll in Vollziehung gesetzt und zu dem Ende gedruckt und dem Amtsblatte beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 29. Mai 1833.

Der Schultheiß,

Schwyzer.

Namens des Kleinen Raths;

Der Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Proklamation.

Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern, an das Volk desselben.

Werthe Mitbürger!

Ruhmvoll erwarben sich unsere Altvordern Freiheit und Unabhängigkeit. Tapfer kämpften sie hiefür auf manchem blutigen Schlachtfelde. Ihre heldenmüthigen Thaten sicherten unserm Vaterlande auf lange Zeit Glück und Wohlfahrt, Achtung und Ansehen.

Im Verlauf der Zeiten gestaltete sich freilich manches anders, und wir blieben nicht unberührt von den großen Stürmen, welche in unsern Tagen den Welttheil, den wir bewohnen, erschütterten. Manches haben wir erlebt. Oft schwebten wir in Gefahr, die theuersten und köstlichsten Güter, die wir besitzen, zu verlieren; aber, — Dank den Fügungen der Vorsehung — es blieb uns, trotz mancher Prüfung, ein Vaterland.

Ja, werthe Mitbürger! wir haben ein theures, schönes Vaterland, in welchem wir als freie Männer wohnen!

Die Veränderungen in unserer Verfassung, die vor zwei Jahren so glücklich bewerkstelliget wurden, haben uns in Besitz jener Rechte gesetzt, die nur immer mit dem Zustand einer wohlgeordneten bürgerlichen Gesellschaft vereinbar sind. Unser und unserer Nachkommen harret eine glückliche, frohe Zukunft,

wenn wir diese erworbenen Rechte zu bewahren und mit Klugheit zu genießen wissen.

Wir sind aber nicht bloß Bürger des Kantons Luzern; — wir sind, wie unsere Verfassung in ihrem ersten Artikel sagt, gleichzeitig Eidgenossen! In dieser Eigenschaft haben wir Rechte und Pflichten, die uns theuer und heilig seyn sollen. Wir können nur insofern glückliche Luzerner seyn, als wir glückliche Eidgenossen sind.

Die Bundesverfassung der Eidgenossen ist bekanntlich jener unterm 7. August 1815 abgeschlossene Bundesvertrag. Er entstund unter schwierigen, verwickelten Umständen, und beurkundete seine Unzulänglichkeit im ersten Augenblick von Gefahr, die eintrat. Diese Unzulänglichkeit auf der einen, und der Wunsch, die Bundesverfassung mit den dermal volksthümlichen Verfassungen der größern einzelnen Kantone in Einklang zu bringen, auf der andern Seite, veranlaßten die Mehrzahl der Kantone, zu beschließen, daß auch die allgemeine Bundesverfassung geändert und verbessert werden soll.

Nach reifer, umsichtiger, wiederholter Berathung haben die Boten der Mehrzahl der Eidgenossen auf der Tagsatzung in Zürich am 15. Mai letzthin über eine Bundesurkunde sich vereiniget, welche nun der Annahme der Eidgenossen der sämmtlichen Stände vorgelegt wird.

Auch Euch also, freie Männer des Kantons Luzern! wird nun dieses entworfene eidgenössische Grundgesetz vorgelegt, und Ihr aufgefordert, Euch über dessen Annahme auszusprechen.

Euere Stellvertreter rathen Euch nach bestem Wissen und Gewissen dazu, und fügen zur Unterstützung dieses Antrages folgende Betrachtungen bei.

Wie alle menschlichen Satzungen, trägt auch dieses Werk Gebrechen an sich. Des Bundes Wohlfahrt hätte noch manche andere Bestimmung erfordert; allein manches Kantonal-Interesse, manche Kantonal-Ansicht, ja man darf sagen, manches Kantonal-Vorurtheil mußte berücksichtiget und geschont werden. Auf dem Weg eines brüderlichen Einverständnisses, nicht eines gewaltsamen Umsturzes wollte man das Bessere bewirken.

Immerhin bietet aber dieses neue Grundgesetz des Bundes, große, nicht zu verkennende Vortheile dar. Die oberste Bundesbehörde (Tagsatzung) erhebt sich zu einer größern Wirksamkeit. Die vollziehende Bundesgewalt (Bundesrath) ist nicht wie bisher bloß eine Kantonal- Behörde, sondern sie wird eine von jedem einseitigen Kantonal-Interesse getrennte, selbstständige eidgenössische Behörde, die ausschließlich das Wohl des ganzen Bundes ins Auge faßt, und die dem ganzen Schweizer-Volke für ihre Verrichtungen verantwortlich ist. Eine oberste richterliche Behörde (Bundesgericht), welche, ohne in die Unabhängigkeit der Kantone einzugreifen, für die gemeinsamen Zwiste eine schon längst ersehnte Anstalt war, wird errichtet, deren Nutzen sich immer mehr bewähren wird.

Die bessere, zweckmäßigere, und für die einzelnen Kantone viel weniger kostspielige Einrichtung des Heerwesens, und die Verfügungen über das Münzwesen, über die Heimathlosigkeit, über die Niederlassungen,

und die zu treffenden Verfügungen bei innern Zwisten sind von unverkennbaren Nutzen für die gesammte Schweiz. Dadurch wird uns der Charakter eines und des gleichen Volkes vollständiger aufgedrückt, und ehrenvoller stehen wir vor den Augen der ganzen gesitteten Welt, die bisher über manchen bei uns herrschenden Uebelstand nicht ohne Grund sich entrüstete und ärgerte.

Zwar dürfte die Annahme der Bundesurkunde vielleicht für den Augenblick nicht von allen eidgennössischen Ständen erfolgen. Wir wissen ja alle, daß ein Theil unserer ältesten Brüder, von Irrbegriffen befangen, an den Berathungen dieses Grundgesetzes keinen Antheil nahm, und sie alle wiederholten Einladungen ihrer Miteidgenossen von sich stießen. Doch dies soll uns nicht hindern, uns an die Mehrzahl unserer Bundesbrüder anzuschließen, und mit ihnen ein Band zu knüpfen, das uns enger umschlingen soll. Bald — laßt uns auf den guten Geist bauen, welcher die oft getrennten Eidgenossen immerhin wieder zusammenführte, — bald mögen auch jene Brüder, die sich der Berathung dieser höchst wichtigen Angelegenheit entzogen, sich wieder mit uns vereinigen, und dannzumal wieder, besonders im Luzernerischen Volke den ältesten, treuesten Bundesbruder erkennen.

Werthe Mitbürger! prüfet den wichtigen Gegenstand, den wir Euch vorlegen! Bedenket, daß es sich um eine große Angelegenheit handelt. Die Freiheit und die Rechte, die wir als Brüder eines freien Staats, als Eidgenossen besitzen, und ein unveräußerliches Gut, über welches wir nicht nach Laune verfügen, sondern das wir unversehrt unsern Nachkom-

men überliefern sollen. Ihr habet in den Wirren und Zerwürfnissen der letzten Zeiten eine Klugheit, eine ruhige Ueberlegung, und einen vaterländischen Sinn bewiesen, der bei allen wohlgesinnten Eidgenossen gehörige Anerkennung fand, und gewiß wesentlich auch zum Frommen des gemeinsamen Vaterlandes beitrug. Handelt auch bei diesem Anlaß so, und zeigt Euch als Männer, würdig der Freiheit und Eurer Abstammung!

Gegeben in Unserer Großen Rathssitzung, Luzern, den 16. Brachmonat 1833.

Der Präsident:

Kasimir Pfyffer, D. J. U.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Niklaus Rietschi.

Bernard Wiki.

Dekret

über die Annahme der, von der außerordentlichen eidgenössischen Tagsatzung in Zürich, den 15. Mai 1833 entworfenen Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Luzern,

Auf den Bericht und Antrag des Kleinen Rathes;

Beschließen:

§. 1.

Der Stand Luzern erklärt sich für die Annahme der neuen Bundesurkunde, wie solche von der außerordentlichen Tagsatznng in Zürich unterm 15. Mai dieses Jahres revidirt worden, mit Vorbehalt der Sanktion des Volkes.

§. 2.

Die zum Behufe dieser Sanktion vorzunehmende Abstimmung hat in den durch das Gesetz vom 13. Hornung 1833 festgesetzten Wahlkreisen durch die laut §. 51 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürger zu erfolgen, und zwar in derjenigen Form, die das Dekret vom 27. Christmonat 1830, welches die Art und Weise bestimmte, wie die Kantonsverfassung der Sanktion des Volkes damals zu unterliegen hatte, vorschreibt.

§. 3.

Der Kleine Rath hat im Sinne des vorstehenden Artikels die nöthigen Verfügungen zu treffen, damit die Bestimmungen dieses Dekrets mit den seither erlassenen Anordnungen in Einklang kommen.

§. 4.

Die dießfallsige Abstimmung hat auf Sonntag, den 7. Heumonat nächstkünftig, Statt zu finden.

§. 5.

Der Große Rath wird sich auf Mittwoch, den 10. desselben Heumonats, versammeln, um das Ergebniß der Abstimmung zu untersuchen, und sonach das Weitere zu verfügen.

§. 6.

Gegenwärtiges Dekret soll in Urschrift in's Staatsarchiv niedergelegt, gedruckt und dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Großen Rathssitzung, Luzern, den 16. Brachmonat 1833.

Der Präsident:

Kasimir Pfyffer, D. J. U.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretairs, Mitglieder desselben:

Niklaus Rietschi.

Bernard Wiki.

Beschluß,
über die Vollziehung des Dekretes wegen Annahme der neuen Bundesurkunde.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,

In Gemäßheit des §. 3 des Dekrets des Großen Rathes vom 16. des fließenden Monats, anordnend: daß die von der schweizerischen Tagsatzung in Zürich am 15. Mai vorhin entworfene neue eidgenössische Bundesurkunde der Sanktion des souveränen Volkes unterlegt werden solle;

Auf den Antrag der Justiz- und Polizeikommission;

Haben
beschlossen und beschließen demnach:

§. 1.

Nach den Vorschriften des vorgedachten Dekrets sollen die stimmfähigen Bürger sämmtlicher Wahlkreise, so wie diese durch das Gesetz vom 13. Hornung des fließenden Jahres festgesetzt sind, Sonntags den 7. Heumonat nächstkünftig am bestimmten Versammlungsort, nach vollendetem, vormittägigem Gottesdienste zusammentreten.

Damit jeder stimmfähige Bürger zum Voraus die entworfene Bundesverfassung einsehen und prüfen könne, sollen bei der Kanzlei jedes Gemeinderaths wenigstens zwei bis vier Exemplare sich niedergelegt befinden, die dort, während den acht Tagen, die der gedachten Versammlung vorangehen, gelesen werden können.

Außerdem wird allen Mitgliedern und Suppleanten eines jeden Gemeinderaths, so wie denjenigen jeden Amtsraths und jedem Bezirksrichter ein gleiches Exemplar zu Handen gestellt werden, wo selbes ebenfalls eingesehen werden kann.

§. 2.

Die Gemeinderäthe haben das Verzeichniß der, nach Vorschrift der §§. 51 und 52 der Staatsverfassung, stimmfähigen Bürger noch vorher zu ergänzen und zu bereinigen. Dasselbe soll wenigstens drei Tage vor der oben angesetzten Versammlung des Wahlkreises allen Einwohnern desselben auf den Gemeinderathskanzleien zur Einsicht offen stehen. Wer nicht auf dem Stimmfähigkeitsregister sich befindet und glaubt, auf dasselbe zu gehören, kann seine dießfällige Reklamation bei der das Register bildenden Behörde, und wenn ihm hier keine Rechnung getragen werden will, bei der Versammlung selbst anbringen. Jeder Gemeindeammann bringt das Stimmfähigkeitsregister seiner Gemeinde an die Versammlung mit.

§. 3.

Die Versammlung wird durch den Präsidenten des Gemeinderathes des Hauptortes des Wahlkreises eröffnet.

Nach der Eröffnung derselben ladet er die Versammlung zur Wahl eines Präsidenten durch offenes absolutes, zweier Stimmenzähler und zweier Sekretärs durch offenes relatives Handmehr ein. Die hierfür Vorgeschlagenen sollen einer nach dem andern nach Bestimmung des Looses in die Wahl gesetzt werden. Bis die zwei Stimmenzähler ernannt sind, versehen

zwei vom Präsidenten zu bezeichnende Beamte die Stelle derselben.

§. 4.

Sobald das Bureau gewählt ist, läßt der Präsident den gegenwärtigen Beschluß, sodann das Dekret des Großen Raths vom 16. fließenden Monats über die Annahme der vorliegenden neuen Bundesurkunde, die Bundesurkunde selbst und zuletzt die Proklamation, welche der Große Rath unter besagtem Datum an das Volk des Kantons Luzern, derselben wegen, erlassen hat, durch einen Sekretär mit deutlicher Stimme ablesen.

Nachdem dieses geschehen ist, so stellt er die Ermahnung, daß, wenn sich in der Versammlung Personen befinden sollten, die nicht stimmfähig sind, dieselben sich zu entfernen haben.

§. 5.

Sonach fordert der Präsident die anwesenden stimmfähigen Bürger zur Abgabe ihrer Stimme für die Annahme der Bundesurkunde oder ihre Verwerfung auf, indem er gemeindeweise den Namensaufruf vor sich gehen läßt. In der Stadt Luzern wird der Namensaufruf quartierweise vorgenommen.

§. 6.

So wie ein Gerufener zum Tische hintritt, an welchem der Präsident, die Stimmenzähler und die Schreiber sitzen, und auf welchem zwei Schachteln, die eine von weißer, die andere von blauer Farbe, sich vorfinden sollen, wird ihm von einem der Stimmenzähler ein eigens dazu eingerichteter Zettel zugestellt, um denselben in die ihm beliebige Schachtel einzulegen.

Die von weißer Farbe ist für die Annahme der Bundesurkunde, die von blauer Farbe hingegen für die Verwerfung derselben bestimmt, was nebenbei auf jeder dieser Schachteln mit großen Buchstaben angeschrieben werden soll.

Der Vorgerufene wird auf dem betreffenden Namensverzeichniß sogleich angemerkt, und wenn er abwesend ist, zur Seite davon Vormerkung gemacht.

§. 7.

Ist die Abstimmung auf die vorbeschriebene Weise durchgeführt, so wird mit Sorgfalt zur allmähligen Abzählung der in den beiden Schachteln vorhandenen Stimmzettel und zwar jeder besonders geschritten, das Resultat dieser vorgenommenen Abzählung sogleich aufgezeichnet und dasselbe endlich der Versammlung durch den Präsidenten eröffnet.

§. 8.

Nachdem diese Erwahrung mit möglichster Genauigkeit Statt gefunden hat, ist über die ganze Verhandlung sogleich, nach unten folgendem Formular, ein ordentlicher Verbalprozeß anzufertigen, in welchem die Gesammtzahl der stimmfähigen Bürger des Wahlkreises, wie viel davon anwesend waren, und wie viel zur Annahme und wie viel zur Verwerfung der Bundesurkunde gestimmt haben, sodann welche Bürger mit Entschuldigung und welche ohne eine solche abwesend waren, deutlich und bestimmt angegeben seyn, und das gemeldete Verbale mit den eigenhändigen Unterschriften des Präsidenten und der beiden Stimmenzähler und Sekretärs versehen werden soll.

§. 9.

Dasselbe ist dann alsobald dem betreffenden Amtsstatthalter zu behändigen, der solches unter förmlicher Beglaubigung der beigesetzten Unterschriften mittelst Expressen dem Kleinen Rathe einsendet, damit von demselben das Ergebniß der erfolgten Abstimmung zusammengetragen und dem auf den 10. Heumonat sich versammelnden Großen Rathe vorgelegt werden kann.

§. 10.

Die Mehrheit der für oder wider die Bundesurkunde abgegebenen Stimmen giebt für die Annahme oder Verwerfung derselben den Ausschlag.

Die ohne Entschuldigung von der Versammlung Ausbleibenden werden als zustimmend gezählt. Desnahen ist wegen Abwesenheit niemand straffällig.

§. 11.

Die Polizei in den zu vorliegendem Zwecke angeordneten Wahlkreisversammlungen wird nach den im Gesetze vom 2. März 1833 über die Erwählung der Mitglieder des Großen Raths enthaltenen Bestimmungen ausgeübt.

§. 12.

Gegenwärtiger Beschluß soll dem Amtsblatte zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 26. Juni 1833.

Der Schultheiß:

Schwyzer.

Namens des Kleinen Rathes;

Der Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Formular

für die Verbalprozesse über die Abstimmung der Wahlkreise über die neue Bundesurkunde.

1833, den 7. Heumonat, Vormittags .... Uhr versammelten sich in Folge des Dekrets des Großen Raths vom 16. Juni vorhin die stimmfähigen Bürger des Wahlkreises N. N. unter einstweiligem Vorsitz des Herrn N. N., um unter Beobachtung der durch den Beschluß des Kleinen Raths vom 26. Juni gleichen Jahrs gegebenen Vorschriften über die Annahme der von der Tagsatzung in Zürich unter'm 15. Mai 1833 beschlossenen neuen Bundesurkunde für die schweizerische Eidgenossenschaft abzustimmen.

Nach erfolgter Ermahnung des Präsidenten, daß, wenn Personen in der Versammlung sich befinden sollten, die nicht stimmfähig sind, sie sich zu entfernen haben, schritt die Versammlung zur Wahl des Bureau, wofür dargeschlagen wurden:

Zu einem Präsidenten:

N. N. von N.

N. N. von N.

Zu Stimmzählern:

N. N. von N.

N. N. von N.

N. N. von N.

Zu Sekretärs:

N. N. von N.
N. N. von N.
N. N. von N.

Mittelst vorgenommener offener Abstimmung sind durch gesetzliche Stimmenmehrheit gewählt worden:

Zu einem Präsidenten:

N. N. von N.

Zu Stimmzählern:

N. N. von N.
N. N. von N.

Zu Sekretärs:

N. N. von N.
N. N. von N.

Nachdem das gewählte Bureau seine Stelle eingenommen hatte, ließ der Präsident den angeführten Regierungsbeschluß vom 26. Brachmonat abhin, sodann das Dekret des Großen Rathes vom 16. des gleichen Monats, dann den Entwurf der Bundesurkunde, und endlich die unterm 16. Brachmonat von dem Großen Rathe an das Volk erlassene Proklamation verlesen. Hierauf erfolgte der Namensaufruf eines jeden stimmfähigen Bürgers des Wahlkreises nach vorgeschriebener Ordnung.

Jedem Gerufenen ward, so wie er vor den Tisch, an welchem die Mitglieder des Bureau sich befanden, getreten, von einem Stimmenzähler ein eigens zu diesem Behuf gestempelter Zettel gegeben, welchen er

im Angesicht der ganzen Versammlung nach seiner freien Ueberzeugung in die auf dem gleichen Tische befindliche weiße oder blaue Schachtel, auf welch' Ersterer mit großen Buchstaben „Annahme", auf Letzterer aber „Verwerfung" geschrieben stand, legte.

Nachdem der Namensaufruf beendigt war, wurde zur Eröffnung der Schachteln geschritten, und die vorhandenen Stimmzettel in jeder derselben besonders mit größter Genauigkeit abgezählt. Das Resultat dieser Abzählung ist folgendes:

Der Wahlkreis zählt stimmfähige Bürger .... Davon waren anwesend .... Ohne Entschuldigung abwesend .... Mit Entschuldigung abwesend ....

Von den Anwesenden stimmten zur Annahme der Bundesurkunde ....; zur Verwerfung derselben ....

Die anwesend Annehmenden, und die ohne Entschuldigung Abwesenden, welche zu den Annehmenden zählen, zusammengerechnet, betragen ....

Somit hat der Wahlkreis ...., mit .... Stimmen, gegen .... die Bundesurkunde angenommen (oder verworfen).

(Ergeben sich während der Verhandlung Unordnungen, und müssen in Folge dessen die §§. 23 u. 24 der Wahlverordnung für den Großen Rath vom 2ten Mai 1833 in Anwendung gebracht werden, so ist auch dieses unter Angabe der in diesem Falle erfundenen Personen im Verbalprozeße umständlich anzumerken).

Indem nunmehr die Verhandlungen beendigt waren, wurde auch die Versammlung, und zwar um . . . Uhr Nachmittags vom Präsidium aufgehoben, und sonach darüber gegenwärtiger getreuer Verbalprozeß abgefaßt, was durch ihre amtlichen Unterschriften bezeugen:

N., den 7. Heumonat 1833.

Der Präsident der Versammlung:

N. N.

Die Stimmenzähler:

N. N.

N. N.

Die Sekretärs:

N. N.

N. N.

Straßenreglement.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf den §. 21 des Straßengesetzes vom 29. März 1832, wodurch die Aufstellung eines Straßenreglementes angeordnet wird, durch welches sowohl die Beschaffenheit, die Erbauung und Erhaltung, als die Art und Weise der Sicherstellung, so wie die Verwaltung der Straßen bestimmt und regulirt werden soll;

Haben

beschlossen und beschließen demnach:

Erster Abschnitt.

Form und Beschaffenheit der Straßen im Allgemeinen.

§. 1.

Die nach dem Gesetz vom 29. März 1832 bestimmten Straßen, als

a) die Kantonsstraßen erster Klasse,
b) die Kantonsstraßen zweiter Klasse, und
c) die Gemeindestraßen,

sollen nach folgenden Bestimmungen erbaut, erweitert oder verbessert und daraufhin erhalten werden.

§. 2.

Die Kantonsstraßen erster Klasse sollen, abgesehen von den Seitengräben, durchgängig eine Sohle von wenigstens 26 bis 30 Pariserfuß Breite haben.

§. 3.

Auf Kantonsstraßen erster Klasse soll die Wölbung des Straßenbettes in der Mitte eine Höhe von 6 bis 8 Zoll betragen.

Auf jeder Seite der Straßen innert der oben bestimmten Breite soll ein vier Fuß breiter Fußweg angebracht werden.

§. 4.

Das Ansteigen der Kantonsstraßen erster Klasse soll nie mehr als 5 Fuß auf 100 Fuß Länge betragen.

§. 5.

Die Kantonsstraßen zweiter Klasse sollen, ohne den Seitengraben, durchgängig eine Sohle von wenigstens 20 bis 24 Pariserfuß Breite haben.

§. 6.

Auf Kantonsstraßen zweiter Klasse soll die Wölbung des Straßenbettes in der Mitte eine Höhe von 4 bis 6 Zoll erreichen, und auf der einen Seite der Straße ein Fußweg von vier Fuß Breite angebracht werden.

§. 7.

Das Ansteigen der Kantonsstraßen zweiter Klasse soll nie mehr als 7 1/2 Fuß auf 100 Fuß Länge betragen.

§. 8.

Die Straßen dritter Klasse oder die Gemeindestraßen sollen eine Sohle von 12 bis 18 Pariserfuß Breite haben; ihre Wölbung ist auf 2 bis 3 Zoll festgesetzt, und das Ansteigen darf nie mehr als 10 Fuß auf 100 Fuß Länge betragen.

§. 9.

Nur wo es offenbar die Nothwendigkeit erfordert, darf von den obigen Bestimmungen abgewichen werden, als worüber die betreffenden Behörden entscheiden.

Zweiter Abschnitt.

Erbauung und Unterhaltung der Straßen.

§. 10.

Jede Straße, welche sich nicht wenigstens 1 Fuß über das angrenzende Land erhebt, soll zu beiden Seiten mit Graben von ½ bis 1 Fuß Tiefe versehen seyn, und das Wasser aus diesen so bald möglich auf die angrenzenden Güter abgeleitet werden. Diese Graben sollen aber gegen die Straße jedesmal eine angemessene Böschung haben, und sind dieselben zur Abführung einer größern Wassermenge nothwendig, so sollen die Böschungen verhältnißmäßig größer gemacht werden.

§. 11.

Alles unterirdische Wasser soll durch Hohldohlen von den Straßen abgeführt werden. Ueber Bäche soll die Straße jedesmal von Brücken oder gewölbten Durchlässen (Siehle) getragen nnd gesichert seyn.

§. 12.

Das Straßenbett soll mit zerschlagenen harten Steinen, oder mit einer hinlänglichen Menge Kies angelegt und gebaut werden.

§. 13.

Das Ueberkiesen soll mit geläutertem Kiese, oder mit zerschlagenen harten Steinen, deren größter Durchmesser 1 1/2 Zoll nicht übersteigen darf, bewerkstelligt werden.

§. 14.

Die erforderlichen Wasserableiter sollen in der Regel von der Mitte der Straße aus, nach beiden Seiten winkelförmig, und zwar ohne besondere Vertiefung des Straßenbettes selbst angelegt werden.

§. 15.

Die entstehenden Karrengleise, so wie alle Vertiefungen, es mag in denselben Wasser liegen bleiben oder nicht, sollen mit dem im §. 17. bestimmten Material von Zeit zu Zeit ausgefüllt und ausgeebnet werden.

§. 16.

Zur Unterhaltung der Fußbahn soll kein Kies, sondern Sand, welches nicht mit Schlamm oder Erde vermengt ist, angewendet werden.

§. 17.

Alle Jahre im Spätjahre sollen die Gemeinden ihre betreffenden Straßenstrecken mit gehörig gerüstetem Kies oder zerschlagenen harten Steinen nach Bedürfniß überführen und ausbessern. Ueberdieß sollen die Gemeinden stäts an bestimmten Stellen ein gewisses Quantum gerüstetes Straßenmaterial im Vorrath haben, um mit diesem auch in der Zwischenzeit die allfällig nöthigen Ausbesserungen an den Straßen machen zu können.

§. 18.

Das Straßenkoth (Schlamm) soll fleißig abgezogen und abgeführt, auch darf kein Wasser, es mag von Dachrinnen, Brunnen oder Grundstücken herrühren, auf die Straße abgeleitet und geführt werden.

§. 19.

Brücken, Hohldohlen, Siehle und andere Wasserableiter sollen stets gut unterhalten und besorgt werden. Die Seitengraben sollen immerfort gesäubert seyn, um den Wasserablauf nicht zu verhindern.

Dritter Abschnitt.

Begrenzung der Straßen.

§. 20.

Die Kantonsstraßen erster und zweiter Klasse, und die bedeutendern Gemeindestraßen sollen durch Marchsteine von den übrigen Grundstücken ausgeschieden werden. Diese Marchsteine sind in einer verhältnißmäßigen Entfernung, jedesmal zwei gegeneinander überstehend, außerhalb den Seitengraben, und wo die Straßen Böschungen haben, unten an denselben aufzustellen.

Die Steine werden von dem Staate angeschafft. Die Fuhr und das Einsetzen derselben übernimmt die Gemeinde.

§. 21.

Die Hecken an den Straßen sollen nirgends höher als 3 Fuß belassen, und jedesmal in der Herbstzeit auf dieses Maß von dem Eigenthümer herunter geschnitten werden.

Dieselben dürfen nur außerhalb den Wasserrinnen, und wo keine solche vorhanden sind, 2 Schuh von der Straßenlinie entfernt bestehen.

§. 22.

An die Straßen erster und zweiter Klasse dürfen keine Bäume anders, als in einer Entfernung von 16 Fuß, an die Straßen dritter Klasse aber in der Entfernung von 8 Fuß gepflanzt werden. Diejenigen Bäume, welche näher an den Straßen stehen, und noch verpflanzt werden können, müssen ausgegraben und wenigstens bis auf diese Entfernung verpflanzt werden, solche hingegen, die nicht mehr verpflanzt werden können, dürfen stehen bleiben, müßen aber gegen die Straße auf die Höhe von 14 Fuß aufgestutzt werden.

§. 23.

In Zukunft sollen alle an der Straßenlinie erster und zweiter Klasse aufzuführenden Gebäude soweit von der Straße zurückgesetzt werden, daß ihre Dachrinnen 2 Fuß von denselben entfernt zu stehen kommen.

§. 24.

Diejenigen Wälder, welche von Straßen erster und zweiter Klasse durchschnitten werden, sollen diesen Straßen entlang auf beiden Seiten auf eine Breite von 8 bis 16 Fuß gelichtet und der Boden urbar gemacht oder alle Jahre das Gesträuch abgehauen werden.

Auf gleiche Weise sind diejenigen Wälder zu lichten, welche auf der Sonnseite einer Straße stehen.

Vierter Abschnitt.

Gebrauch der Straßen.

§. 25.

Die Straßen dürfen mit jeder Gattung vierräderiger Wagen, an welchen nur zwei Zugthiere angespannt sind, ohne weitern Vorspann befahren werden, es mag nun die Ladung schwerer oder leichter, und die Radfelge breit oder schmal seyn.

Landwirthschaftliche Fuhren zu Bestellung der Felder oder Wiesen, und Einführung der Bodenerzeugnisse dürfen auf gleiche Weise statt mit zwei Pferden oder Ochsen mit drei bis vier Stücken Rindvieh bespannt werden.

§. 26.

Für diejenigen Wagen, welche mehr als zwei Zugthiere bedürfen, ist folgender Maßstab festgesetzt:

A. Breite der Radfelgen.

Diese sollen so viele Pariserzoll breit seyn, als die Anzahl der angespannten Zugthiere beträgt; der zeitweise Vorspann ist jedoch hiebei nicht begriffen.

B. Gewicht der Last sammt der Wagenschwere.

Dieses darf nie mehr als 20 Zentner auf ein Zugthier betragen, und zwar wie oben ohne Vorspann.

§. 27.

Von vorstehendem Gewichte sind ausgenommen die Kutschen und Kriegsfuhrwerke; auch unzertrennliche Körper, als Holzstämme, Steinmassen u. dgl. wenn deren Gewicht auch 160 Zentner übersteigen würde;

jedoch sollen im letztern Falle die Radfelgen wenigstens acht Zoll Breite haben.

§. 28.

Das Radspannen mit einem Stricke oder einer Kette ohne angelegten Radschuh ist für jedes Fuhrwerk verboten.

§. 29.

An den Zollstätten soll das Gewicht der Wagen und die Breite der Radfelgen untersucht werden, woraufhin dem Fuhrmann ein Ausweisschein zu geben ist; geschieht der Transport nur innert dem Kanton, und berührt ein solcher Wagen keine Zollstätte, so soll dessen Gewicht und die Breite der Radfelgen wo möglich an den öffentlichen Auf- und Abladungsstellen erwahrt werden.

Fünfter Abschnitt.

Straßen-Polizei.

§. 30.

Jede Ablagerung von Holz, Steinen, Dünger u. dgl. auf den Straßen, so wie alles Aufstellen und Aufhängen von Gegenständen, welche der Straße oder dem Reisenden schädlich oder gefährlich seyn könnten, ist des gänzlichen verboten.

Desgleichen ist es verboten, Schutt, Steine und anderes, wodurch die Straßen verderbt werden, auf dieselben zu werfen oder abzulegen..

Nicht weniger ist strenge verboten: die Straßenböschungen zu weiden oder anzupflanzen; so wie auch Marken, Geländer, Verbottafeln und Wegweiser zu beschädigen.

§. 31.

Jede Art von beweglichen Gegenständen an den Straßen dürfen beim Vorbeifahren der Pferde nicht in Bewegung gesetzt werden.

§. 32.

Jedes Fuhrwerk, es mag ein- oder mehrspännig seyn, soll wenigstens zur Nachtzeit eine Schelle oder eine Laterne mit einem Licht mit sich führen.

§. 33.

Bei jedem Lastwagen, der mit mehr als einem Pferde bespannt ist, soll stets ein Fußknecht neben den Zugpferden einhergehen. Kein Fuhrmann darf sich von seinem Zugvieh entfernen; keiner auf dem Wagen sitzen, ohne dasselbe durch doppelte lange Zügel zu leiten. Auch darf kein zweiter Wagen angehängt werden.

§. 34.

Es ist des gänzlichen untersagt, bei Nachtzeit, was immer für eine Art von Fuhrwerk auf der Straßenbahn stehen zu lassen, oder dieselbe wie immer dadurch zu sperren, oder zu verengern.

§. 35.

Reiten und Fahren auf den Fußwegen der Straßen erster und zweiter Klasse ist untersagt.

§. 36.

Jeder Fuhrmann ist verpflichtet, bei der Durchfahrt neben andern Fuhrwerken auf die rechte Seite so weit auszufahren, daß sein Fuhrwerk nicht mehr als die eine Hälfte der Straßenbahn einnimmt; wird er jedoch von einem schneller fahrenden Fuhrwerk

eingeholt, so soll er dasselbe auf seiner linken Seite durchfahren lassen.

§. 37.

Die Fuhrleute sind ferner verpflichtet, andern Fuhrleuten, wenn sie solche in Nothfällen antreffen, nach Kräften behülflich zu seyn, und die in der Nähe sich befindlichen Personen zu Hülfe zu rufen, welche die gleiche Pflicht zur Hülfeleistung auf sich haben sollen.

§. 38.

Jedem Fuhrwerk ist des strengsten untersagt, durch Städte, Flecken, Dörfer, volkreiche Ortschaften, und über Brücken und öffentliche Plätze oder da, wo viel Volk versammelt ist, schnell zu fahren.

§. 39.

Alle Feuerwerkstätten und solche Werke, die durch Wasser getrieben werden, so wie allfällige Wasserfälle, welche näher als 60 Fuß an der Straße stehen, sollen mit einer Vorwand geblendet werden.

Sechster Abschnitt.

Strafen- und Weggelder.

§. 40.

Jede Nichtbefolgung der für den Unterhalt der Straßen aufgestellten Verordnungen, mag dieselbe von den Straßenpflichtigen, oder von den Angränzern Statt gehabt haben, soll beim Polizeigericht verzeigt und von demselben mit vier bis einhundert Franken bestraft werden.

§. 41.

Uebertretungen hingegen gegen die Verordnungen über den Gebrauch der Straßen, sowie solche gegen die Straßenpolizei, werden dem Gemeindeammann als Straßaufseher verzeigt und von diesem mit einer Strafe von ein bis acht Franken belegt. Glaubt jedoch der Verzeigte nicht fehlbar zu seyn; so ist er vor das Polizeigericht zu ziehen. Im Fall derselbe angehalten worden wäre, so hat er die von dem Gemeindeammann bestimmte Strafe gegen Empfangschein einstweilen abzulegen, oder seine Person und Effekten sind in Beschlag zu nehmen.

Ein auf der Stelle Angehaltener, wenn er sich weigert, sogleich vor dem Gemeindeammann zu erscheinen, kann sich der Erscheinung entziehen, wenn er acht Franken als das Maximum der Strafe gegen Empfangschein als Caution abgiebt.

§. 42.

Sind die Lastwagen nicht nach dem §. 26 beladen, sondern übersteigt die Last das gesetzliche Maximum des erlaubten Gewichtes, so sind die an den Zollstätten, und an den Auf- und Abladungsstellen angestellten Beamten nnd Bediensteten gehalten, den Uebertreter für jeden Zentner zu viel Gewicht, wenn dasselbe nicht fünf Zentner übersteigt, mit zwei Franken, und beträgt das Uebergewicht mehr als fünf Zentner, mit vier Franken auf jeden Zentner zu bestrafen.

§. 43.

Die Strafengelder sind sogleich zu beziehen, und im Falle der Weigerung kann von der Ladung so

viel in Beschlag genommen werden, bis die Strafgelder daraus getilgt werden können. Glaubt sich der Beschuldigte nicht fehlbar, so hat derselbe die ihm zugedachte Strafe gegen Empfangschein abzugeben, wo dann der bestrittene Straffall ungesäumt vor das Polizeigericht zu ziehen ist.

§. 44.

Die allfälligen Strafgelder fallen der Staatskasse anheim, von welchen jedesmal dem Verzeiger ein Dritttheil verabfolgt werden soll.

Die Gemeindeammänner und übrigen Beamten, welche Strafgelder beziehen, haben das dem Staate Zufallende, den Amtstatthaltern einzuhändigen, und es ist darüber die gleiche Kontrolle wie über andere Geldstrafen zu führen.

§. 45.

Die Brückenzölle und Weggelder sollen moderirt und durch einen vollständigen Tarif nach eidgenössischen Grundlagen bestimmt werden.

Siebenter Abschnitt.

Behörden, Beamte und Bedienstete.

§. 46.

Die allgemeine Aufsicht über den Straßen - und Brückenbau übt der Große und Kleine Rath aus, deren Wirksamkeit durch das Gesetz vom 29. März 1332 bestimmt ist.

§. 47.

Die Leitung der Arbeiten, so wie die besondere Aufsicht über den Bau und die Unterhaltung der

Straßen besorgen folgende Behörden, Beamte und Bedienstete, theils mittelbar, theils unmittelbar, als:

a) die Kommission des Innern, als Departement des Straßen- und Flüssenbaues;

b) ein Oberinspektor mit seinem Adjunkt aus der Mitte des Kleinen Rathes, und ein Unterinspektor;

Der Oberinspektor und Adjunkt wird von dem Kleinen Rathe unmittelbar, der Unterinspektor auf den Vorschlag der Kommission des Innern gewählt.

c) die Amtsstatthalter mit den Amtsräthen;

d) die Gemeindeammänner als Aufseher;

e) die Straßenknechte, welche auf den Vorschlag der Oberinspektur von der Kommission des Innern gewählt werden.

§. 48.

Der Unterinspektor wird von dem Staate entschädigt.

Die Straßenknechte beziehen von jedem Tausend Pariserfuß Straßenlänge, die ihnen zur Besorgung übertragen wird, eine vom Kleinen Rathe auf den Vorschlag der Kommission des Innern auszumittelnde Bezahlung, die von der Straßen- und Brückeninspektur aus dem vom Großen Rathe ertheilten Kredit verabfolgt werden soll.

A. Kommission des Innern.

§. 49.

Die Kommission des Innern vollzieht die vom Großen und Kleinen Rathe erlassenen Verordnungen, und ist mit dem Voruntersuch über die von den Inspektoren gemachten Anzeigen wegen Verbesserungen,

Erweiterungen, Abänderungen und neuen Anlagen von Straßen und Brücken beauftragt.

§. 50.

Dieselbe ist ermächtigt, über die Ausbesserungen und den Unterhalt der Straßen die nöthigen Beschlüsse zu erlassen, die Straßenpolizei zu handhaben und zu vervollständigen, und dieselbe durch die Inspektoren vollziehen zu lassen.

§. 51.

Dieselbe ist beauftragt, bei Verlegungen und neuen Anlagen von Straßen, die betreffenden Pläne und Kostenberechnungen von den Inspektoren aufstellen zu lassen, und darüber einen Bericht mit ihrem daherigen Antrage an den Kleinen Rath zu bringen.

§. 52.

Die Kommission des Innern erwählt auf den Vorschlag der Inspektur die Aufseher und Straßenknechte, und entläßt dieselben nach Ermessen der Umstände.

§. 53.

Sie besorgt ferners die gütliche Ausmittlung der Entschädigungen für abgetretenes Land, Bäume und Gebäude zwischen den Betreffenden, und falls eine solche nicht zu Stande gebracht werden kann, leitet sie die daherige richterliche Abschatzung ein.

§. 54.

Sie untersucht die Entschädigungen, welche die Straßenpflichtigen an die betreffenden Gemeinden zu leisten haben, und trifft die nöthige Ausmittlung, oder bringt ihren Antrag zum Entscheide an den Kleinen Rath.

§. 55.

Sie hört endlich allfällige Beschwerden wegen Uebertretung oder Nichtbefolgung dieser Verordnung, so wie über willkührliche Handlungen der Beamten und Bediensteten an, und sorgt für deren Erledigung auf geeignetem Wege.

B. Oberstraßeninspektor, Adjunkt und Unterinspektor.

§. 56.

Der Oberstraßeninspektor und der ihm beigegebene Adjunkt haben die Oberaufsicht über die Kantons-straßen und Gemeindestraßen.

§. 57.

Der Oberstraßeninspektor und der Adjunkt haben sich von dem Unterstraßeninspektor, den Amtsstatthaltern, Aufsehern und Bediensteten Berichte über den Zustand der Straßen geben zu lassen, und in geringern Fällen das Erforderliche anzuordnen, in wichtigern hingegen der Kommission des Innern Bericht zu erstatten.

§. 58.

Ihrer Leitung und Obsorge ist mit Beihülfe des Unterinspektors folgendes noch ferner übertragen, als:

a) die Ausführung und Instandsetzung der Erbauung, Verlegung und Erweiterung der neuen Straßen gemäß den hierüber erlassenen Beschlüssen;

b) die Besorgung des Unterhalts der Straßen und Brücken, nach Vorschrift des gegenwärtigen

Reglementes, vermittelst der ihnen untergeordneten Beamten und Bediensteten;

c) zum Ausbessern der Straßen, zum Ueberführen derselben mit Kies, oder anderm nöthigen Materiale, und endlich zur Wegschaffung polizeiwidriger Gegenstände, die der Straße oder den Reisenden schädlich oder gefährlich werden könnten — die erforderlichen Befehle zu ertheilen;

d) die Abfassung des Berichts und Antrages an die Kommission des Innern über die Anstellung und Entlassung, so wie über die Besoldung der Straßenknechte;

e) endlich die Berichterstattung an die Kommission des Innern über nöthig erachtete Verlegungen, Erweiterungen und neue Anlagen der Straßen.

§. 59.

Der Unterinspektor leistet dem Oberinspektor und Adjunkten in allen ihnen zustehenden Angelegenheiten die nöthige Aushülfe, und steht, wie die Erstern, im gleichen Verhältnisse zu der Kommission des Innern.

§. 60.

Der Unterinspektor ist Mitaufseher über den gesammten Straßen- und Brückenbau, und hat in seiner Anstellung alle Aufträge zu befolgen, welche ihm von der Kommission des Innern, dem Oberinspektor und seinem Adjunkten ertheilt werden.

§. 61.

Gemäß seiner Beamtung hat derselbe im Frühjahre und Herbst die Straßen erster und zweiter Klasse

ordentlich zu bereisen und zu beaugenscheinigen. Bei weniger wichtigen Mängeln ordnet derselbe sogleich an Ort und Stelle die erforderlichen Verbesserungen an. In wichtigern Fällen, so wie über Nachläßigkeiten oder Pflichtvergessenheiten der Gemeinden und Beamten, Straßenknechte und anstossenden Eigenthümer, erstattet er der Oberinspektur seinen schriftlichen Bericht.

§. 62.

Für anderweitige Beaugenscheinigungen wird derselbe von der Kommission des Innern, oder von dem Oberinspektor und Adjunkten besonders beauftragt.

§. 63.

Dem Unterinspektor liegt ferners ob:

a) über den Fleiß und die Thätigkeit der Straßenknechte gehörige Aufsicht zu halten, und denselben den bedürfenden Unterricht in der Ausführung der denselben übertragenen Arbeiten zu ertheilen;
b) für die Auffindung und Herbeischaffung guten Materials zu sorgen, und jeden plötzlich entstandenen Uebelstand, der nicht auf der Stelle verbessert werden kann, dem Oberinspektor anzuzeigen;
c) bei Korrektionen und neuen Straßenanlagen und deren Erweiterungen die nöthigen Pläne aufzunehmen, die neue Straßenlinie aufzusuchen und anzugeben;
d) Endlich die Ausführung und Ueberkiesung der neuen oder korrektionirten Straßenanlagen zu beaufsichtigen und zu leiten.

C. Amtsstatthalter und Amtsräthe.

§. 64.

Den Amtsstatthaltern liegt ob, selbst oder durch die Mitglieder des Amtsrathes, alle Jahre zweimal die Kantons- und Gemeindestraßen in ihrem Amtskreise zu beaugenscheinigen.

§. 65.

Dieselben haben, wenn sie irgendwo einen Uebelstand an den Straßen selbst, oder in Bezug auf die Straßenpolizei wahrnehmen, die betreffenden pflichtigen Gemeinden oder Partikularen aufzufodern, den Uebelstand gemäß gegenwärtigem Straßenreglemente zu verbessern und den gesetzlichen Zustand wieder herbeizuführen.

§. 66.

Die Amtsstatthalter sind beauftragt bei hochgefallenem Schnee, Erdrütschen, Wasserausbrüchen und andern Zufällen, wo dem Uebelstande auf der Stelle abgeholfen werden muß, die Gemeinde, in welcher der Nothfall vorhanden ist, aufzufordern, den Schnee wegzuräumen, den Schutt auf die Seite zu schaffen, das Wasser abzuleiten und die Straße fahrbar zu machen, worüber sie sogleich einen Bericht an den Oberstraßinspektor einzureichen, und bis auf dessen weitere Anordnungen die einstweilen anbefohlenen Arbeiten zu beaufsichtigen haben.

§. 67.

Wo die Gemeinden, oder die Aufseher der Straßen in Anschaffung des Materials nachläßig sind, oder wo

die Straßenknechte ihren Dienst nicht erfüllen, sollen die Amtsstatthalter dafür sorgen, daß die gegebenen Vorschriften ordentlich erfüllt werden.

§. 68.

Sollte ihren Anordnungen und Befehlen nicht Folge geleistet werden, so haben sie die Fehlbaren dem Oberinspektor zu verzeigen.

§. 69.

Jeder Amtsrath hat beinebens die Pflicht, jährlich im Herbstmonat einen allgemeinen jedoch nur gedrängten Bericht über die Straßen und Brücken in seinem Amte an die Kommission des Innern einzugeben, welcher folgendes enthalten soll, als:

a) die Mängel und Uebelstände der Straßen insbesonders;

b) die Gründe dieser Uebelstände, ob dieselben an der Lokalität, an den Gemeinden oder Particularen, an den Aufsehern oder Straßenknechten liegen;

c) das Gutachten über allfällige Verlegungen und neue Straßenanlagen.

§. 70.

Wenn wegen schlechtem Bestand und Unterhalt von Güterstraßen und öffentlichen Wegen von Betheiligten Klagen erhoben werden wollen, so sind diese an den Amtsrath zu bringen, welcher dießfällige Anstände untersucht und entscheidet, mit Vorbehalt des Rekurses an den Kleinen Rath.

D. Gemeindeammänner als Aufseher.

§. 71.

Den Gemeindeammännern als Aufsehern liegt ob:

a) die unmittelbare Aufsicht über die Straßen und Wege in ihren Gemeinden;

b) die unmittelbare Verbesserung der vorkommenden Uebelstände mit Hülfe der pflichtigen Gemeinde und der pflichtigen Partikularen;

c) die Straßenarbeiten der Gemeinden zu ordnen und zu leiten;

d) die erhaltenen höhern Befehle zu vollziehen und an die Betreffenden Bericht zu erstatten.

E. Straßenknechte.

§. 72.

Jedem Straßenknechte wird eine bestimmte Straßenstrecke zu besorgen übertragen, welche er reinlich und gut zu unterhalten hat. Die Straßenknechte sollen bei ihren Verrichtungen beständig mit einem in die Augen fallenden Abzeichen ihres Dienstes versehen seyn.

§. 73.

Behufs der Vollziehung der nöthigen Arbeiten sollen die Straßenknechte jeden Montag und Freitag sich auf die Straße begeben, um die Ausbesserung vorzunehmen, und falls dieses an den vorgeschriebenen Tagen nicht erfolgen kann, die nächst darauffolgenden hiezu verwenden.

§. 74.

Außer den vorbenannten Tagen sollen sie bei eingetretenem Regen auf ihrer Straßenstrecke das Wasser ableiten, und das Erforderliche verbessern.

§. 75.

Dieselben haben die Abschalten zu eröffnen, und die Seitenrinnen im offenen Zustande zu unterhalten, und von Steinen und Schlamme zu reinigen; die Karrengleise einzuziehen und auszuebnen, das nöthige Kies von den Ablagerungsstellen dazu gut zu verwenden, die Rollsteine dagegen wegzunehmen, dieselben an vertieften Stellen zu zerschlagen und zur Ausbesserung zu verwenden, und den Schlamm und die Kothmassen von der Straßenbahn abzuziehen, die demselben zur Benutzung überlassen wird.

§. 76.

Dieselben haben ferner alles das zu leisten, was ihnen von den Inspektoren anbefohlen wird, und was den Gemeinden durch den §. 78, und den Land-Anstößern nicht überbunden ist.

§. 77.

Den Straßenknechten liegt endlich ob: Auf alle in Bezug auf die Straßen selbst vorgeschriebenen Verordnungen, auf den Zustand der Hecken, Bäume, Wasserableitungen und Gebäude, auf die Straßenbreite und die angebrachten Marchsteine, auf den Gebrauch der Straßen, auf die Breite der Radfelgen, das Gespann und den Vorspann, die Radschuhe, auf das Ausweichen der Wagen und die Beschädigung der Seitenwege gewissenhaft Acht zu haben, die Fehlbaren anzuhalten und zu verzeigen, und jedem Uebelstande sogleich Abhülfe zu verschaffen, und im Falle dieses nicht erfolgen kann, dem Gemeindeam-

mann als Aufseher den nöthigen Bericht über die obwaltenden Umstände zu erstatten, so wie auch überhin gelegentlich die Straßinspektur in Kenntniß zu setzen.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 78.

Auf sämmtlichen Kantonsstraßen erster und zweiter Klasse sollen die nöthigen Wegweiser aufgestellt und auf diesen nebst der Bezeichnung der Orte auch ihre Entfernung angegeben werden.

Die Gemeinden haben die Stöcke auf ihre Kosten anzuschaffen; die Arme und deren Bezeichnung aber bestreitet der Staat.

§. 79.

Die Gemeinden sind beauftragt, in ihrem Umfange auf den Straßen Schnee und Erdrütsche auf der Stelle zu entfernen, allfällige Wasserausbrüche abzuleiten, und endlich alles das zu thun, was denselben, durch das Gesetz und gegenwärtiges Reglement überbunden ist.

§. 80.

Die polizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes sollen besonders abgedruckt, und sowohl an den Zollstätten, in den Kaufhäusern und Wirthshäusern angeheftet, als auch zur Einsicht für durchreisende Fremde jederzeit von den Straßknechten bei sich getragen werden.

§. 81.

Gegenwärtiges Straßenreglement soll der Gesetzessammlung beigerückt, und dem Kleinen Rath zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Also beschlossen in Unserer Großen Rathssitzung, Luzern, den 14. Juni 1833.

Der Präsident:
Kasimir Pfyffer, D. J. U.
Namens des Großen Rathes;
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Niklaus Rietschi.
Bernard Wiki.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

Verordnen:

Das vorstehende von dem Großen Rathe unterm 14. des fließenden Monats erlassene Straßenreglement soll in Vollziehung gesetzt, und zu dem Ende gedruckt, dem Amtsblatte beigerückt und allen mit dessen Vollziehung beauftragten Beamten und Bediensteten zugestellt werden.

Gemäß §. 80 desselben sollen besondere Abdrücke der darin enthaltenen polizeilichen Bestimmungen verfertigt, an den Zollstätten, Kaufhäusern uud Wirthshäusern angeschlagen und den Straßenknechten zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 19. Juni 1833.

Der Schultheiß:
Schwytzer.
Namens des KleinenRaths;
Der Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

Gesetz

über Verwendung der Spendgelder.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nachdem Wir die Ueberzeugung erlangt haben, daß noch nicht aller Orten das im Kanton vorhandene Armen- und Spendegut, sowie es die Gesetze und Verordnungen über den Unterhalt der Armen mit sich bringen, verwendet werde;

Um eine zweck- und stiftsgemäße Verwendung aller Fonds Behufs der Armen durchgehends herbeizuführen und zu sichern;

In näherer Durchführung des §. 2 des Steuergesetzes vom 30. März 1832;

Auf den Vorschlag des Kleinen Raths;

Haben

verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Die im Kanton vorhandenen Armenfonds, als da sind: Armenstiftungen und Spendegelder sollen ohne Schwächung des Kapitals durch die Waisenbehörden zur vorschriftmäßigen Pflege und Unterhaltung der Armen verwendet werden.

Erst dann, wenn der dießfallsige Ertrag und anderweitige, den Armenämtern zufallende, Gefälle zur bedürfenden Hülfe und Unterstützung nicht ausreichen, soll die, durch das Gesetz ausgesprochene Besteurung der Verwandtschaft gleich jener der Gemeinde eintreten.

§. 2.

Die Pfleger, Verwalter oder Besorger solchen Armengutes haben die dahin gehörenden Kapitalbriefe, Urkunden und Titel, unter Behaftung der Gemeinden dafür, in die Depositalkasse derjenigen Gemeinde, in welcher sich dasselbe vorfindet, oder für deren Arme es gegründet worden, niederzulegen, und sich von den Besorgern dieser letztern hiefür quittiren zu lassen.

§. 3.

Die künftige Verwaltung dieses Gemeindearmengutes übergeht an die betreffende Waisenbehörde, welche verpflichtet ist, dasselbe, gleich dem übrigen Armengute, zu besorgen.

§. 4.

Wo dergleichen Armengut für eine Pfarrei gestiftet ward, die mehrere Gemeinden oder Steuerbriefe in sich faßte, soll, je nach den Umständen, eine Vertheilung unter die betreffenden Gemeinden erfolgen, oder für die sichere Aufbewahrung gesorgt werden, und die Pfarrgemeinde einen Verwalter darüber erwählen, der die Einkünfte davon bezieht, darüber Rechnung führt, diese alljährlich vor den betreffenden Waisenbehörden oder ihren Ausschüssen ablegt, und jeder von diesen in billigem Verhältniß die der vertretenden Gemeinde gebührende Rate zustellt.

Die nähern Anordnungen sind dem Kleinen Rathe übertragen.

Da, wo allfällig Armengut vorhanden ist, an welchem mehrere Pfarreien Anspruch haben, finden die

gleichen Grundsätze ihre Anwendung, die ebenfalls der Kleine Rath auszuführen hat.

§. 5.

Auf gleiche Weise soll der oder den betreffenden Behörden der zur Pfarrei gehörenden Gemeinden oder Steuerbriefe der abfließende Ertrag von demjenigen, so für die Armen gestiftet und mit sogenannten Jahrzeiten verbunden ist, übergeben werden, mit dem Unterschied jedoch: daß die dießfallsige Verwaltung unverändert die jetzt bestehende verbleibt, und die dafür bestimmten Kapitalbriefe fernerhin, wie bisher bei dem Kirchengute liegen sollen.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Vollziehung und näherer Ausführung der Kleine Rath beauftragt ist, soll demselben mit dem Staatssiegel versehen in Urschrift zugestellt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 15. Juni 1833.

Der Präsident,

Kasimir Pfyffer, D. J. U.

Namens des Großen Raths,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Niklaus Rietschi.

Bernard Wiki.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern
Verordnen:

Das von dem Großen Rathe, unterm 15. des fließenden Monats über Verwendung der Spendgelder erlassene Gesetz, soll in Vollziehung gesetzt, gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß dem Amtsblatte beigerückt werden.

Gegeben in der Sitzung des kleinen Raths, Luzern, den 19. Juni 1833.

Der Schultheiß:

Schwyzer.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Gesetz

über die Wiederholungs- und Fortbildungsschulen.

Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Luzern,

Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der öffentliche Unterricht immer mehr gehoben werden müsse, wenn das Glück und die Wohlfahrt Unseres Kantons in allen Beziehungen gefördert werden soll;

Zu Vervollständigung des Gesetzes über das allgemeine Erziehungswesen vom 14. Mai 1830;

Auf den Antrag des Kleinen Rathes;

Haben

verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

In allen Primarschulen finden Wiederholungs- und Fortbildungsschulen Statt.

§. 2.

Diese Wiederholungs- und Fortbildungsschulen werden gehalten an den Sonn- und Festtagen im ganzen Jahr.

Hievon sind ausgenommen: die vier großen heiligen Tage (Ostern, Pfingsten, Allerheiligen und Weihnachten), der Frohnleichnamstag, der eidgenössische Bettag und die Sonn- und Feyertage im Heuet, in der Erndte und im Emdet.

Bei außerordentlichen Verhältnissen kann auch, aber nur mit Einwilligung des Erziehungsrathes, diese Wiederholungs- und Fortbildungsschule an dem für die Primarschule bestimmten Vakanztage Statt finden.

§. 3.

Die Wiederholungs- und Fortbildungsschulen dauern wenigstens jedesmal zwei volle Stunden.

Den betreffenden Schulkommissionen ist überlassen, diese Stunden zu bestimmen, wobei sie auf die Lokalumstände möglichst Rücksicht zu nehmen haben.

§. 4.

Alle Knaben, welche die durch den §. 36 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 14. Mai 1830 vorgeschriebenen Klassen des Unterrichts in den Primarschulen besucht haben und sich mit den gehörigen Entlassungsscheinen versehen finden, sind pflichtig, diese Wiederholungs- und Fortbildungsschulen bis zum Zeitpunkt zu benutzen, wo sie nach ihrem Alter verbunden sind, in vaterländischen Militärdienst zu treten.

Diejenigen Knaben, welche eine Sekundarschule oder irgend eine anerkannte Privatunterrichtsanstalt,

die den Sekundarschulen gleich stehet, besuchen, sind hievon ausgenommen.

§. 5.

Auch Jünglingen vorgerücktern Alters kann der Besuch dieser Schule gestattet werden, insofern sie sich ausweisen, zur Zeit die Primarschule ordentlich durchgemacht zu haben, und sich verpflichten, jene Schule wenigstens ein Jahr lang zu besuchen.

§. 6.

Der Unterricht, der in diesen Wiederholungs- und Fortbildungsschulen ertheilt wird, ist: Vervollkommnung alles dessen, was früher in den Primarschulen erlernt ward, Verfertigung schriftlicher Aufsätze, Uebung im höhern Rechnungswesen, Anleitung zur Buchhaltung und Unterricht in gemeinnützigen Kenntnissen.

§. 7.

Alle vorbenannten Schüler sind schuldig, diese Wiederholungs- und Fortbildungsschulen zu besuchen, und zwar in dem Sinn, daß gegen sie und ihre Eltern oder Pflegeltern die §§. 11, 37 und 38 des Gesetzes vom 14. Mai 1830 über das Erziehungswesen im Fall der Nachlässigkeit in Anwendung kommen.

§. 8.

Jeder Lehrer erhält aus der Erziehungskasse hiefür eine Gratifikation von 25 bis 50 Franken, die vom Kleinen Rathe auf den Antrag des Erziehungsraths alle zwei Jahre, vereint mit ihrer Gehaltsbestimmung festgesetzt wird.

§. 9.

Alljährlich im Frühjahr findet unter Aufsicht der Schulkommission eine Prüfung der Schüler der Wiederholungs- und Fortbildungsschulen Statt, worüber dem Referendariat zu Handen des Erziehungsraths Bericht zu erstatten ist.

§. 10.

Die Wiederholungs- und Fortbildungsschulen sollen wenigstens vierteljährlich durch den betreffenden Schulkommissär besucht werden, und den Schullehrern liegt die Pflicht ob, jeden Monat einen Bericht über die Wiederholungs- und Fortbildungsschulen zu erstatten und die allfällig Nachlässigen anzuzeigen, damit sogleich gegen diese oder ihre Eltern oder Pflegeltern eingeschritten werden kann.

§. 11.

Das gegenwärtige Gesetz ist dem Kleinen Rathe, der mit dessen Vollziehung beauftragt ist, in Urschrift zuzustellen.

Gegeben in Unserer Großen Rathssitzung, Luzern, den 16. Juni 1833.

Der Präsident,

Kasimir Pfyffer, D. J. U.

Namens des Großen Raths,

Die Sekretairs, Mitglieder desselben:

Niklaus Rietschi.

Bernard Wiki.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

B e s ch l i e ß e n:

Das von dem Großen Rathe unterm 15. fließenden Monats erlassene Gesetz über die Wiederholungs- und Fortbildungsschulen soll in Vollziehung gesetzt, gedruckt und dem Amtsblatte beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 19. Juni 1833.

Der Schultheiß:

S ch w y tz e r.

Namens des Kleinen Raths;

Der Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Beschluß
über die Erwahrung der Maße und Gewichte.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,

Nachdem Wir Uns überzeugt haben, daß die bestehende Verordnung vom 20. Juni 1807, über die Erwahrung der Maße und Gewichte, mit den gegenwärtigen Einrichtungen nicht mehr im Einklang stehe, und von der Nothwendigkeit durchdrungen, vorläufig und bis zu dem Zeitpunkte, wo durch die Gesetzgebung selbst die Grundlagen, auf welche die im hiesigen Kanton üblichen verschiedenen Maße und Gewichte beruhen, festgesetzt und die weitern Bestimmungen zur Sicherheit des Publikums vor Schaden und Nachtheil erforderlich seyn können, werden angeordnet werden;

Haben

Auf den Antrag der Justiz- und Polizeikommission:

verordnet und verordnen demnach:

A. Aufsichtsbehörden über Maße und Gewichte.

§. 1.

Nebst den durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen mit der Aufsicht über Maße und Gewichte unter Unserer Leitung beauftragten Behörden und Beamten, als da sind:

a) die Justiz - und Polizeikommission,
b) die Amtsstatthalter,
c) die Gemeinderäthe,

soll in jedem Amt ein eigener Wardein für Maße und Gewichte aufgestellt werden.

Der für das Amt Luzern bestellte Wardein ist zugleich auch Kantonswardein und als solcher Oberaufseher über Maße und Gewichte des ganzen Kantons.

§. 2.

Der Kantons - und die Amtswardeine werden auf den Vorschlag der Justiz - und Polizeikommission von Uns aus der Zahl der in jedem Amt befindlichen, dazu sich vorzüglich eignenden Künstler oder Handwerker ernannt.

Ihre Amtsdauer ist jeweilen auf sechs Jahre festgesetzt, nach deren Verfluß sie aber immerhin wieder wählbar sind.

§. 3.

Zu unverbrüchlicher Erfüllung ihrer Pflichten haben die Wardeine dem betreffenden Amtsstatthalter folgenden Eid zu leisten.

„Ich bestellter obrigkeitlicher Wardein über Maß „und Gewicht schwöre: den Nutzen des Kantons zu för„dern und den Schaden zu wenden, die mir obliegenden „Pflichten nach bestem Vermögen, Wissen und Gewis„sen zu erfüllen, bei meinen Verrichtungen ohne An„sehen der Person nach den bestehenden Gesetzen und „Verordnungen und meiner Instruktion zu verfahren, „und mich auf keinerlei Weise davon ableiten zu lassen. „Ohne alle Gefährde."

§. 4.

Eine eigene Kommission, bestehend aus dem Kantonswardein und den jeweilen an der dasigen höhern Lehranstalt sich befindlichen Professoren der Physik und Mathematik, oder zwei andern von Uns zu bezeichnenden sachkundigen Männern, die unmittelbar der Justiz- und Polizeikommission untergeordnet ist, berathet sich auf jedesmaliges Verlangen dieser letztern über alles, was die wissenschaftliche Berechnung und Ausmittlung der Maße und Gewichte betrifft, und reicht nach genauer und reiflicher Prüfung derselben ihr Gutachten ein.

B. Mutter- und Mustermaße und Gewichte.

§. 5.

Für den öffentlichen Verkehr im Innern des Kantons bleiben von nun an nur diejenigen Maße und Gewichte gestattet, welche bis dahin anerkannt und gebraucht worden sind.

Die genannte Kommission wird sich aber damit beschäftigen, die vorhandenen Bestimmungen und Berechnungen über sämmtliche in hiesigem Kanton gebräuchliche anerkannten Längen-, Flächen- und Körpermaße und Gewichte einer neuerlichen Prüfung zu unterwerfen, und die Länge, Höhe, den Durchmesser, den Inhalt oder Schwere aller Arten von Maßen und Gewichten genau anzugeben, damit dieß sodann Uns durch die Justiz- und Polizeikommission vorgelegt und nach Unserer Genehmigung durch den Druck dem Publikum zur Kenntniß und Verhalt bekannt gemacht werden kann.

§. 6.

Von den vorbenannten Maßen und Gewichten sollen durch den Kantonswardein auf Kosten des Staates zwei ganz gleiche Doppel Muttermaße und Gewichte, verfertigt werden. Nach deren erprobter Richtigkeit wird das eine Doppel dem Kantonswardein zu seinem Gebrauch zu Handen gestellt, das andere aber ins Regierungsarchiv deponirt.

§. 7.

Neben den im §. 6 angeordneten Muttermaßen und Gewichten, werden Mustermaße und Gewichte von den in jedem Amte üblichen und auch für die Zukunft noch anerkannten Maßen und Gewichten von dem Kantonswardein von dauerhaftem Material verfertigt, die, nach ihrer durch die im §. 4 aufgestellte Kommission erprobten Richtigkeit dem betreffenden Amtswardein zum Gebrauch zuzustellen sind.

Sowohl der Kantons- als die Amtswardeine sind für die ihnen anvertrauten Mutter- und Mustermaße und Gewichte und übrigen Geräthschaften verantwortlich, und daher angewiesen, dazu die beste Sorgfalt zu tragen.

§. 8.

Jede Gemeinde, in der Jahrmarkt gehalten wird, ist verpflichtet, auf ihre Kosten, eine vollständige Sammlung aller auf dem Jahrmarkt gebräuchlichen Maße und Gewichte, falls sie nicht bereits eine solche besitzt, anzuschaffen, und sich überdieß mit einer guten, von dem Kantonswardein richtig erfundenen Landwage zu versehen. Diese Maße und Gewichte

sollen, so wie die Mustermaße, von der Kommission geprüft und anerkannt werden, und sodann sowohl zur Benutzung für die den Jahrmarkt besuchenden Handels- und Gewerbsleute, als auch zur Vergleichung und Erwahrung der übrigen auf dem Markt gebraucht werdenden Maße und Gewichte dienen.

§. 9.

Die im vorbenannten Paragraph benannten Maße und Gewichte, so wie die Mustermaße und Gewichte sind durch den Kantonswardein mit einem eigenen Stempel zu bezeichnen, zur Unterscheidung von andern gewöhnlichen Maßen und Gewichten.

C. Anordnungen über den Gebrauch der Maße und Gewichte, über eine fortwährende Aufsicht und eine periodische Revisionsprüfung derselben.

§. 10.

Im ganzen Kanton darf bei öffentlichen Gewerben, Handel und Wandel nur solches Maß und Gewicht gebraucht werden, welches nach dem Ur- oder Muttermaße und Gewichte justirt (gefekt), und nach Vorschrift gezeichnet ist.

Nur die Wardeine dürfen Maße und Gewichte feken und zeichnen.

§. 11.

Bei dem ersten Zweifel, daß mit den Ur- oder Muttermaßen oder Gewichten, welche dem Kantonswardein zum Gebrauch übergeben worden sind, eine Veränderung vorgegangen seyn möchte, soll der Kantonswardein unter Aufsicht und Zuziehung der übrigen

Mitglieder der Kommission eine wissenschaftliche Untersuchung und Vergleichung beider Doppel der Urmaße und Gewichte veranstalten.

Eine solche Untersuchung soll gleichfalls jedesmal vorgenommen werden, wenn die Ur- oder Muttermaße und Gewichte einem neuen Kantonswardein anvertraut werden.

§. 12.

Eine gleichartige Untersuchung und Vergleichung der den Amtswardeinen anvertrauten Mustermaße und Gewichte mit den Muttermaßen und Gewichten findet statt:

a) bei jedesmaliger Ernennung eines neuen Amtswardeins, oder bei allfälliger Wiederernennung desselben nach seiner sechsjährigen Amtsdauer;

b) so oft sich Vermuthungen oder Zweifel über eine vorgegangene Veränderung an den Mustermaßen oder Gewichten erheben.

§. 13.

Die Wardeine haben alle Jahre wenigstens einmal die in den Gemeinden, welche Jahrmarkt halten, so wie die in den öffentlichen Kaufhäusern, Susten, Salz- und Ankenhäusern, Werch- oder Tuchlauben, im Zeughause und andern zum Vortheil des Staats oder von Korporationen und Gemeinden betriebenen Gewerbsstätten befindlichen Maße und Gewichte mit ihren Mustermaßen und Gewichten genau zu vergleichen und auch die vorhandenen Wagen zu prüfen. Was dabei Mangelhaftes in Vorschein kommt, ist sogleich auf das genaueste zu berichtigen.

§. 14.

Jeweilen inner dem Zeitraum von sechs Jahren, hat jeder Wardein eine genaue Prüfung und Vergleichung der sämmtlichen bei Wirthen, Metzgern, Müllern, Bäckern, Gerwern, Krämern, Fabrikanten, Salzauswägern, und allen übrigen Handel oder Gewerb treibenden Einwohnern des ihm zugetheilten Amtsbezirks vorfindlichen Maße und Gewichte mit seinen Mustermaßen und Gewichten vorzunehmen. Auch die bereits gefekten sind dieser Prüfung unterworfen, indem jeweilen eine Fekung nicht länger als für sechs Jahre gültig ist.

Zu diesem Ende wird die Justiz- und Polizeikommission jedes Amt in mehrere Kreise eintheilen und in jedem derselben den Ort bezeichnen, wo der Wardein die Erwahrung vorzunehmen hat.

Der Amtsstatthalter wird dafür sorgen, daß der Tag der Ankunft des Wardeins den Ortspolizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen er seine Verrichtungen zu beginnen Willens ist, zur angemessenen Zeit zur Kenntniß gebracht wird, damit dieselben die Einwohner davon durch einen öffentlichen Ruf benachrichtigen können. Auf den betreffenden Tag haben sich sodann alle, welche als Handel oder irgend einen Gewerb oder Erwerb Treibende, oder sonst im Falle sich befinden, Maße oder Gewichte zu gebrauchen, mit denselben und den Wagen bei dem Wardein einzufinden, damit dieser selbe untersuchen, mit den mit sich führenden Mustermaßen und Gewichten, welche ihm die betreffenden Gemeinden immerhin, so oft er es bedarf, unentgeldlich von dem Hauptort einer Gemeinde bis zu dem der Andern, nachzuführen ha-

ben, genau vergleichen und im richtigfindenden Falle neu bezeichnen oder feken kann.

Die mangelhaft oder fehlerhaft befundenen Maße und Gewichte betreffend, so hat der Wardein bei diesem Anlaß bloß diejenigen auszubessern und zu berichtigen, welche er mit leichter Mühe und ohne vielen Zeitaufwand in gehörigen Stand wird stellen können. Diejenigen aber, welche beträchtlichere Ausbesserungen bedürfen, wird er auf ein Verzeichniß nehmen und diese sonach, zur Ersparung unnöthiger Kosten von den Gemeinden zu sich nach Hause transportiren lassen.

Maße und Gewichte, die nicht der Ausbesserung werth seyn sollten, sollen auf der Stelle zernichtet werden. Das Glasgeschirr bedarf keiner Erneuerung der Erwahrung.

§. 15.

Die Justiz- und Polizeikommission ist ermächtigt, auch in der Zwischenzeit, so oft sie es nöthig findet, die Amtswardeine mit dem Untersuch der Maße und Gewichte in den betreffenden Gemeinden zu beauftragen, oder falls sie für nöthig finden würde, den Kantonswardein außer seinem besondern Amtsbezirke in andere Theile des Kantons zu gleichem Zwecke abzuordnen.

§. 16.

Hingegen sind die Amtsstatthalter nicht nur ermächtigt, sondern angewiesen, alle Jahre einmal alle Maße und Gewichte sämmtlicher in ihren betreffenden Amtskreisen befindlichen Wirthe, Metzger, Becker, Müller, Gerwer, Krämer, Fabrikanten, Salzauswäger, und aller übrigen Handel oder Gewerb treibenden Einwoh-

ner durch einen Polizeidiener, in Beiseyn eines Mitgliedes des Amtsrathes untersuchen zu lassen, um nachzusehen, ob dieselben sich gehörig bezeichnet und in Richtigkeit befinden.

Ein gleicher Untersuch soll ohne irgend eine Ausnahme an sämmtlichen Jahrmärkten in Bezug auf die dieselben besuchenden Krämer und übrigen Gewerbsleute durch den Gemeinderath vorgenommen werden.

§. 17.

Alle bei diesen verschiedenen Untersuchungen zu klein gefundenen Maße sind ohne weitere Umstände sogleich zu zerbrechen. Die Materie bleibt dem Eigenthümer. Die zu leicht erfundenen Gewichte aber sollen weggenommen werden.

Zu klein oder zu leicht und also verwerflich sind alle Maße und Gewichte, welche, so wenig es immer sey, kürzer oder geringer im Inhalt sind, als die Muttermaße.

§. 18.

Den sämmtlichen Professionisten des Kantons ist bei Strafe untersagt von ihnen verfertigte Maße oder Gewichte, von welcher Gattung sie immer seyn möchten, auszuhändigen, bevor sie von dem Wardein erwahrt, und nach Vorschrift bezeichnet seyn werden.

§. 19.

Der Kantonswardein soll sich stets auf seine Kosten mit einem hinlänglichen Quantum von Maßen und Gewichten der verschiedenen Gattungen, die das Publikum bedarf, versehen finden, damit jedermann sogleich das Nöthige um einen billigen im Fekertarif festzusetzenden Preis sich verschaffen kann.

Auch die Amtswardeine haben sich wenigstens mit den dem Publikum besonders nöthigen Maßen und Gewichten zum Verkauf versehen zu finden.

D. Entschädigung der Wardeine.

§. 20.

Jedem Amtswardein soll, so oft er aus Auftrag der Justiz- und Polizeikommission in amtlichen Geschäften seinen Amtskreis bereiset, für jeden Tag drei Franken und für einen halben Tag fünfzehn Batzen von der Justiz- und Polizeikommission bezahlt werden.

Der Kantonswardein erhält dagegen unter gleichen Umständen ein Taggeld von vier Franken, oder für einen halben Tag zwei Franken.

Hingegen soll dann kein Wardein, außerordentliche Fälle vorbehalten, Anspruch auf irgend eine andere Entschädigung machen können.

§. 21.

Der Justiz- und Polizeikommission ist aufgetragen, durch die vorhin mehrgenannte Kommission einen ausführlichen, bestimmten, billigen Tarif über die sowohl für das Prüfen und Bezeichnen neuer und alter Maße und Gewichte aller Arten zu bezahlenden Taxen, als auch über den Preis, für welchen von den Wardeinen neue Maße und Gewichte, nach Vorschrift verfertigt, verkauft werden dürfen, entwerfen zu lassen und denselben mit Beförderung Uns zur Genehmigung vorzulegen.

E. Strafbestimmungen.

§. 22.

Wer bei Handel und Verkehr von unrichtigem Maß und Gewicht Gebrauch macht, oder sich eines nicht

gehörig gefekten Maßes oder Gewichtes bedient, ist nach Vorschrift des Polizeistrafgesetzes zu bestrafen.

Derjenige aber, welcher in betrügerischer Absicht, oder um eine solche zu befördern, die verordnete, durch die Wardeine zu erfolgende obrigkeitliche Bezeichnung der Maße und Gewichte nachmacht oder verfälscht, unterliegt derjenigen Strafe, welche das Kriminalgesetzbuch hiefür ausspricht.

Wer hingegen Maße und Gewichte, die übrigens weder zu klein noch zu leicht sind, unbefugt, entweder ohne die gehörige Bezeichnung verkauft, oder sonst aushändigt, ist, wenn keine böswillige oder eigennützige Absicht zu Grunde liegt, nach Vorschrift der Polizeigesetze zu bestrafen.

§. 23.

Alle küpfernen und messingenen naßen Maße, womit genießbare Sachen ausgemessen werden, sind, als der menschlichen Gesundheit nachtheilig, fernerhin des gänzlichen verboten, und an deren Stelle sollen, bei einer Strafe von ein bis vier Franken hölzerne oder gläserne Maße gebraucht werden.

F. Allgemeine Verfügungen.

§. 24.

Durch gegenwärtige Verordnung ist der Regierungsbeschluß vom 20. Brachmonat 1807 (2. Band der revid. Ges. Blattseite 58) aufgehoben.

§. 25.

Gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollziehung die Justiz- und Polizeikommission noch besonders

sich beauftragt findet, soll dem Amtsblatte zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 17. Juli 1833.

Der Schultheiß:

S c h w y t z e r.

Namens des Kleinen Raths;

Der Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Proklamation.

Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern, an das Volk desselben.

Werthe Mitbürger!

Zum ersten Male seit dem Bestand der schweizerischen Eidgenossenschaft gab im Anfange des Jahres 1831 das Volk des Kantons Luzern, frei und selbstständig, sich eine Verfassung. Früher und von jeher war sie ihm vorgeschrieben, entweder von bevorrechteten Familien oder vom Auslande, und nie war das Volk um seinen Willen befragt worden. Wie das Volk des Kantons Luzern, so thaten die Völkerschaften anderer Kantone. Sie gaben sich Verfassungen, den Wünschen und Bedürfnissen der Mehrheit angemessen.

Es bedarf aber jeder einzelne Kanton nicht bloß einer Verfassungsurkunde für sich, sondern auch einer Urkunde, durch welche seine Rechte, Pflichten und Verhältnisse zu allen übrigen Kantonen festgesetzt sind; einer Urkunde, durch welche die verschiedenen Kantone zusammen die schweizerische Eidgenossenschaft bilden. Wir können nicht bloß Luzerner, wir sollen auch Eidgenossen seyn. Das will in seinem ersten Artikel das Grundgesetz Unseres Kantons; das gebietet aber auch halbtausendjährige Gewohnheit, ja selbst die Nothwendigkeit. Denn was wäre der Kanton Luzern, was wären überhaupt die einzelnen Kantone, gegenüber dem Auslande, ohne ein sie Alle vereinigendes starkes Band?

Die Bundesurkunde, die gegenwärtig noch besteht, trat im Jahre 1815 unter fremdem Einflusse und unter Verhältnissen in's Leben, an die wir nicht erinnern wollen. Wohl bedacht sind darin die Rechte und Befugnisse der Regierungen, mit keinem Worte jene des Volkes. Bald nach Einführung dieser Urkunde wurden ihre großen Mängel gefühlt; nie lebhafter aber und allgemeiner, als seit Einführung der neuen Kantonsverfassungen, mit deren Geiste sie im Widerspruche steht, — und seit den unglückseligen Wirren im Kanton Basel.

Es war an der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1831, als der Stand Thurgau den Antrag zur Revision der Bundesurkunde von 1815 stellte, und von da an ward diese Revision der Gegenstand der Berathung aller obersten Kantonsbehörden der Eidgenossenschaft. Als die Sache ein Jahr später an der ordentlichen Tagsatzung von 1832 wieder zur Sprache kam, so ergab sich, daß alle Stände ohne Ausnahme die Mangelhaftigkeit des bestehenden Bundesvertrags und die Wünschbarkeit einer Verbesserung desselben anerkannten. Nur wollten einige noch zuwarten. Die Mehrheit aber beschloß bei den so allgemein anerkannten Gebrechen der Urkunde, sofort in eine Revision derselben einzutreten.

Eine Kommission, bestehend aus fünfzehn Männern verschiedener Kantone, wurde von der Tagsatzung damit beauftragt, und das Ergebniß ihrer Arbeit am Ende des vorigen Jahres allen Ständen mitgetheilt. Die höchsten Behörden der Kantone prüften den Entwurf und ertheilten ihren Abgeordneten auf die im Märzmonat dieses Jahres nach Zürich zusammenberufene Tagsatzung ihre dießfallsigen Instruktionen.

Das endliche Ergebniß zweimonatlicher Berathung in Zürich ist Euch, werthe Mitbürger! bekannt. Wir

unterlegten daſſelbe in Unſerer Sitzung vom letzten Brachmonat reifer und ernſter Unterſuchung. Wir fanden, daß in der neuen Urkunde der Grundſatz der Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit jedes einzelnen Kantons möglichſt aufrecht erhalten, und daß die Rechte und Befugniſſe des Volkes gleich jenen der Behörden nach Maßgabe der Kantonsverfaſſung gewährleiſtet ſeyen. Eine engere, eine kräftigere Verbrüderung aller Eidgenoſſen ſchien Uns bezweckt — das einzige Rettungsmittel ſchweizeriſcher Freiheit und Unabhängigkeit, wenn neue Stürme unſern Welttheil bewegen ſollten. In der künftigen Stellung der Tagſatzung und der Errichtung eines Bundesrathes erblickten Wir wohlthätige und heilſame Folgen in Bezug auf die innern Verhältniſſe des gemeinſamen Vaterlandes, und größere Kraft und Stärke nach Außen. Ein Bundesgericht ward aufgeſtellt, um die Quelle bürgerlicher Unruhen und Kriege zu verſtopfen, und unparteiſames Recht bei Zwiſtigkeiten der Kantone unter ſich zu ſichern. Die neue Bundesurkunde nahm Bedacht auf zweckmäßigere, minder koſtſpieligere Einrichtung des Militärweſens. Sie beabſichtigte die Einheit des Münzweſens ohne irgend einen Nachtheil für Einzelne. Sie ſicherte, was für den Kanton Luzern beſonders wichtig iſt, ſeine ergiebigſte Einnahmsquelle, nämlich den Bezug der Verbrauchsſteuer vom Getränke, — eine Steuer, die ſonſt zu verſchiedenen Zeiten und von verſchiedenen Ständen angefochten worden war, und ohne welche, beſonders nach herabgeſetztem Salzpreiſe, nothwendig zu andern läſtigern Abgaben Zuflucht genommen werden müßte. Endlich hielten Wir dafür, daß durch Erhebung der Stadt Luzern zur Bundesſtadt bei den ihr von Uns geſetzten und von ihr angenommenen Bedingungen dem Kanton in ökonomiſcher Beziehung keine Nachtheile, ſondern durch Vermehrung

der Konsumtion und verschiedener Staatseinkünfte eher Vortheile erwachsen würden.

Wenn übrigens die neue Bundesurkunde auch Unsern Wünschen keineswegs ganz entsprach: so sahen Wir in ihr den gesetzlichen Weg zu einer spätern Revision derselben bezeichnet, und also die Möglichkeit der Abhülfe von Mängeln und der Einführung von Verbesserungen gegeben.

Zu dieser Betrachtung gesellte sich noch jene, daß bei einem Vertrage zwischen souveränen Ständen keiner nur seinen Willen geltend machen könne, sondern auch den Wünschen des Andern Rechnung tragen müsse. Sonst würde ein gegenseitiger Vertrag unmöglich seyn und die Auflösung der Eidgenossenschaft herbeigeführt werden.

So fanden Wir es tief in den politischen und ökonomischen Interessen des Kantons Luzern, wie in seinen Pflichten gegen die Eidgenossenschaft begründet, daß er der neuen Bundesurkunde seine Zustimmung nicht versage.

Die Wichtigkeit der dadurch aufzustellenden Verhältnisse schien Uns jedoch von der Art, daß Wir eine für den Kanton verbindliche zusagende Schlußnahme nicht von Uns aus erlassen, sondern lieber Euere Willensmeinung, werthe Mitbürger! darüber einholen wollten. Sonntags den 7. dieses Monats habt Ihr ein Recht ausgeübt, das ebenfalls dem luzernerischen Volke noch nie war zugestanden worden. Wie sich aus den eingegangenen Verbalprozessen ergiebt, haben 7,307 aus Euch für die Annahme, 11,412 hingegen für die Verwerfung der vorgelegten Bundesurkunde sich ausgesprochen; und Letztere ist also für den Kanton Luzern nicht angenommen.

In Anerkennung Eueres Rechtes ehren Wir auch Euern dießfallsigen Ausspruch, — verhehlen Euch aber nicht Unser lebhaftes Bedauern darüber.

Welcher gutgesinnte Bürger wünscht nicht von ganzem Herzen, daß Ruhe und Ordnung sich immer mehr befestigen, daß der krampfhafte Zustand der Parteiung aufhören möchte. Nur dann kann der friedliche Bürger seines Eigenthums froh werden, nur dann kann häusliches Glück erblühen, nur dann kann die Freiheit Früchte tragen und der Segen wohlthätiger Einrichtungen sich entwickeln. Dieses Glück würde nach Unserm Dafürhalten Uns die Vereinigung der eidgenössischen Stände zu der neuen Bundesurkunde gebracht haben. Herstellung des innern Friedens in der Eidgenossenschaft, Befestigung der öffentlichen Ruhe und der gesetzlichen Ordnung, — das war neben den vorangeführten Gründen Unser erstes Hauptaugenmerk, als Wir Euch in Unserer Proklamation vom 16. Brachmonat letzthin die Annahme der neuen Bundesurkunde anriethen. Unser zweites Hauptaugenmerk war die Stellung des gemeinsamen Vaterlandes gegenüber dem Auslande. Zu oft schon hat die Schweiz bei innern Zerwürfnissen die verderblichen Einwirkungen des Letztern erfahren, und dieselben zu hart gefühlt, als daß die Liebe für Freiheit und Unabhängigkeit nicht zur Vorsicht mahnen sollte. Seit fünf und dreißig Jahren lebten die Eidgenossen unter politischen Einrichtungen, die mehr oder weniger aus der Fremde kamen. Zum ersten Male seit einer Reihe von Jahren waren Wir so glücklich, frei von jedem Einflusse des Auslandes ein schweizerisches Grundgesetz zu berathen und zu entwerfen. Möchten Wir es eben so vollenden können, und möchte die gütige Vorsehung den Frieden des Welttheils bewahren, auf daß sich nicht wiederhole, was Viele aus Euch noch gesehen haben, und auf daß nicht nochmals die Zerrissenheit des Vaterlandes Schmach und Unheil auf dasselbe häufe!

Aus diesen zwei Gesichtspunkten, werthe Mitbürger! — wir wiederholen es — bedauern Wir um so mehr, daß Ihr dem wohlgemeinten und wohlüberdachten Rathe Euerer von Euch selbst gewählten Stellvertreter nicht das gewünschte Gehör gabet.

Wir wollen keineswegs in eine Beleuchtung der unter Euch hinsichtlich der Bundesurkunde ausgestreuten Lügen und Irrbegriffe eintreten. Zeit und Erfahrung werden darüber am besten belehren. Aber das wehmüthige Gefühl können Wir Euch nicht bergen, das Uns ergriff, als Wir aus den über die Abstimmung eingegangenen Berichten die Ueberzeugung gewinnen mußten, daß mehrere Mitglieder jenes ehrwürdigen Standes, dem ausschließlich die Lehre des göttlichen Wortes zukömmt, sich entgegen der ausdrücklichen Weisung ihres hochwürdigen Oberhirten in diese rein politische Angelegenheit gemischt, und daß sich so die Besorgniß verbreitet habe, als ob von daher der christkatholischen Religion Gefahr drohe. Werthe Mitbürger! Die neue Bundesurkunde enthielt die Gewährleistung Unserer Kantonsverfassung, und in dieser ist die christkatholische Religion als die Religion des Staats und des Kantons erklärt; es befand sich also dieselbe durch die Bundesurkunde selbst gewährleistet. Wir aber, Euere Stellvertreter, haben mit einem feierlichen Eide zu Gott geschworen, die Verfassung des Kantons in allen Theilen und aus allen Kräften aufrecht zu erhalten. Wir gedenken Unser eidlich gegebenes Wort getreulich zu halten, und Wir würden, hätte der .christkatholischen Religion von der neuen Bundesurkunde Gefahr gedroht, Euch diese niemals angerathen haben.

Es ist, werthe Mitbürger! weder in Unserm Willen noch in Unserer Stellung, Euch über das, was Ihr gethan, Vorwürfe zu machen. Ihr waret, als

freie Männer, es zu thun befugt. Hingegen aber sind Wir gegen Euch zur Wahrheit verpflichtet, und Wir wollten sie Euch hier um so weniger vorenthalten, je ernster und folgenreicher die Sache ist, und je inniger in Unserer Brust die beruhigende Ueberzeugung lebt, es redlich gemeint, offen gehandelt und das gethan zu haben, was Stellvertretern eines freien Volkes gegen dasselbe geziemt. Sollte die Aufrichtigkeit Unserer Absicht, die Reinheit Unseres Strebens von der bewegten Gegenwart auch nicht erkannt seyn — so berufen Wir Uns auf das ruhigere und unbefangenere Urtheil einer kommenden Zeit, und Wir ersuchen Euch, dieses Unser Wort Euern Söhnen aufzubewahren.

Unsere Pflichten gegen Euch zu erfüllen, soll, wie Wir es beschworen, auch fortan Unsere angelegentlichste Sorge seyn. Wir zweifeln nicht, daß Ihr die Redlichkeit Unserer Bestrebungen erkennen und Uns darin kräftig unterstützen werdet. Aufrechthaltung Unseres Grundgesetzes, der Kantonsverfassung, sey Unser Aller erste und heiligste Sorge! — Sie ist der Grundstein Unserer politischen Freiheit und der Pfeiler, auf welchen die öffentliche Ruhe und Ordnung sich stützt. Durch treues Festhalten am Grundgesetze werden Wir mit Gottes Beistand Uns glücklich durch alle Stürme helfen, die das Dunkel der Zukunft verbergen mag. Zu diesem Endzwecke, werthe Mitbürger! reichet Uns gegen Gefahren, von woher sie immer drohen möchten, willig und treu die Hände, auf daß nicht Gesetzlosigkeit und Unordnung, und alle daherigen Greuel über Unser sonst so glückliches und gesegnetes Land hereinbrechen, und auf daß nicht durch eigene Schuld Güter gefährdet oder wieder verloren werden, die ein freies Volk als die Größten und Köstlichsten erkennt.

Schließlich können Wir nicht umhin, Euch zu warnen vor der zahllosen Menge von Flugschriften, die, ohne Unterschrift und Druckort, unter Euch stetsfort ausgestreut werden. Ihr Inhalt, weit entfernt, unter dem heiligen Scheine von Liebe für Religion und Freiheit Euere Wohlfahrt redlich zu wollen, bedroht vielmehr durch die darin enthaltenen, vielen, falschen Vorspiegelungen und Verdächtigungen eben diese Freiheit, bedroht Euere Ruhe, Euern Frieden. Hütet Euch, Schriften Gehör und Glauben zu leihen, deren Verfasser ihre Namen zu nennen sich scheuen.

Wir empfehlen Euch nebst Uns unter Gottes allmächtige Obhut.

Luzern, den 24. Heumonat 1833.

Namens des Großen Raths;

Der Präsident,

Für denselben, der Vizepräsident:

J. K. A m r h y n.

Die Sekretairs, Mitglieder desselben:

N i k l a u s R i e t s c h i.

B e r n a r d W i k i.

Disziplinarverordnung.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern,

Um die Disziplinarverordnungen für die höhere Zentrallehranstalt des Kantons mehr den erhabenen Zwecken dieser öffentlichen Anstalt anzupassen;

Auf den Bericht und die Anträge des Erziehungsraths;

Haben verordnet und verordnen demnach:

I. Abschnitt.

Ueber die Aufnahme der Studenten in die Lehranstalt.

A. Ueberhaupt.

§. 1.

Das Schuljahr fängt mit dem 15. Weinmonat an. Diejenigen, welche die Lehranstalt besuchen wollen, haben bei dem Präfekten um die Aufnahme sich zu melden, und ihm die Zeugnisse ihrer bisherigen Studien und Aufführung vorzuweisen.

§. 2.

Wer auf einer andern öffentlichen Lehranstalt seine Studien gemacht hat, soll von dieser ein Zeugniß vor-

weisen; wer hingegen nur Privatunterricht genommen hat, soll ein Studienzeugniß von seinem Lehrer, und ein Sittenzeugniß von der Ortsbehörde vorweisen.

Diese Zeugnisse werden auf der Präfektur aufbehalten, bis der betreffende Student die Lehranstalt wieder verläßt.

§. 3.

Von der Aufnahme in die Lehranstalt sind gänzlich ausgeschlossen diejenigen, welche keine oder in Hinsicht ihrer Sittlichkeit nicht befriedigende Zeugnisse vorzuweisen haben, so wie auch diejenigen, welche zwei Jahre lang in der nämlichen Klasse an der hiesigen Lehranstalt geblieben sind, ohne solche Fortschritte gemacht zu haben, um im dritten Jahre in eine höhere Klasse steigen zu können.

§. 4.

Das Verzeichniß der aufgenommenen Studenten soll vom Präfekten sowohl dem Erziehungsrath als der Schuldirektion eingereicht werden.

Jeder aufgenommene Student erhält zu seinem Verhalt einen Abdruck von den Disziplinarverordnungen.

B. Aufnahme in einen bestimmten Lehrkurs.

§. 5.

Ueber das Steigen der hier Studirenden in eine höhere Klasse entscheidet der betreffende Lehrerverein nach den von dem Erziehungsrathe genehmigten Vorschriften.

Im Jahreskatalog werden in jeder Klasse diejenigen bezeichnet, welche hiefür fähig erfunden werden.

§. 6.

Wer im vorhergehenden Schuljahre nicht die hiesige Lehranstalt besucht hat, soll sich einer Prüfung für denjenigen Lehrkurs, den er zu besuchen wünscht, unterziehen.

Diese Prüfung geschieht für die Aufnahme in eine Gymnasialklasse oder in den ersten Kurs der Philosophie durch den Gymnasiallehrerverein, in den zweiten Kurs der Philosophie oder in den ersten der Theologie durch den philosophischen Lehrerverein; in den zweiten und dritten Kurs der Theologie durch den theologischen Lehrerverein.

§. 7.

Die freiwillige Wiederholung eines befriedigend zurückgelegten Kurses ist gestattet. Am Gymnasium jedoch sollen alle Fächer wiederholt werden, und der Repetent verzichtet auf die Prämien. Am Lyzeum aber ist eine solche Wiederholung erst nach Vollendung eines zweijährigen philosophischen, oder eines dreijährigen theologischen Lehrkurses in einzelnen Fächern bewilligt. Immerhin bleiben solche Repetenten den Disziplinarverordnungen, wie die übrigen Studenten, unterworfen.

§. 8.

Als Hospitanten für einzelne Fächer am Lyzeum können nur solche zugelassen werden, welche zufolge ihrer Verhältnisse nicht eigentlich Studenten seyn können. Die Bewilligung erfolgt auf das Gutachten des betreffenden Lehrervereins durch die Schuldirekzion.

Der Hospitant steht lediglich unter der Aufsicht desjenigen Professors, dessen Vorträgen er beiwohnt.

§. 9.

Der Besuch der Nebenfächer, als da sind: Musik, Zeichnung, französische Sprache, ist freigestellt. Wer aber einmal sich für eines derselben hat einschreiben lassen, ist verpflichtet, dasselbe ein ganzes Jahr hindurch fleißig zu besuchen, und kann von dem Besuche desselben nur durch die Schuldirekzion nach eingeholtem Gutachten von Seite des Lehrers entlassen werden.

II. Abschnitt.

Verhältniß der Studirenden.

A. In religiöser Beziehung.

§. 10.

Die Studenten haben den Religionspflichten nachzuleben, wie sie ihnen vom Lehrer über den Religionsunterricht nach der ihm gegebenen Weisung vorgeschrieben werden.

§. 11.

Die Studenten, welche zur Aushülfe bei der Kirchenmusik berufen werden, sind verpflichtet, diesem Rufe willig zu folgen.

B. Zu dem Kostgeber.

§. 12.

Die Studenten dürfen nur bei denjenigen Kost und Wohnung nehmen, deren Namensverzeichniß ihnen vom Präfekten vorgewiesen wird.

Diejenigen, welche Studenten bei sich in Kost und Wohnung zu nehmen wünschen, haben sich bis Ende Heumonats bei dem Stadtrathe auf das dazu bestimmte Verzeichniß setzen zu lassen.

Kein Kostgeber darf mehrere Studenten bei sich aufnehmen, als er Betten hat, um einem jeden von ihnen ein besonderes anweisen zu können.

Das über die Kostgeber angefertigte Namensverzeichniß mit der Bemerkung begleitet: ob die Bewilligung zur Aufnahme von Studenten zu ertheilen sey oder nicht, soll dem Erziehungsrathe von dem Stadtrathe jeweilen in der ersten Hälfte des Augusts zur endlichen Bestimmung überreicht werden.

§. 13.

Ohne besondere Bewilligung der Schuldirekzion darf kein Student Kost und Wohnung getrennt von einander nehmen, noch die einmal gewählte Kost und Wohnung abändern.

§. 14.

Des Abends sollen alle Studenten zur Winterszeit um acht Uhr, im Sommer aber um zehn Uhr spätestens in ihren Kosthäusern sich befinden, und dieselben ohne dringende Ursache nicht wieder verlassen.

Die Kostgeber sind verpflichtet darauf streng zu halten, daß dieser Anordnung genau nachgelebt werde.

§. 15.

Diejenigen Kostgeber, welche den bei ihnen Kost nehmenden Studenten, auf was immer für eine Weise, zu einem unordentlichen Lebenswandel Anlaß geben,

verlieren das Recht, dieselben länger zu behalten, und ferner Studenten bei sich aufzunehmen.

§. 16.

Haben Studenten gegen ihre Kostgeber, oder diese gegen jene, Klagen zu führen, so sollen sie mit denselben an den Präfekten gelangen, welcher dann, nach Anhörung beider Parteien, und wo keine Vereinbarung derselben erhältlich wäre, entweder von sich aus darüber entscheidet, oder den Verhalt der Sache der Schuldirekzion zur Verfügung mittheilt.

§. 17.

Sollten wichtige Umstände oder gegründete Klagen eines der Kontrahenten gegen den andern das Aufhören eines Kostvertrags nothwendig fordern; so macht der Präfekt Anzeige davon an die Schuldirekzion, welche hierauf, nach vorgenommener Untersuchung der Sache, über das fernere Fortbestehen oder die Aufhebung des Kostvertrages entscheiden wird.

Im letztern Falle kann keiner der beiden Kontrahenten an dem andern einen Schadenersatz fodern.

C. Besuch der Wirthshäuser.

§. 18.

Die Studenten der vier untersten Gymnasialklassen dürfen, ohne mit ihren Aeltern, Vormündern oder Lehrern, kein Wirths-, Schenk- oder Bierhaus besuchen.

Den übrigen Studenten werden alle Jahre die erlaubten Wirths- und Bierhäuser innerhalb des Stadtbezirkes vom Erziehungsrathe bezeichnet.

Diese bezeichneten Häuser dürfen aber die Studenten nur des Abends und zwar zur Winterszeit zwischen sechs und acht Uhr, und zur Sommerszeit zwischen sechs bis neun Uhr besuchen.

§. 19.

Karten- und Hazardspiele, so wie alle Spiele um Geld oder Geldswerth sind untersagt.

§. 20.

Den Wirthen ist des Gänzlichen untersagt, außer den oben bestimmten Stunden Studenten bei sich aufzunehmen oder zu behalten, so wie denselben gebrannte Wässer zu reichen, oder überhaupt etwas zu gewähren oder zu gestatten, was obigen Vorschriften oder der Sittlichkeit überhaupt entgegen ist.

Die dagegen handelnden Wirthe verlieren das Recht, fernerhin Studenten bei sich aufnehmen zu dürfen, und sollen überdieß, je nach vorhandenen Umständen, durch den Erziehungsrath der betreffenden Behörde zur Verantwortung und Strafe verzeigt werden.

§. 21.

Wenn Wirthe den Studenten auf Borg hin geben, sollen selbe jeder daherigen Ansprache verlustig und nebenhin den betreffenden Behörden durch den Erziehungsrath verzeigt werden, um nach Vorschrift der Gesetze über das Vormundschaftswesen behandelt zu werden.

D. Gesellschaftliche Vereine.

§. 22.

Den Studenten des Lyzeums und der zwei obern Klassen des Gymnasiums ist es gestattet, gesellschaftliche Vereine, welche Kunst oder Wissenschaft anstreben, unter sich zu bilden; jedoch sind sie verpflichtet, den Zweck und die Einrichtung derselben dem Präfekten zu Handen der Schuldirekzion zur Genehmigung vorzulegen.

Die gleiche Genehmigung soll auch im Anfange eines jeden Schuljahres für den Fortgang eines schon früher bestandenen Vereins eingeholt werden.

Die Schuldirekzion setzt den Erziehungsrath jedesmal von einer solchen Bewilligung in Kenntniß; wo sie aber Anstand nimmt, einen solchen Verein zu bewilligen, so sind die Gründe dagegen dem Erziehungsrathe zum endlichen Entscheide vorzulegen.

E. Oeffentliche Verhältnisse.

§. 23.

Kein Student darf, ohne Bewilligung des Präfekten, eine Hauslehrerstelle übernehmen.

§. 24.

Klagen gegen Studenten über Verletzung des öffentlichen Anstandes, der Ruhe und Ordnung, oder der bestehenden Gesetze und Verordnungen sind in erster Linie an den Präfekten zu bringen.

§. 25.

Macht sich ein Student höherer Polizeivergehen oder eigentlicher Verbrechen schuldig, welche das förm-

liche Einschreiten der öffentlichen Behörden nach sich ziehen; so soll der Präfekt augenblicklich davon in umständliche Kenntniß gesetzt werden, damit gegen einen solchen Beklagten sogleich die weiter einzuleitenden Verfügungen, je nach Umständen, entweder dnrch den Erziehungsrath oder die Regierung selbst getroffen werden können.

Selbst Vorladungen gegen einen Studenten zur einfachen Berichterstattung vor eine Staatsbehörde darf nur auf ein zuvor an den Präfekten zu stellendes Ansuchen Platz finden.

§. 26.

Den Studenten ist das Rauchen auf den Gassen, so wie auf den Brücken der Stadt, verboten.

§. 27.

Das öffentliche Baden ist nur an dem eigens bezeichneten Orte und nach aufgestellter Vorschrift erlaubt.

§. 28.

Das Tanzen in den Wirthshäusern ist den Studenten untersagt.

§. 29.

Die Studenten sind als unter Vormundschaft stehend zu betrachten; es sind daher bei allfälligen Ansprachen die im Gesetze über das Vormundschaftswesen enthaltenen Bestimmungen auf sie anzuwenden.

§. 30.

Die Studenten erhalten nach Beendigung ihres Lehrkurses ein Zeugniß ihres Fortganges in den Studien, ihres Fleißes und ihrer Sitten.

Die Verabfolgung dieses Zeugnisses kann bei obwaltenden Klagen so lange verweigert werden, bis der Klagfall förmlich gehoben ist.

F. Schulferien.

§. 31.

Nach den Anordnungen des Schulplanes für die höhere Zentrallehranstalt genießen die Studenten nur zweimal des Jahres eigentliche Schulferien, als:

a) zur Osterzeit vom hohen Donnerstag bis zum zweiten Sonntag nach Ostern;

b) vom 15. August bis zum 15. Weinmonat.

III. Abschnitt.

Strafen.

§. 32.

Strafarten für Vergehen von Seite der Studenten gegen die Disziplinarverordnungen sind folgende:

a) Der Verweis, welcher vom Professor, vom Präfekten, vom betreffenden Lehrerverein, von der Schuldirekzion oder von dem Erziehungsrathe ertheilt werden kann;

b) das Verbot der Wirths- und Bierhäuser auf kürzere oder längere Zeit, durch den Präfekten;

c) die Abbitte, welche von dem Präfekten, von der Schuldirekzion oder vom Erziehungsrathe, verhängt werden kann;

d) der carcer, höchstens auf einen Tag, vom Präfekten, von der Schuldirekzion oder dem Erziehungsrathe zu bestimmen;

•) die Ausschließung von der Lehranstalt mit oder ohne Bemerkung im Katalog.

Diese letzte Strafe kann im Stillen oder öffentlich vollzogen werden, und wird, je nach erschwerenden Umständen, den Eltern des fehlbaren Studenten oder seiner Vormundschaft, oder dessen Heimathsbehörde amtlich angezeigt.

Eine solche Ausschließung wird jedesmal von der Schuldirekzion verhängt, welche jedoch vor der Vollziehung ihr daheriges Urtheil und die Gründe dafür der Genehmigung des Erziehungsrathes zu unterlegen hat.

Von einer verhängten, feierlichen Exklusion muß jeweilen dem Kleinen Rathe umständliche Anzeige gemacht werden, der, je nach obwaltenden Umständen, sich vorbehält, wo diese Strafe gegen einen Nichtkantonsbürger verhängt worden wäre, damit noch die Fortweisung aus dem Kanton zu verbinden.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Vollziehungsanordnungen.

§. 33.

Der Erziehungsrath sey mit der weitern Ausführung vorstehender Disziplinarverorduung, — wo eine solche sich in der Folge nothwendig erweisen sollte, — beauftragt.

§. 34.

Demselben, wie der Schuldirekzion und den an der höhern Zentrallehranstalt angestellten Professoren, liegt die genaue Handhabung und Vollziehuug besagter Disziplinarverordnung ob.

§. 35.

Dagegen sey die unterm 9. Weinmonat 1830 erlassene, gleichartige Verordnung zurückgenommen.

§. 36.

Gegenwärtige Disziplinarverordnung soll endlich, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, dem Amtsblatte beigerückt, und nebenbei besondere Abdrücke davon, sowohl zur Zustellung an die Lehrer, als an die Studierenden an der höhern Zentrallehranstalt, gemacht werden.

Also verordnet in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 11. Weinmonat 1833.

Der Schultheiß:

S c h w y t z e r,

Namens des Kleinen Raths,

Der Staatsschreiber:

A. H u n k e l e r.

Gesetz
über die Niederlassung der Kantonsbürger außer ihrem Heimathorte in einer andern Gemeinde des Kantons.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

In Revision der Gesetze über die Niederlassung der Kantonsbürger außer der Gemeinde ihres Heimathortes in einer andern Gemeinde des Kantons;

Auf den Vorschlag der Gesetzgebungskommission, und nach angehörtem Gutachten des Kleinen Rathes,

Haben verordnet
und verordnen demnach was folgt:

§. 1.

Jedem Kantonsbürger steht das Recht zu, sich, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, in jeder Gemeinde des Kantons niederzulassen, und gleich den Bürgern derselben, jede Art von Beruf oder Gewerbe zu treiben.

§. 2.

Der Kantonsangehörige, welcher sich in einer andern Gemeinde des Kantons, als in derjenigen seines Heimathortes, niederlassen will, muß mit einem nach der diesem Gesetze angehängten Vorschrift abgefaßten Heimathschein versehen seyn, welcher bei dem betreffenden Gemeinderath eingelegt werden soll. Für die Einlage eines solchen Heimathscheines ist dem Einleger ein Empfangschein auszustellen, wofür dann dieser letztere die Gebühr von fünf Batzen zu bezahlen hat.

Die Herausgabe des Heimathscheines geschieht unentgeltlich.

§. 3.

Der Pflicht zur Einlegung eines Heimathscheines haben sich zu unterziehen:

a) alle diejenigen, welche in einer andern Gemeinde des Kantons, als in ihrer Heimathgemeinde ein Heimwesen sich erwerben, und auf demselben ihren Wohnsitz aufschlagen, ohne sich in jener Gemeinde verbürgert zu haben;

b) die, welche auf einem Haus- oder Güterlehen haushäblich sich niederlassen;

c) Kostgänger und dergleichen.

§. 4.

Von der Pflicht, einen Heimathschein einzulegen, sind ausgenommen: Beamtete, welche vermöge ihrer Amtsstelle in einer andern Gemeinde, als wo sie heimathrechtig sind, wohnen müssen, so wie Studirende, Lehrjungen, Dienstboten und Taglöhner, sofern nämlich letztere nicht ein Lehen beziehen, oder eine Liegenschaft erwerben.

§. 5.

Ein Lehen- oder Kostgeber, welcher eine Person aufnimmt, ohne daß er sich versichert hat, daß der Heimathschein inner acht Tagen eingelegt werde, hat an den Gemeinderath des Ortes acht Franken als Strafe zu bezahlen.

§. 6.

Durch die Nichtbeobachtung der nachfolgenden Vorschriften erlangt der Kantonsbürger in derjenigen Ge-

meinde, in welcher er sich niedergelassen hat, das Ortsbürgerrecht, als:

a) Wenn von der Gemeindebehörde des Niederlassungsortes gegen den Eingesessenen, ohne Vorwissen und Einwilligung dessen Heimathgemeinde, vormundschaftliche Verhandlungen unternommen werden.

b) Wenn bei erfolgtem Hintritte eines Familienvaters der Heimathgemeinde desselben hiervon inner Jahresfrist keine amtliche Anzeige gemacht wird.

Diejenige Behörde, welcher in der Gemeinde, wo der Verstorbene sich aufgehalten hat, die Besorgung der Heimathscheine aufgetragen ist, hat auch die Pflicht auf sich, von dem erfolgten Hintritte eines Familienvaters die Anzeige an dessen Heimathgemeinde gelangen zu lassen, welch letztere dagegen gehalten seyn soll: derselben die erhaltene Anzeige gehörigermaßen zu bescheinigen.

c) Endlich, wenn der Heimathschein inner Jahresfrist nach erfolgter Niederlassung nicht eingelegt wird, und die Heimathgemeinde des Eingesessenen weder auf gütlichem, noch auf rechtlichem Wege ausgemittelt werden kann. Wird aber bei einem solchen, ohne Heimathschein Eingesessenen, sein Heimathrecht späterhin erweislich gemacht, so fällt derselbe an seine frühere Heimathgemeinde zurück.

§. 7.

Die Beamten, welche aus ihrem Verschulden in den vorbestimmten Fällen Rechtsstreite oder wohl gar Anheimfallungen veranlassen, haben jedesmal die von

daher entstehenden Gerichts- und Prozeßkosten, der Gemeinde unbeschadet, von sich aus zu bezahlen, und in den unter Litt. a. b. u. c. des nächstvorstehenden Artikels bezeichneten Fällen sollen nebenhin diese Beamten mit einer Geldbuße von 64 bis 96 Franken belegt werden; die Eingesessenen aber, welche auf solche Weise das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde sich erlangt haben, die doppelte, durch das Gesetz über die Bürgerrechtserwerbung festgesetzte Einkaufsgebühr entrichten.

§. 8.

Die im §. 3 Litt. b. u. c. bezeichneten Personen können in nachstehenden Fällen, unter Zurückstellung ihres in der Zeit eingelegten Heimathscheines, aus der Gemeinde, in welcher sie sich niedergelassen haben, fort und in ihre Heimathgemeinde zurückgewiesen werden, als:

a) wenn sie sich bei gänzlicher Armuth und Unvermögenheit, ohne Belästigung der Gemeinde, in welcher sie sich niedergelassen haben, nicht durchbringen können;

b) in Fällen, wo sie kriminalisch, oder wegen einem unsittlichen oder schwelgerischen Lebenswandel, wegen Frevel oder geringen Diebstählen polizeilich abgestraft worden sind;

c) den unter Litt. a. u. b. vorstehend bezeichneten Fällen der Fortweisung unterliegt auch derjenige, welcher sich in einer andern Gemeinde aufhält, ohne den vorschriftmäßigen Heimathschein zu besitzen.

Glaubt ein Gemeinderath einen Eingesessenen fortweisen zu können, so hat er hierüber einen förmlichen

Schluß zu fassen, welchen er, mit den daherigen Beweggründen begleitet, dem betreffenden Individuum zu Handen zu stellen hat.

Denjenigen, welche gegen ihre Fortweisung begründete Beschwerden erheben zu können glauben, steht dießfalls der Rekurs an den betreffenden Amtsrath und von da an den Kleinen Rath offen.

§. 9.

Zur Sicherheit der Gemeinde, in welcher ein Familienvater aus einer andern Gemeinde auf Heimathschein sitzt, mag der Gemeinderath von sich aus diejenige Veranstaltung treffen, wodurch er von jedem in seiner Gemeinde sich ereignenden Todesfalle genaue und sichere Kenntniß erhält, damit der §. 3 Litt. c. gehörig beobachtet werden kann.

§. 10.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dem Staatssiegel und den gesetzlichen Unterschriften versehen, soll in das Staatsarchiv niedergelegt und dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung zugestellt werden.

Gegeben in Unserer Sitzung des Großen Rathes, Luzern den 16. Weinmonat 1833.

Der Präsident,

Kasimir Pfyffer, D. J. U.

Namens des Großen Raths,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Niklaus Rietschi.

Bernard Wiki.

Formular.

Kanton Luzern.

Heimathschein
für ledige Personen für das Innere des Kantons.

Wir
im Gerichtsbezirke
dem Amte des Kantons Luzern
urkunden hiemit: daß d Vorweiser dieses
ledigen Standes
des und der
ein wahre Angehörige
unserer Gemeinde sei, d wir, auf Verlangen, gegenwärtigen Heimathschein, auf Lebenszeit ausgestellt, zu dem Ende haben ausfertigen lassen: damit, falls sich außerhalb unserer Gemeinde nicht mehr aufhalten wollte oder könnte, mittelst desselben in diese zurückkehren, und allda wieder in jenen Genuß eintreten könne, welcher ih vor Entfernung aus der Gemeinde zugekommen war. Zugleich legen wir ih die Pflicht auf: sich, ohne unser Vorwissen und unsere Bewilligung, nicht zu verheirathen.

Zu dessen mehrerer Beglaubigung haben wir den gegenwärtigen Akt mit unsern eigenhändigen, amtlichen Unterschriften versehen.

Gegeben den 18

(Folgen die Unterschriften).

Die Aechtheit des vorstehenden Aktes und der demselben beigesetzten amtlichen Unterschriften bezeugt, nebst Beidruckung des Amtssiegels

den 18

Der Amtsstatthalter:

Der Amtsschreiber:

Kanton Luzern.

Heimathschein

für verheirathete Personen für das Innere des Kantons.

Wir

im Gerichtsbezirke

dem Amte des Kantons Luzern

urkunden hiemit: daß Vorweiser dieses

verehelicht mit Sohn des

und der

ein wahrer Angehöriger unserer Gemeinde sey, und wir, auf sein Verlangen, gegenwärtigen Heimathschein, auf Lebenszeit ausgestellt, ihm zu dem Ende haben ausfertigen lassen, damit er, falls er sich außerhalb unserer Gemeinde nicht mehr aufhalten wollte oder könnte, mittelst desselben in diese zurückkehren, und allda wieder in jenen Genuß eintreten könne, welcher ihm, vor seiner Entfernung aus der Gemeinde, zugekommen war.

Zugleich legen wir ihm die Pflicht auf: sich, bei allenfalls erfolgendem Wittwenstande, ohne unser Vorwissen und unsere Bewilligung, nicht wieder zu verheirathen.

Auch verordnen wir: daß der Heimathschein, auf sein erfolgtes Absterben, für seine allenfalls hinterlassene Wittwe und Kinder bei uns erneuert werden soll.

Zu dessen mehrerer Beglaubigung haben wir den gegenwärtigen Akt mit unsern eigenhändigen amtlichen Unterschriften versehen.

Gegeben den 18

(Folgen die Unterschriften).

Die Aechtheit des vorstehenden Aktes und der demselben beigesetzten amtlichen Unterschriften bezeugt, unter Beidruckung des Amtssiegels

den 18

Der Amtsstatthalter:

Der Amtsschreiber:

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern,

V e r o r d n e n :

Das von dem Großen Rath unterm 16. des fließenden Monats erlassene Gesetz über die Niederlassung der Kantonsbürger außer ihrem Heimathorte in einer andern Gemeinde des Kantons, soll gedruckt, in Vollziehung gesetzt, und zu dem Ende dem Amtsblatte beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 23. Weinmonat 1833.

Der Schultheiß:

S c h w y t z e r.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatsschreiber:

A. H u n k e l e r.

Dekret,

Erleichterung der Bedingungen für die Niederlassung von fremden, verehelichten Arbeitern in Fabriken.

Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Luzern,

In Berücksichtigung, daß die Leistung der Behufs der Niederlassung im hiesigen Kantone gesetzlich vorgeschriebenen Realkaution von Seite solcher, die gemäß dem Gesetze vom 31. Jänner 1820 über den zeitigen Aufenthalt und die förmliche Niederlassung von Eidsgenossen und Fremden in diesem Fall sich befinden, für Fabriken und andere Großgewerbe, die fremde verehelichte Arbeiter in mehr oder minder größerer Anzahl anzustellen genöthigt sind, sehr lästig ist und zum Nachtheil und Hemmung des Gedeihens solcher nützlichen Unternehmungen gereicht;

Auf die Bothschaft des Kleinen Raths vom 27sten Heumonat 1833;

Haben

beschlossen und beschließen demnach:

§. 1.

Der Kleine Rath ist ermächtiget, zu Gunsten von Fabriken und Großgewerben für die von ihnen angestellten, fremden, verehelichten Arbeiter, falls selbe oder ihre Familien keinen Gewerb auf eigene Rechnung führen, auch in keinem solchen theilweise interessirt sind, statt der gesetzlich für einen jeden solchen vorgeschriebenen Realkautionsleistung sich mit einer möglichst sichern Personalkaution, oder dann

einer für alle Arbeiter derselben Fabrike zu leistenden und nach Umständen von ihm zu bestimmenden Gesammtrealkaution zu begnügen.

§. 2.

Gegenwärtiger Beschluß soll mit den gesetzlichen Unterschriften und dem Siegel des Großen Raths versehen, dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Also beschlossen in der Sitzung des Großen Rathes, Luzern den 15. Weinmonat 1833.

Der Präsident,
Kasimir Pfyffer, D. J. U.
Namens des Großen Raths;
Die Sekretairs, Mitglieder desselben,
Niklaus Rietschi.
Bernard Wiki.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,

Beschließen:

Das von dem Großen Rathe, unterm 15. des fließenden Monats erlassene Dekret, über Erleichterung der Bedingungen für die Niederlassung von fremden, verehelichten Arbeitern in Fabriken, soll in Vollziehung gesetzt, und zu dem Ende gedruckt, und dem Amtsblatte beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 23. Weinmonat 1833.

Der Schultheiß,
Schwyzer,
Namens des Kleinen Rathes;
Der Staatsschreiber,
A. Hunkeler.

Revidirtes Gesetz,
die Brandversicherungsanstalt betreffend.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

In Revision des bestehenden Brandassekuranzgesetzes;
Auf den Vorschlag der Gesetzgebungskommission und nach angehörtem Gutachten des Kleinen Rathes;

Verordnen:

I. Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es soll für den ganzen Kanton Luzern eine allgemeine Brandversicherungsanstalt Statt finden.

§. 2.

Demzufolge sollen alle im Kanton Luzern sich befindenden großen und kleinen Gebäude, von welcher Gattung sie immer seyen, — insoferne sie nicht unter der Zahl der im nächstfolgenden Artikel enthaltenen Ausnahmen stehen, — in der Brandversicherungsanstalt begriffen seyn, und derselben einverleibt werden.

§. 3.

Von dieser Brandversicherungsanstalt seyen aber ausgenommen: Pulvermühlen, Pulvermagazine, Schmelz-, Glas-, Ziegel- nnd Hafnerhütten, gedeckte und ungedeckte Brücken, so wie alle Nebengebäude, deren Schatzungswerth die Summe von hundert Franken

nicht erreichen; ferner die dem Staate zugehörigen Schlösser oder sonst feuerfeste Gebäude, über deren Aufnahme oder Ausschließung von der Brandversicherungsanstalt der Kleine Rath entscheiden wird.

§. 4.

Um den Maßstab auffinden zu können, nach welchem, bei erfolgenden Brandunglücken sowohl der Werth der zu leistenden Entschädigung auszumitteln ist, als nach welchem die Antheilhaber an der Brandversicherung ihre Unterstützungsbeiträge zu entrichten haben, besteht ein allgemeines Brandassekuranzregister, in welches alle im Kanton vorhandenen assekurirten Gebäude mit einer bestimmten Schatzung sich eingetragen befinden.

§. 5.

Die Schatzung der Gebäude findet nach weiter unten folgenden Vorschriften im vollen Werthe Statt. Jedoch wird den Eigenthümern gestattet, dieselben auch nur für drei Viertheile dieses Werthes versichern zu lassen. In Folge dessen darf in Zukunft kein Gebäude, welches der Kantonalbrandassekuranz sich einverleibt befindet, bei irgend einer andern Assekuranzanstalt versichert werden. Im Uebertretungsfalle dieses Verbotes soll der Eigenthümer des Gebäudes sowohl, als der Agent der auswärtigen Assekuranz jeder mit einer Geldbuße, welche dem vierten Theile der versicherten Summe gleichkommt, auf polizeirichterlichem Wege belegt werden. Die Gebäude, welche gegenwärtig in fremden Assekuranzen versichert sind, verbleiben einstweilen im Kantonalbrandassekuranzregister in ihrem bisherigen Werthe. Sobald aber die auswärtige Verpflichtung aufhört, sollen sie für den ganzen Werth in dasselbe eingetragen werden. Zu dem Ende sind die

Eigenthümer solcher Gebäude gehalten, ihre Versicherungsurkunden schon gegenwärtig der Finanzkommission des Kleinen Rathes einzusenden, welche dieselben besonders einregistriren, und genau den Zeitpunkt beachten wird, wo die Verpflichtung dieser Gebäudeeigenthümer gegen die fremde Assekuranz erlischt.

§. 6.

Die Brandbeschädigten sowohl, als die Eigenthümer jener assekurirten Gebäude, welche allenfalls beim Ausbruche einer Feuersbrunst, um dem Feuer Einhalt zu thun, oder um mit den Löschanstalten zum Feuer kommen zu können, zum Theil oder ganz abgebrochen werden müssen, sollen für den dadurch an ihren assekurirten Gebäuden erleidenden und mittelst Abschatzung auszumittelnden Schaden im Verhältniß jener Schatzung entschädigt werden, welche diese Gebäude zum Behufe der Brandversicherungsanstalt erhalten haben.

Auch im Falle der Beschädigung eines Gebäudes durch Wetterstrahl, wenn gleich dasselbe nicht in Brand geräth, soll die Entschädigung auf gleiche Weise Statt finden. Im Falle auf abgebrannten oder beschädigten Gebäuden eine gerichtliche Hypothek haftet, soll dem Gläubiger derselben für das dießfällige Kapital, insoweit dieses den im Brandassekuranzregister eingeschriebenen Gebäudeanschlag nicht übersteigt, von der Assekuranzanstalt die gehörige Entschädigung zukommen.

§. 7.

Um eine Brandsteuer erheben zu können, muß immerhin der Fall eines erfolgten Brandschadens abgewartet werden. Die Anordnungen zum Bezuge derselben gehen vom Kleinen Rathe aus.

§. 8.

Der Assekuranzkasse sey für eine solche verfallene Steuererhebung das Vorrecht in dem Maße zuerkennt, daß sie im Konkurse vor allen andern Forderungen als eine Realbeschwerde kollozirt werden soll.

§. 9.

Von einer Assekuranzentschädigung sind diejenigen ganz ausgeschlossen:

a) welche ihre Gebäude vorsätzlicher- oder boshafterweise angezündet zu haben geständig oder überwiesen sind;
b) welche sich beim Abbrennen ihrer Gebäude auffallende Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen, oder den Brand durch grobe Fahrlässigkeit selbst veranlaßt haben;
c) der von einem Dritten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Brandschaden ist zwar für den Hausbesitzer versichert, hingegen bleibt der Assekuranzanstalt der Regreß auf das Vermögen des Thäters offen, um denselben zum Ersatz des verursachten Schadens anzuhalten.

Die Hypothekargläubiger aber sollen in allen drei vorbezeichneten Fällen im Sinne des §. 6 von der Brandassekuranzanstalt entschädigt werden.

Anstände, die sich zwischen der Brandassekuranzanstalt und einem Hausbesitzer über die Entschädigungsfrage erheben, sind gerichtlich zu entscheiden.

§. 10.

Nach Verfluß eines jeden Jahres soll dem Großen Rathe über die im Laufe desselben sich ereigneten Brandschaden ein umständlicher Bericht erstattet, so wie eine Berechnung der deßnahen eingeforderten Geldbeiträge

vorgelegt werden, welche Berechnung sodann auch durch den Druck bekannt zu machen ist.

§. 11.

Es sollen von nun an für Brandschaden an Gebäuden weder für Kantonseinwohner noch für Auswärtige Steuersammlungen gestattet werden.

Nur in außerordentlichen Fällen und bei vorfallenden besondern Umständen ist der Kleine Rath befugt, von diesem allgemeinen Verbote eine Ausnahme zu machen.

II. Titel.

Bildung des Assekuranzkadasters und Abschatzung der Gebäude.

§. 12.

In jeder Gemeinde soll über die in deren Bezirk vorhandenen Gebäude, welche nicht unter die im §. 3 des Gesetzes enthaltenen Ausnahmen fallen, ein Brandassekuranzkadaster oder Register errichtet werden, in welchem jedes solche Gebäude, so viel möglich der Reihe nach unter Ansetzung des Datums, wenn dasselbe in diesen Kadaster aufgenommen worden ist, des Vor- und Geschlechtsnamens seines Eigenthümers, der besondern Benennung des Ortes, Hofes oder Gebäudes, der Nummer desselben, die es auf dem Brandassekuranzregister erhalten hat, und mit einer kurzen Beschreibung über seinen baulichen Zustand, z. B. ob es alt, baufällig, oder wohlgebaut, zum Theil oder ganz neu, in Stein, oder Riegel, oder Holz aufgeführt, mit Ziegeln, Holz, oder Stroh gedeckt sey, eingetragen werden. Gehören zu einem Gebäude ein oder mehrere Nebengebäude, welche nicht unter den Ausnahmen des Gesetzes begrif-

fen, als da sind: Scheuern, Speicher, Holzschoppen u. drgl., so sind diese dem Hauptgebäude anzureihen, und mit der nämlichen Nummer, welche dieses auf dem Kadaster erhalten hat, zu bezeichnen, neben dieser Zahl ist dann aber noch ein Buchstabe zu setzen, so, daß das erste dieser Nebengebäude, z. B. Nro. 10 A, das zweite Nro. 10 B u. s. w. erhält.

Steht in einer Gemeinde ein Nebengebäude, das Hauptgebäude aber in einer andern Gemeinde, so erhält jedes dieser die ihm der Reihenordnung nach, die in der Gemeinde, wo es steht, eingeführt wird, betreffende besondere Nummer.

Die Anzeichnung der Gebäude nach obiger Vorschrift hat in jeder Gemeinde nach einer deren Lage angemessenen, ordentlichen Kehrordnung, und zudem in die Augen fallend und auf eine haltbare Weise zu erfolgen.

Von dieser Anzeichnung seyen jedoch Kirchen und Kapellen ausgenommen.

§. 13.

Die Eintragung der Gebäude in den Brandassekuranzkadaster und derselben Schätzung geht folgendermaßen vor sich:

Der Eigenthümer hat bei dem Gemeinderath zuförderst seine Schatzung anzugeben.

Ein Ausschuß des Gemeinderaths unter Zuzug von zwei Sachverständigen untersucht das Gebäude sorgfältig, und verfaßt ein genaues Schatzungsprotokoll, dessen Ergebniß er dem Eigenthümer mittheilt.

Der Werth der Gebäude wird durch Beantwortung folgender Fragen ausgemittelt.

1. Wie viel es kosten würde, das Gebäude nach seiner gegenwärtigen Einrichtung neu aufzuführen.

Von diesem Werthe wird soviel abgezogen, als dasselbe durch Alter und Gebrauch in Abgang gekommen ist. Ferner soll da, wo ein Gebäude Theile enthält, die bei ihrer Erbauung viel gekostet haben, nun aber von keinem, oder einem nur geringen, mit den Kosten in keinem Verhältniß stehenden Nutzen sind, ein angemessener Abzug gemacht werden.

2. Welches der mittlere Kaufwerth des Gebäudes sey. Hierbei dürfen indessen weder Hausgeräthe, noch der Bauplatz, noch die auf dem Gebäude haftenden Gerechtigkeiten, noch seine Lokalität und die damit verbundenen Vortheile, noch überhaupt irgend etwas, das durch den Brandschaden nicht leiden kann, in Anschlag gebracht werden.

Ergeben sich bei der Beantwortung dieser beiden Fragen ungleiche Summen, so ist ihr Durchschnitt als der Werth des Gebäudes anzunehmen.

Die Werthung geschieht in runden Summen, als 100 Franken oder 110 Franken u. s. w.

Jede Schatzung soll dem versammelten Gemeinderathe vorgelegt, und mit dessen Gutheißung, so wie mit der schriftlichen Erklärung des Eigenthümers versehen, der Finanzkommission des Kleinen Rathes zugesandt werden.

Sollte die Finanzkommission die gemeinderäthliche Schatzung nicht genehmigen, oder der Eigenthümer mit derselben nicht zufrieden seyn, und eine zweite Schatzung begehren, so hat im einen und andern Falle eine solche vorzugehen. Der betreffende Gerichtspräsident wird drei Sachverständige bezeichnen, die unter gerichtlicher Aufsicht die Schatzung vornehmen, bei der es dann sein Bewenden hat.

Die Kosten einer zweiten Schatzung werden von der Brandassekuranzanstalt, oder dem Gebäudeeigenthümer bezahlt, je nachdem die Finanzkommission oder der letztere sie verlangt hat.

Der Regel nach wird jedes Gebäude für den vollen Werth der Abschatzung in die Brandversicherung aufgenommen. Jedoch ist dem Eigenthümer frei gestellt, die Versicherungssumme bis auf drei Viertheile der Schatzung herabzusetzen, worüber die Erklärung sogleich zu ertheilen ist.

III. Titel.

Revision der Gebäudeschatzungen.

§. 14.

Es soll jedes Jahr im Spätjahr eine Revision des Brandassekuranzkadasters, so weit es nothwendig ist, in jeder Gemeinde vorgenommen werden, und daraufhin jeweilen mit dem ersten Christmonat der Finanzkommission folgende Angaben gemacht werden:

a) aller neuerbauten und zu ihrem Zwecke bereits brauchbaren Gebäude nebst beigefügter Werthung derselben;

b) der durch angebrachte Erweiterungen oder Verbesserungen an jedem Gebäude sich ergebenden Erhöhung oder durch Baufälligkeit oder sonstige Verschlimmerung erfolgten Verminderung seines Werthes, wenn dieser ein Viertheil der im Brandassekuranzkadaster enthaltenen Schatzung ersteigt;

c) die Namensveränderungen, die sich im Laufe des Jahres durch Verkauf, Tausch oder Erbschaften bei den Gebäudeeigenthümern ergeben haben.

§. 15.

Bei dieser Kadasterrevision ist auf die gleiche Weise, wie bei der ersten Bildung des Brandassekuranzregisters zu Werke zu schreiten, welche im vorhergehenden Abschnitte dafür aufgestellt ist.

An bereits im Brandversicherungskadaster enthaltenen Schatzungen darf ohne wesentliche Gründe, und ohne daß die Veränderung, welche ein Gebäude erlitten hat, den Viertel dieser Schatzung erläuft, keine Abänderung vorgenommen werden; zudem soll eine solche niemals ohne Voranzeige an den betreffenden Eigenthümer geschehen.

Diesem steht es hingegen zu, falls er eines seiner Gebäude auch nur um einen Zehntel seines Werthes verbessert hätte, dafür eine Schatzungserhöhung fordern zu können.

Die Angaben über vorgenommene Gebäudeverbesserungen, oder Erweiterungen derselben, für welche eine Schatzungserhöhung gefordert werden kann, sollen von den betreffenden Eigenthümern jedes Jahr vor dem 1. Weinmonat dem Gemeinderath eingereicht werden, um diesen in Stand zu setzen, die ihm obliegende jährliche Revision der Gebäudeschatzungen im Laufe des Wintermonats verfertigen zu können, welche er bis auf den ersten Christmonat der Finanzkommission einzugeben verpflichtet sein soll.

Ueber jede solche Angabe ist dem Eigenthümer, von welchem sie gemacht wird, eine förmliche Bescheinigung auszustellen.

Auf Angaben aber, welche bis auf den 1. Christmonat der Finanzkommission nicht eingegeben seyn würden, darf im Laufe des nächstfolgenden Jahres

keine Rücksicht genommen, und für allfälligen Schaden keine Vergütung von der Brandversicherungsanstalt abgereicht werden.

§. 16.

Abgesehen von den im vorhergehenden Paragraph enthaltenen Bestimmungen, kann der Gebäudeeigenthümer, dessen Gebäude nicht um die volle Schatzungssumme versichert sich befindet, beim Anlaß der jährlichen Revision verlangen, daß die Versicherung bis auf jene Schatzungssumme erhöht werde.

§. 17.

Neue Gebäude müssen, sobald sie zu ihrem Zwecke brauchbar sind, — wenn es vom Eigenthümer derselben begehrt wird, — auch während dem Jahre, und ohne die jährliche Schatzungsrevision dafür erst abzuwarten, vorläufig in das Register der Brandversicherungsanstalt eingetragen werden.

Wer dergestalt im Verlaufe des Jahres zum Schutze seines Eigenthums ein neues Gebäude in das Brandassekuranzregister eintragen lassen will, hat seine Angabe dem Gemeinderathe zu machen, und über dieselbe eine Bescheinigung zu erheben, welcher Akt längstens in Zeit von einem Monate, von dem Tage der Ausstellung an, der Finanzkommission vorzulegen ist, um vorläufig in das Register der Brandversicherungsanstalt eingetragen zu werden.

Ein mittlerweilen, bis zu erfolgender endlicher Schatzung einem solchen Gebäude zugefallener ganzer oder theilweiser Brandschaden soll nur nach einer auf Veranstaltung der Finanzkommission auszumittelnden unparteiischen Schatzung vergütet werden.

§. 18.

Der Gemeinderath oder die betreffenden Mitglieder deſſelben ſind für die ihnen zu Laſten kommenden Fahrläſſigkeiten in der Mitwirkung und Uebermittelung der in dieſem Titel vorgeſchriebenen Angaben perſönlich verantwortlich.

IV. Titel.

Abſchatzung der Brandſchaden.

§. 19.

Sobald ein Brand entſteht, durch welchen ein einziges Gebäude, oder auch mehrere ganz, oder doch dergeſtalt abgebrannt und beſchädigt werden, daß ſie ganz neu aufgebaut werden müſſen, ſo hat die Abreichung der vollen Entſchädigung nach der im Brandaſſekuranzkadaſter enthaltenen Schatzungsſumme Statt, und nur der Werth der allfällig noch übrig gebliebenen brauchbaren Baumaterialien iſt von der Vergütung abzuziehen.

§. 20.

Iſt hingegen ein Gebäude durch den Brand oder wegen demſelben nur zum Theil zerſtört worden, ſo ſoll der Schaden nach dem Verhältniſſe des zerſtörten oder beſchädigten Gebäudes zu der Brandaſſekuranzſchatzung ausgemittelt und in Bruchtheilen dieſer Schatzung feſtgeſetzt werden.

§. 21.

Bei einem ausgebrochenen Brandunglücke ſoll der betreffende Amtsſtatthalter unverzüglich durch den Gemeindeammann davon in Kenntniß geſetzt werden. Derſelbe ſoll ſich ſogleich ſelbſt, oder im Behinderungsfalle ein Mitglied des Amtsrathes auf die Brandſtätte

begeben, und erforschen, wie der Brand entstanden, ob von ungefähr, oder aus Verwahrlosung, oder wohl gar aus Bosheit, und was für Anzeigen und Muthmaßungen darüber vorhanden, und welche besondere Umstände bei dem Brande in Vorschein gekommen.

Er wird die über die Untersuchung aufgenommenen Akten dem Kleinen Rathe einsenden.

§. 22.

Um den Betrag des Schadens auszumitteln, hat der Amtsstatthalter zwei Baukundige, nebst einem Ausschuße des Gemeinderathes auf die Brandstätte zu berufen, damit diese gemeinsam den Schaden bei Eidespflicht abschätzen, über die Schatzung ein Protokoll aufnehmen, unterzeichnen, dem Geschädigten eröffnen und von demselben mit der Erklärung, ob er mit der Schatzung zufrieden sey, oder nicht, ebenfalls unterzeichnen lassen. Das Schatzungsprotokoll soll jedenfalls unverzüglich der Finanzkommission des Kleinen Rathes übermacht werden.

Sollte sich diese oder der Beschädigte mit der Schatzung nicht begnügen, so ist der im §. 13 bezeichnete Pfad einer zweiten Schatzung zu beobachten.

§. 23.

Obgedachtes Schatzungsprotokoll soll seinen Hauptbestandtheilen nach enthalten:

a) ob das Gebäude ganz oder zum Theil und in welchem Maße abgebrannt, zerstört oder niedergerissen worden sind, und

b) wenn das Gebäude nur beschädigt ist, wie hoch der daherige Schaden vermöge der aufgeführten eidlichen Abschatzung erfunden worden sey;

c) bei den durch die angewandten Löschanstalten niedergerissenen oder mehr oder weniger beschädigten Gebäuden, sind noch besonders die Umstände und die Gründe vollständig anzugeben, welche eine solche Niederreissung oder Beschädigung nothwendig gemacht haben, und

d) unter welchen Nummern und unter welchem Eigenthümernamen das abgebrannte, niedergerissene oder beschädigte Gebäude im Brandassekuranzkadaster in Vorschein komme.

V. Titel.

Erhebung der Brandassekuranzsteuer.

§. 24.

Der Bezug der Brandassekuranzsteuer hat durch die Gemeinderäthe zu erfolgen.

Demzufolge haben dieselben, sobald ihnen die von dem Kleinen Rathe ergehende Anordnung zur Erhebung einer solchen Steuer zugekommen seyn wird, durch den hierfür aufzustellenden Ausschuß jedem Eigenthümer von Gebäuden den ihm dießfalls betreffenden Betrag anzeigen zu lassen, und zugleich den Tag zu bestimmen, an welchem dessen Entrichtung zu erfolgen habe.

Der Einziehungstermin darf nicht auf weiter hinaus, als auf acht Tage angesetzt werden, und die Einziehungsbehörden sollen den eingenommenen Steuerbetrag gegen Empfangschein an die Brandversicherungskasse sogleich abgeben.

§. 25.

Sowohl bei Vertheilung der Steuerraten, als beim Einzug derselben sollen die sich ergebenden Bruch-

zahlen, die unter einem Rappen sind, jedesmal auf einen vollen Rappen angerechnet, bezogen, und auch so verrechnet werden.

§. 26.

Diejenigen, welche die Bezahlung auf den hiezu festgesetzten Zeitpunkt nicht entrichtet haben würden, sind dafür sogleich mit Schatzungsboten zu belangen.

Würde aber eine Bezugsbehörde in der Erhebung der Brandassekuranzsteuer oder ihrer Ablieferung an die Brandassekuranzkasse saumselig sein, und dieselbe zwei Monate nach der an sie ergangenen Aufforderung nicht eingeliefert haben, so ist sie mittelst Absendung eines Exekuzionsboten auf Kosten der Saumseligen an Ort und Stelle unnachsichtlich einzutreiben.

§. 27.

In der Regel hat der Eigenthümer des versicherten Gebäudes den betreffenden Beitrag an die jedesmal ausgeschrieben werdende Brandassekuranzsteuer zu leisten.

Ist aber ein solcher zur Zeit, wo diese Steuer eingefordert wird, in der Gemeinde nicht anwesend, oder bewohnt er das Gebäude nicht selbst und hat es vermiethet: so ist im erstern Falle von dessen Geschäftsbesorger, und in dem der Verpachtung vom Miethsmanne der Steuerbetrag vorschußweise zu erheben, den dieser sonach gegen den Lehengeber zu verrechnen berechtigt ist.

Bei leibdingsweiser Benutzung eines Gebäudes, hat den Steuerbetrag im Falle, daß der Eigenthümer davon abwesend wäre, der Leibdingsnutznießer zwar mit Regreß auf jenen, zu entrichten.

Für Minderjährige und unter Vormundschaft Stehende liegt dem aufgestellten Vormunde oder Sachwalter die Entrichtung des Steuerbetrages von ihnen eigenthümlich zustehenden Gebäuden ob.

Bei Kirchen und Kapellen wird diese Steuerrata von denjenigen bezahlt, welche solche Gebäude ganz oder zum Theil zu erbauen haben, und zwar nach Verhältniß der ihnen dießfalls obliegenden Baupflichtigkeit.

Bei Pfarr- oder andern Pfrundgebäuden hat die Entrichtung der Brandassekuranzsteuer vom jedesmaligen Nutznießer derselben zu erfolgen, welchem der Eigenthümer des Gebäudes dafür Vergütung zu leisten hat.

Von den dem Staate zugehörenden Gebäuden ist der auf sie fallende Steuerbetrag von der über sie aufgestellten Verwaltung an die Bezugsbeamten abzuführen.

Für Schul- und andere, einer Gemeinde oder Korporation zustehende Gebäude ist der Steuerbetrag vom daherigen Eigenthümer zu erheben.

VI. Titel.

Abreichung der Brandentschädigung.

§. 28.

Die ausgemittelte Brandentschädigung soll von der Brandassekuranzanstalt unverzüglich geleistet werden. Die erforderlichen Vorschüsse sind der Anstalt aus der Staatskasse vorzustrecken, derselben aber nach Eingang der auszuschreibenden Brandsteuer sogleich wieder zu erstatten.

§. 29.

Die einem durch Brand oder als Folge davon Beschädigten gebührende Entschädigungssumme hat die Finanzkommission, weitere Sicherheitsmaßnahmen vorbehalten, diesem, gegen von ihm auszustellenden Empfangschein durch den betreffenden Gemeinderath zukommen zu lassen, wobei ferners folgendes zu beobachten ist:

a) Ist das abgebrannte oder beschädigte Gebäude mit keinen Hypothekarschulden belastet, so wird die Entschädigungssumme an dessen Eigenthümer auf einmal abgeführt, er mag dann ein solches Gebäude wieder aufbauen oder nicht;

b) Lasten hingegen auf dem Gebäude Verschreibungen u. s. w., und will dessen Eigenthümer dasselbe wieder herstellen lassen, so ist an diesen, nach erfolgter förmlicher Erklärung darüber, die Entschädigung dergestalt nach und nach abzufolgen, daß er einen Viertheil davon bei Anhebung des Baues, zwei Viertheile bei vorgerückter Baute, und den letzten Viertheil erst dann erhalte, wenn das Gebäude zu seinem Zwecke wieder brauchbar ist;

c) Will hingegen ein solch' verschriebenes Gebäude nicht mehr hergestellt werden, so ist die dafür gebührende Entschädigungssumme durch den Gemeinderath in die Hände des Bezirksgerichts zu legen, damit dieselbe unter dessen Mitwirkung vorerst zur Abbezahlung der vorhandenen Hypothekarschulden verwendet, und dem Beschädigten erst nach Abführung dieser die allenfalls noch überschießende Summe zugestellt werde.

Die Gemeinderäthe sind für genaue Befolgung alles dessen verantwortlich.

§. 30.

Für jeden Tag, welchen die Gemeindebeamten und die zugezogenen Bauerfahrnen oder Schatzungsmänner in Geschäften der Brandversicherungsanstalt hinbringen müssen, ist den erstern ein Taggeld von einem Franken fünf Batzen und den letztern von zwei bis drei Franken von der Gemeinde, für welche sie diese Geschäfte zu besorgen haben, als Entschädigung abzureichen.

VII. Titel.

Vorschriften über die Aufführung von Bauten in Beziehung auf Feuersicherheit.

A. Entfernung der Gebäude.

§. 31.

Neu aufzubauende Häuser, Bauten und Anbauten aller Art, vorzüglich in Dörfern, — jedoch mit Ausnahme der Städte Luzern, Sursee, Willisau, Sempach und des Fleckens Münster — sollen immer in einer Entfernung von wenigstens hundert französischen Schuhen voneinander, und zwar von Dachrinne zu Dachrinne gemessen, erbaut werden. Bei außerordentlichen oder minder wichtigen Fällen, wo die Feuersicherheit nicht gefährdet zu seyn scheint, kann von diesem Verbote nach Anleitung des nachstehenden Paragraphs eine Ausnahme gemacht werden, wo dann aber mög-

lichste Sicherheitsmaßnahmen vermittelst Ziegeldächern, Mauern, Pflasteranwürfen u. dgl. angewendet werden sollen.

Die Orte Luzern, Sursee, Willisau, Sempach und Münster sollen innert Jahresfrist zweckmäßige Bauordnungen entwerfen, und dem Kleinen Rathe zur Genehmigung vorlegen.

§. 32.

Wer ausnahmsweise die Bewilligung, in nicht gesetzlicher Entfernung bauen zu dürfen, erhalten will, muß sich zunächst an den betreffenden Gemeinderath wenden.

Handelt es sich darum, Holzschöpfe, Mosttrotten, Schweinställe und dergleichen kleine Gebäude, welche abgebrochen wurden, in gleicher Größe neu aufzubauen: so kann der Gemeinderath die Bewilligung ertheilen, wenn auf dem alten Platze, oder auch in der Nähe desselben dergestalt gebaut werden will, daß durch die Veränderung des Bauplatzes das aufzuführende Gebäude einem Nachbargebäude nicht näher als auf hundert Schuhe Entfernung gerückt wird. Derselbe wird dabei berücksichtigen, ob die Feuersgefahr nicht etwa vermehrt werde.

In allen andern Fällen fertigt der Gemeinderath ein Gutachten, welches dem Amtsrathe vorzulegen ist. Dieser kann die Bewilligung von sich aus ertheilen, wenn die Versicherungssumme für das neue Gebäude nicht über 400 Franken steigt, und das oder die Gebäude, denen es zu nahe zu stehen kommt, der Versicherungssumme nach mehr nicht als 3000 Franken betragen. Liegt die Bewilligung nicht dergestalt in der Kompetenz des Amtsrathes, so hat derselbe die Sache mit seinem Gutachten an den Kleinen Rath zum endlichen Entscheid zu bringen.

§. 33.

Nachbezeichnete Gebäude, welche von jetzt an, ohne Bewilligung der betreffenden Behörde aufgeführt werden, sollen der Regel nach abgetragen werden, als:

a) jedes neu aufgeführte Gebäude, welches von einem andern Gebäude nicht hundert Schuhe, von Dachrinne zu Dachrinne gemessen, entfernt steht;

b) jedes durch einen neuen Anbau allfällig erweiterte alte Gebäude, welches von einem andern Gebäude die oben beschriebene Entfernung nicht erhält, oder durch den erhaltenen neuen Anbau zu einem andern Gebäude näher, als 100 Schuhe zu stehen kömmt.

§. 34.

Sollte hingegen der Kleine Rath nach Maßgabe der sich ergebenden Umstände eine solche eigenmächtig errichtete Baute oder Anbaute bestehen zu lassen erkennen, so kann es jedoch nur unter der Bedingung geschehen: daß sie ordentlich nach Vorschrift des gegenwärtigen Brandassekuranzgesetzes geschätzt, und der Eigenthümer verpflichtet werde, in die Brandversicherungskasse den sechsten Theil der sich hieraus ergebenden Werthung zu bezahlen, welcher zur Verwendung an Brandbeschädigungen bestimmt seyn soll.

B. Weitere Bauvorschriften.

§. 35.

Es sollen keine Feuerstätten, als da sind: Back-, Dörr- und Hafneröfen, desgleichen Wasch-, Seifen-, Farb- und andere Kessel, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, Schmiedeessen und andere dergleichen kleine und große Feuerstätten, — wie diese immer

heißen mögen, — weder in einem alten, noch in einem neu aufzubauenden Gebäude errichtet werden, es sey dann zuvor, auf Anordnung des Gemeinderathes als Polizeibehörde, der Augenschein an Ort und Stelle durch Bauverständige eingenommen und auf den Bericht dieser, von demselben der vorhabende Bau, als feuersicher bewilligt worden.

§. 36.

Alle Gebäude, in welchen dergleichen Feuerstätten sich befinden, sollen innert Jahresfrist von Erscheinung des gegenwärtigen Gesetzes an, mit Ziegel- oder Schieferdächern versehen werden.

§. 37.

In Zukunft sollen in der Regel alle Gebäude mit Ziegel- oder Schieferdächern erbaut werden.

Ausnahmsweise dürfen in abgelegenen Gegenden Gebäude mit Stroh oder Schindeln gedeckt werden, wofür bei dem Gemeinderathe eine Bewilligung einzuholen ist.

Immerhin aber müssen auch im Falle der Bewilligung Strohdächer wenigstens 400 Schuhe von jedem andern Gebäude, und 200 Schuhe von dem Grund und Boden des Nachbars, Schindeldächer hingegen wenigstens 200 Schuhe von jedem andern Gebäude, und 100 Schuhe von dem Grund und Boden des Nachbars entfernt seyn.

§. 38.

Jede neue Feuerstätte eines Wohnhauses soll mit einem Schornsteine sammt Kamin versehen seyn.

Es sollen alle Kamine von liegenden Ziegeln, Backsteinen, Duft- oder andern Steinen errichtet werden.

Die Kamine, deren Wände wenigstens vier Zoll im Durchschnitte halten müssen, sollen eine solche innere Höhle fassen, daß sie von einem Menschen durchgehends bestiegen und gekehrt werden können; auch sollen jene, welche auf der First zum Dache hinausgeführt werden, wenigstens zwei Fuß hoch, die übrigen aber wenigstens vier Schuhe hoch, wobei der Kaminhut nicht zu rechnen ist, über das Dach hinaus geführt werden. Bei Schindel- und Strohdächern müssen jedoch in dem Umkreise des Kamins in jeder Richtung auf eine Entfernung von 6 Fuß Ziegel angebracht werden.

Enger geschlossene Kamine können nur da angebracht werden, wo die Polizeibehörde ihre Zulässigkeit erkennt.

§. 39.

Es darf keine Thür aus einer Küche in eine Scheune angebracht werden.

C. Strafbestimmungen.

§. 40.

Die Bau-, Zimmer- und Maurermeister, welche den Bau eines der im §. 33, Litt. a und b, bezeichneten Gebäude, oder eine im §. 35 bezeichnete Feuerstätte, ohne sich der Bewilligung der Betreffenden hierfür versichert zu haben, übernommen und angehoben hätten, oder sich gegen die §. 37, 38 und 39 verfehlen, fallen ein jeder derselben und zwar insbesondere in eine Strafe von 20 bis 80 Franken, die auf polizeirichterlichem Wege gegen sie verhängt werden soll.

Im Falle der Unvermögenheit soll die Strafe vom Eigenthümer des Gebäudes bezahlt werden. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe für die Zimmer- und Maurermeister verdoppelt, wo sonach, wenn der Schul-

dige die Geldbuße nicht bezahlen kann, derselbe für die eine Hälfte dieser mit einer körperlichen Strafe belegt, die andere Hälfte dann aber von dem Gebäudeeigenthümer bezahlt werden soll.

§. 41.

Ebenfalls sind auch die Gemeindeammänner zu genauer Aufsicht über die in ihrem Gemeindekreis vorgenommen werdenden Bauten gehalten und verpflichtet: sobald sie von einer neuen Baute Kenntniß erhalten, die gesetzliche Entfernung derselben zu erwahren, die Fortsetzung jeder Baute, bei welcher diese Entfernung nicht beobachtet wäre, oder sonst den oben aufgestellten Vorschriften zuwider gehandelt würde, sogleich einzustellen, und davon dem Amtsstatthalter Anzeige zu machen, der gemäß dem Gesetze einzuschreiten hat.

Bei Vernachläßigung der Anzeige über eine ihnen zur Kenntniß gelangte, widergesetzliche Baute verfallen sie in die im vorhergehenden Paragraph angesetzte Strafe, und bei Wiederholung einer solchen Vernachläßigung ist mit Verdoppelung der letztern ihre Entsetzung von der Gemeindeammannstelle verbunden.

§. 42.

Von den in diesem Abschnitte festgesetzten Strafgeldern sollen bei sich ergebenden Fällen, ein Dritttheil dem Leider, und zwei Dritttheile der Brandversicherungskasse zufallen.

§. 43.

Da in Folge der gegenwärtigen Revision des Brandassekuranzgesetzes eine Totalrevision des dießfälligen Kadasters nothwendig wird, so hat der Kleine Rath eine

solche beförderlichst zu veranstalten, und gleichzeitig den Bezug der Ausstände der Brandassekuranzanstalt nach der bisherigen Schatzung anzuordnen.

§. 44.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dem Siegel des Großen Rathes und den üblichen Unterschriften versehen, soll in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleichmäßige Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Großrathssitzung, Luzern, den 18. Weinmonat 1833.

Der Präsident:

Kasimir Pfyffer, D. J. U.

Namens des Großen Raths,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Niklaus Rietschi.

Bernard Wiki.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

Zur Vollziehung des Brandassekuranzgesetzes vom 18. Weinmonat 1833;

Auf den Bericht und Antrag Unserer Finanzkommission;

Beschließen:

§. 1.

Das gegenwärtig bestehende Assekuranzregister dienet als Grundlage zu dem neu zu errichtenden.

§. 2.

In jedem Amtskreise sollen sechs bis zwölf Bauerfahrne oder Schatzungsmänner bezeichnet werden, welche in Verbindung mit den Ausschüssen der Gemeinderäthe die Revisionsschatzung über sämmtliche der Brandversicherungsanstalt einzuverleibende Gebäude vorzunehmen haben.

§. 3.

Diese Schatzungsmänner werden von der Finanzkommission auf den Vorschlag der Amtsräthe gewählt, und haben die vorgeschriebenen Schatzungen unter Eidespflicht vorzunehmen.

§. 4.

Zur Schatzung der Gebäude in jeder Gemeinde wird der Gemeinderath zwei von den für den ganzen Kanton bezeichneten Schatzungsmännern zuziehen.

§. 5.

Die Gebäudeschatzung soll beförderlich vorgenommen, und das Assekuranzregister einer jeden Gemeinde, welches nach Vorschrift der §§. 12 und 13 des Gesetzes abzufassen ist, spätestens bis Ende nächstkünftigen Maimonats der Finanzkommission abgegeben werden.

§. 6.

DieGebäude, welche in einer auswärtigen Assekuranzanstalt versichert sich befinden, sollen erst dannzumal und zur Zeit der jährlich statthabenden Revision nach Anleitung des Gesetzes geschätzt werden, wo in dem darauf folgenden Jahre die auswärtige Versicherung ihr Ende erreicht. Jedoch sollen auch diese Gebäude auf das neue Register getragen werden.

§. 7.

Den ersten nächstkünftigen Heumonat tritt das neue Brandassekuranzgesetz für die Gebäudeeigenthümer, in Beziehung auf Entschädigung und Steuerbeitrag in Kraft und Wirksamkeit; alle übrigen Bestimmungen aber mit dem Tage der Bekanntmachung desselben.

§. 8.

Mit dem 30. Brachmonat 1834 sollen die Rechnungen von dem gegenwärtig noch in Kraft bestehenden Gesetze herrührend, geschlossen, und die dannzumal sich noch ausstehend befindlichen Steuerraten sobald möglich eingezogen werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 4. Christmonat 1833.

Der Schultheiß:

Schwyzer,

Namens des Kleinen Rathes,

Der Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Braunschweig.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Die nachstehenden Erklärungen über den zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Braunschweig unterm 21. Weinmonat abhin endlich abgeschlossenen, und mit gleichem Tage in Kraft übergangenen Freizügigkeitsvertrag, dessen Entwurf unterm 10. Brachmonat fließenden Jahres die Zustimmung des hierseitigen Großen Rathes erhalten hat, sollen zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt öffentlich bekannt gemacht, und zu dem Ende gedruckt und dem Amtsblatte beigerückt werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern den 4. Christmonat 1833.

Der Schultheiß:
Schwyzer.

Namens des Kleinen Raths,
Der Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Herzoglich-Braunschweigischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Braunschweig oder umgekehrt aus dem Herzogthum Braunschweig in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben seyn, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seyen, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer

oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben seyn.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so, daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Herzoglich-Braunschweigischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den 27. Heumonat 1833.

Bürgermeister und Staatsrath
des eidgenössischen Vororts Zürich;
in deren Namen,
(L.S.) der Amtsburgermeister:
(sig.) J. J. Heß.
Der eidgenössische Kanzler:
(sig.) Am Rhyn.

Herzoglich-Braunschweigische Erklärung.

Die Herzoglich-Braunschweigische Staatsregierung ist mit dem eidgenössischen Vorort, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen.

(Hiernach folgen wörtlich die vorstehenden sechs Artikel.)

Urkundlich des hierunter gedruckten Herzoglichen Staatskanzleisiegels und beigefügter Unterschrift.

Braunschweig den neunten März Eintausend Achthundert drei und dreißig.

Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

(L.S.) (sig.) von Schleinitz.

Für getreue Abschriften,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

10564546

Dekret,

den Bezug der gewöhnlichen Abgaben für das Jahr 1834 bewilligend.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Auf den Antrag Unsers Kleinen Raths und den Bericht der für Prüfung des Staatsbudgets niedergesetzten Kommission;

Haben beschlossen:

§. 1.

Zur Bestreitung der ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse des Jahres 1834 sey dem Kleinen Rathe bewilligt, neben den Einkünften aus dem unmittelbaren Staatsvermögen und den Staatsregalien, als des Salzes, der Münzen, des Pulvers, der Posten und der Zölle, so wie den von der öffentlichen Staatsverwaltung herrührenden Einnahmen, die gewöhnlichen Abgaben nach Anleitung des Auf-

lagensystems vom 18. Aprill und 4. Weinmonat 1810, und der seitherigen Abänderungen dieser Systems zu beziehen, als benanntlich:

a) die Stempelgebühren,
b) die Getränkesteuer,
c) die Luxusabgaben,
d) die Erbsgebühren,
e) die Gebühren für Handels-, Markt- und Gewerbspatente, u. Verkaufsbewilligungen,
f) diejenigen für die Advokatenpatenten,
g) die Verehelichungs- und Entlassungsgebühren laut Militärgesetz.

§. 2.

Die gegen die Ueberschreiter des Finanzgesetzes vom 18. Aprill und 4. Weinmonat 1810, in demselben aufgestellten Vorschriften sollen genau und pünktlich beobachtet und die Fehlbaren von den betreffenden Gemeindeammännern und Amtsstatthaltern, welche davon Kunde erhalten, den Gerichten überwiesen, so wie von diesen unmittelbar, wenn sie die Uebertretung selbst, wie z. B. bei dem Nichtgebrauch des Stempelpapiers wahrnehmen sollten, zur Strafe gezogen werden.

§. 3.

Gegenwärtiges Dekret, mit den gesetzlichen Unterschriften und dem Siegel des Großen Raths ver-

sehen, soll in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zum Verhalt und zur öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Gegeben in Unserer Großen Rathssitzung, Luzern, den 18. Christmonat 1833.

Der Präsident:

Lorenz Baumann.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretairs, Mitglieder desselben:

Niklaus Rietschi.

Bernard Wiki.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern,

Verordnen:

Das vorstehende Dekret des Großen Rathes vom 18. des fließenden Christmonats, enthaltend die Bewilligung zum Bezug der gewöhnlichen Abgaben für das Jahr 1834 soll zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gedruckt und dem Amtsblatte beigerückt werden.

Luzern, den 28. Christmonat 1833.

Der Schultheiß:

Schwyzer.

Namens des Kleinen Rathes,

Der Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Impfverordnung.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern,

Um die Schutzpokenimpfung gehörig zu bethätigen, mit Rücksicht auf die §§. 15, 21 und 25 der Medizinalverfassung;

Auf den Antrag des Sanitätskollegium;

Haben
beschlossen und beschließen demnach:

§. 1.

Die Schutzpokenimpfung im Kanton Luzern darf allein durch patentirte Aerzte, und soll zunächst durch die Impfärzte ausgeübt werden.

§. 2.

Alljährlich in seiner Frühlingssitzung wird das Sanitätskollegium die geeigneten Aerzte zu Impfärzten bezeichnen, und denselben einen angemessenen Umkreis anweisen. Die hierüber getroffenen Bestimmungen sind durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen, und die Impfärzte sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Verrichtungen zu besorgen.

§. 3.

Jedes über drei Monat alte Kind soll geimpft werden, wenn nicht besondere Krankheitsumstände, worüber der Arzt allein zu entscheiden hat, die Verschiebung der Schutzpokenimpfung verlangen.

§. 4.

Im Monat März hat jeder Gemeindeammann ein genaues Verzeichniß aller noch ungeimpften Kinder seiner Gemeinde dem betreffenden Impfarzte einzureichen, zu dessen Bildung nebst den schon ausgestellten Impfscheinen die Taufbücher, die Bürgerregister und sonstige Verzeichnisse der Gemeindeeinwohner zu benutzen sind.

Erfüllt der Gemeindeammann seine Pflicht nicht, reicht er keine oder mangelhafte Verzeichnisse ein, so hat sich der Impfarzt an den Amtsrath zu wenden, welcher sodann auf Kosten des Gemeindeammanns die Verzeichnisse abfassen, oder vervollständigen soll.

§. 5.

Der Impfarzt wird in jeder besondern Gemeinde zuerst nur einzelne gesunde Kinder vorimpfen, um von diesen frische Lymphe für die übrigen daselbst vorzunehmenden Impfungen zu erhalten.

§. 6.

Wenn der Impfarzt sich zur allgemeinen Impfung in eine Gemeinde begeben will, so übergiebt er ein Verzeichniß der Impfpflichtigen dem betreffenden Ge-

meindeammanne, der alsdann den Eltern oder Pflegeeltern der Impfpflichtigen Zeit und Ort der Impfung bekannt zu machen hat.

§. 7.

Die Impfung geschieht vorzugsweise von Arm zu Arm mit frischem, von einem gesunden Kinde genommenen Stoff, oder aber dann mit ächter, wasserklarer Lymphe, die auf Fäden, Glasplatten, Fischbeine oder auf andere Weise sorgfältig gesammelt ist.

§. 8.

Zwischen dem achten und eilften Tage nach geschehener Impfung begiebt der Arzt sich, auf von ihm wieder erlassene Anzeige, nochmals an den gleichen Ort, um eine sorgfältige Untersuchung der Geimpften vorzunehmen; zugleich hat er an denjenigen, bei welchen keine oder unächte Schutzblattern zum Vorschein gekommen sind, die Impfung neuerdings und späterhin wiederholt zu versuchen, bis entweder ein erwünschter Erfolg statt findet, oder die Nichtempfänglichkeit des Subjekts außer Zweifel gesetzt ist.

Ebenfalls bei diesem Anlasse sind diejenigen Kinder zu impfen, die wegen Kränklichkeit oder aus andern Gründen früher übergangen wurden, insofern nunmehr die Unterlassungsursache gehoben ist.

§. 9.

Der Impfarzt wird die Eltern oder Vormünder der einberufenen Impflinge, welche bei der Impfung oder bei den spätern Untersuchen ohne hinreichende

Entschuldigung an dem bestimmten Orte nicht erscheinen, in seinem Verzeichnisse bemerken, und der Sanitätskommission verzeigen, welche dieselben als Widersetzliche dem Strafrichter zu überweisen hat.

§. 10.

Jedem Kinde, bei welchem die Impfung gelungen ist, hat der Impfarzt nach Formular einen Impfschein auszustellen; so wie er alle vorgenommenen Impfungen nebst ihrem allfälligen Erfolge in ein tabellarisches Verzeichniß einzutragen hat. Von diesen Verzeichnissen behält der Impfarzt ein Doppel für sich, das andere aber reicht er alljährlich im Dezember der Sanitätskommission ein, welche dann ein Gutachten darüber abzufassen und der Justiz- und Polizeikommission mit einem Antrage zur Bezahzahlung der gelungenen Impfungen einzureichen hat.

Formulare zu Impfscheinen und Impftabellen können beim Aktuariate der Sanitätskommission jederzeit eingeholt werden.

§. 11.

Der Impfarzt wird für seine Impfungen nach Vorschrift der Medizinalverfassung durch die Justiz- und Polizeikommission entschädigt, und darf daher von den Impflingen keine Taxe beziehen, ausgenommen in dem Falle, wo die zu impfenden Kinder nicht an das bestimmte Ort gebracht werden, und

der Impfarzt von den Eltern oder Pflegeltern der zu impfenden Kinder eigens nach ihrer Wohnung berufen wird.

§. 12.

Die Impfungen haben vorzüglich durch die bezeichneten Impfärzte zu geschehen.

Wer indessen für sich oder seine Kinder aus besonderm Zutrauen einen andern als den zur Impfung aufgestellten Arzt zu gebrauchen wünscht, dem steht es frei. Doch muß dieß dem Impfarzte des Umkreises angezeigt werden, und der Arzt, der die Impfung besorgte, hat, nebst Erfüllung aller einem Impfarzte vorgeschriebenen Pflichten, überdieß noch den Namen des Geimpften nebst den nöthigen Anmerkungen dem ordentlichen Impfarzte einzugeben. Dieser bringt solches auf sein Verzeichniß, und bemerkt in diesem Falle jedesmal den Arzt, der die Impfung besorgt hat.

In diesem Falle aber bezahlt der Staat keine Entschädigung.

§. 13.

Von einem geimpften Kinde darf ohne Vorwissen seines bestellten Impfarztes kein Anderer Impfstoff nehmen. Hingegen sind die Eltern verpflichtet, auf Verlangen des Impfarztes Stoff von dem geimpften Kinde nehmen zu lassen.

§. 14.

Wo immer die natürlichen Blattern zum Vorschein kommen, hat der Impfarzt sofort die Veranstaltung

zu treffen, daß die Schutzpokenimpfung möglichst befördert werde.

Auf etwa erfolgende Anzeige, das ein vaccinirtes Kind von den natürlichen Blattern befallen worden sey, soll der Impfarzt die genaueste Untersuchung anordnen, das Angemessene verfügen und der Sanitätskommission Bericht erstatten.

§. 15.

Bei der Sanitätskommission soll sich stets ein Depot von frischem, ächtem Impfstoffe vorfinden.

Dem jeweiligen Aktuar ist die Aufsicht desselben übertragen.

Jeder Impfarzt ist verpflichtet, bei jeder Gelegenheit frischen, von gesunden Kindern enthobenen ächten Impfstoff an das Depot einzusenden, wo der Aktuar für eine zweckmäßige Aufbewahrung desselben sorgt und ein genaues Register über Ein- und Ausgang desselben führt, um wiederum die Impfärzte damit gehörig versorgen zu können.

§. 16.

Wer immer einem Impfarzte oder Bezirksarzte ächten Urstoff, das heißt: Schutzblattern an den Eutern der Kühe, von welchen brauchbare Materie gewonnen werden kann, anzeiget oder vorweiset, dem soll, wenn die Sache gehörig bestätigt ist, eine Prämie von 32 Franken abgereicht werden. Von sol-

chem Urstoffe hat der betreffende Impfarzt oder Bezirksarzt so viel möglich zu sammeln, und an das Depot der Sanitätskommission einzusenden.

§. 17.

Jedes schulpflichtige Kind hat beim Eintritt in die Schule seinen Impfschein vorzuweisen. Wo kein Impfschein vorgewiesen werden kann, da soll der Impfarzt der betreffenden Gemeinde einen Untersuch an dem Kinde vornehmen, und im Falle es weder geimpft wäre, noch die natürlichen Blattern überstanden hätte, unverzüglich die Impfung an demselben vollziehen.

§. 18.

Die Impfung der natürlichen Blattern ist ausdrücklich verboten.

§. 19.

Das Sanitätskollegium wird in seinem jeweiligen Jahresbericht dem Zustande und Fortgang der Schutzblatternimpfung eine eigene Rubrik widmen.

§. 20.

Wer immer sich gegen diese Verordnung vergeht, soll nach Anleitung des Polizeistrafgesetzes behandelt und gestraft werden.

§. 21.

Gegenwärtige Verordnung, mit welcher alle frühern Impfverordnungen zurückgenommen sind, soll dem Amtsblatte beigerückt und allen Aerzten des Kantons mitgetheilt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 17. Jänner. 1834.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Rathes,

Der Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Beschluß.

Eintheilung des Kantons in Straßenbezirke.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

In Beachtung des §. 10 des Gesetzes über die Straßpflichtigkeit des Staates und der Gemeinden vom 29. März 1832;

Haben,

Auf den Bericht und den Antrag der Kommission des Innern;

Beschlossen
und beschließen demnach:

§. 1.

Zur Erbauung, Korrektionirung und Unterhaltung der Kantonsstraßen zweiter Klasse sind folgende Straßenbezirke aufgestellt, als:

a) Straßenbezirk Luzern, begreifend die Gemeinden Luzern, Kriens, Horw, Meggen, Weggis, Vitznau und Greppen.

b) Straßenbezirk Root, begreifend die Gemeinden Ebikon, Dierikon, Buchenrein, Root,

Gisikon, Inwyl, Honau, Meyerskappel, Udligenschwyl und Adligenschwyl.

c) Straßenbezirk Münster, begreifend die Gemeinden Emmen zur Hälfte, Rothenburg (als: Rein, Hildisrieden und Römerschwyl), Neudorf, Münster, Gunzwyl, Rickenbach, Pfeffikon, Schwarzenbach und Herlisberg.

d) Straßenbezirk Hochdorf, begreifend die Gemeinden Emmen zur Hälfte, Eschenbach, Ballwyl, Hochdorf, Steuerkreis Hohenrein, Gelfingen, Hitzkirch, Liele, Sulz, Hämikon, Müßwangen, Altwis, Aesch, Schongau, Mosen, Ermensee, Richensee und Retschwyl.

e) Straßenbezirk Wohlhusen, begreifend die Gemeinden Littau, Malters, Schachen, Wohlhusen-Wiggern, Ruswyl, Steuerkreis Menznau, Stadt- und Landgemeinde Willisau zur Hälfte und Hergiswyl.

f) Straßenbezirk Entlebuch, begreifend die Gemeinden Wohlhusen-Markt, Werthenstein, Doppleschwand, Romoos, Entlebuch, Hasle, Schüpfheim den Steuerkreis, den Steuerkreis Escholzmatt und Marbach.

g) Straßenbezirk Zell, begreifend die Gemeinden Stadt- und Landgemeinde Willisau zur Hälfte, Gettnau, Zell, Ufhusen, Luthern, Fischbach, Großdietwyl, Altbüron, Roggliswyl und Pfaffnau.

h) Straßenbezirk Ettiswyl, begreifend die Gemeinden Ettiswyl, Kottwyl, Großwangen, Mauensee und Wauwyl.

i) Straßenbezirk Altishofen, begreifend die Gemeinden Alberswyl, Schötz, Ohmstall, Nebikon, Egolzwyl, Ebersecken, Altishofen und Dagmersellen.

k) Straßenbezirk Büron, begreifend die Gemeinden Geuensee, Büron, Triengen und Winikon.

§. 2.

Jeder dieser Straßenbezirke hat die in sich schliessenden Kantonsstraßen zweiter Klasse zu erbauen und zu unterhalten.

§. 3.

Diejenigen Gemeinden, welche zu keinem der vorbezeichneten Straßenbezirke eingetheilt sind, haben eine zu bestimmende Strecke der Kantonsstraße erster Klasse zu unterhalten.

§. 4.

Bei Erbauung, Korrektionirung und Erweiterung einer Straße wird jedesmal durch einen von Uns zu erlassenden Beschluß festgesetzt, welche Gemeinden und in welchem Maße sie daran zu arbeiten haben.

§. 5.

Nach stattgefundener Vermessung aller Kantons- und Gemeindestraßen wird der Unterhalt der jedem Straßenbezirke zugetheilten Strecke Kantonsstraße auf die Gemeinden desselben abgetheilt werden, unter Beachtung der hierüber durch den 3. Abschnitt des Eingangs benannten Gesetzes festgesetzten Bestimmungen.

§. 6.

Alle während dem Laufe eines Jahres zu leistenden Entschädigungen sind auf Abrechnung hin durch den Gemeinderath derjenigen Gemeinde zu berichtigen, in welcher das beschädigte Grundstück liegt.

§. 7.

In jedem Straßenbezirke ist eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern, aufzustellen, welche die Befugniß und die Pflicht hat:

a) die Entschädigungen, welche bei Anlage, Korrektion und Erweiterung einer Straßenstrecke zweiter Klasse inner ihrem Straßenbezirke für Land, Bäume und Gebäulichkeiten an Grundeigenthümer geleistet werden müssen, nach dem Gesetze vom 24. Wintermonat 1830 über Abtretung von Grund und Boden, auf gütlichem oder rechtlichem Wege auszumitteln;

b) über diese Entschädigungen ein vollständiges Verzeichniß zu führen, und die daherigen Vertrags-

oder Abschatzungsakten an den Gemeinderath der Gemeinde, in welcher das beschädigte Grundeigenthum liegt, zu übermachen;

c) am Ende eines jeden Jahres über die während dem Laufe desselben ausgemittelten Entschädigungen eine Vertheilung auf die Gemeinden des Straßenbezirkes, nach den ihnen betreffenden Beiträgen auf ihr steuerbares Vermögen, so wie eine Abrechnung zwischen den Gemeinden über die nach §. 6. zu leistenden Vorschüsse, zu machen.

Diese Vertheilung und Verrechnung ist den Gemeinderäthen zu Handen ihrer Gemeinden zuzustellen.

Die Angabe des steuerbaren Vermögens einer jeden der Gemeinden eines jeden Straßenbezirkes wird den Straßenkommissionen von der Kommission des Innern mitgetheilt werden.

§. 8.

Die Straßenkommissionen werden auf Anordnung der Kommission des Innern durch Ausschüsse, in welche der Gemeinderath jeder in dem Straßenbezirke befindlichen Gemeinde ein Mitglied ernennt, auf zwei Jahre gewählt. Sie sollen bis zur Vollendung der Erbauung und Korrektionirung der Straßen zweiter Klasse je innerhalb ihrem Straßenbezirke bestehen, und werden von zwei zu zwei Jahren bestätigt oder erneuert.

§. 9

Gegenwärtiger Beschluß ist in Urschrift in das Staatsarchiv niederzulegen, in gleicher Form der Kommission des Innern zur Vollziehungsanordnung mitzutheilen und zur allgemeinen Kenntniß dem Amtsblatte beizurücken.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung Luzern, den 31. Jänner 1834.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Raths,

Der erste Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Gesetz

über Ausübung des landesherrlichen Placet in Hinsicht auf Verordnungen geistlicher Behörden.

Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Luzern,

Zu Wahrung der Rechte des Staats in Beziehung auf kirchliche Gegenstände;

In Auffrischung und Vervollständigung der daherigen Anordnungen;

Auf die Botschaft des Kleinen Raths vom 26ten Hornung 1834;

Haben

verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Dem Placet des Staats sind unterworfen:

a) römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse;

b) die vom Erzbischofe, vom Bischof und von den übrigen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben, Kundmachungen u. s. w. an die Geistlichkeit oder an die Bisthumsangehörigen, so wie die Synodal- und beschwerenden Verfügungen jeder Art gegen Individuen und Korporationen;

c) Urtheile kirchlicher Obern, insoweit deren Ausfällung nach Landesgesetzen überhaupt zulässig ist.

Von solchen kirchlichen Erlassen darf keiner bekannt gemacht oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es sey denn derselbe zuvor mit dem, von der Staatsbehörde zu ertheilenden Placet versehen worden, ohne welches dieselben weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhalten.

Die Kundmachung des Hauptakts, der immerfort der Regierung vorgelegt werden muß, und der das Placet enthaltenden Erklärung der Staatsbehörde soll gleichzeitig geschehen.

Geistliche Untergebene sind verpflichtet: was immer im Widerspruch mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich dem Amtsstatthalter zu Handen der Regierung mitzutheilen.

§. 2.

Geistliche Erlasse dogmatischer Natur sind der Regierung ebenfalls und insoweit mitzutheilen, als dieselbe zu untersuchen hat: ob ihnen nichts beigemischt sey, das nicht dogmatisch wäre, und unterliegen desnahen zu ihrer Bekanntmachung der Bewilligung der Regierung unter der Form des Visum.

§. 3.

Das Placet, so wie das Visum, wird Namens des Staats vom Kleinen Rathe ertheilt.

Der Kleine Rath darf und soll das Placet oder das Visum ertheilen, wo der betreffende Akt rein geistlicher Natur ist, und die Rechte des Staates nicht verletzt.

§. 4.

Jeder, der die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften nicht beachtet, begeht das Verbrechen des Widerstandes gegen die Obrigkeit, und soll, abgesehen von dem Inhalte eines solchen, von kirchlichen Behörden ausgegangenen Akts, wo derselbe sich nebenhin noch gegen die Verhältnisse zum Staate verstoßen sollte, mit einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis sechs Jahren bestraft werden.

§. 5.

Vorstehendes Gesetz, mit dem Sigill des Großen Raths und den üblichen Unterschriften versehen, soll in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleichartige Ausfertiguug davon dem Kleinen Rathe, zur Handhabung und öffentlichen Bekanntmachung, zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Großrathssitzung, Luzern, den 7. März 1834.

Der Präsident:

Eduard Pfyffer.

Namens des Großen Raths,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Niklaus Rietschi.

Bernard Wiki.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

V e r o r d n e n:

§ 1.

Das von dem Großen Rathe unterm 7ten des fließenden Monats erlassene Gesetz über Ausübung des landesherrlichen Placet in Hinsicht auf kirchliche Verordnungen soll in Vollziehung gesetzt, und zu diesem Ende gedruckt und dem Amtsblatte beigerückt werden.

§. 2.

Dasselbe ist dem bischöflichen Kommissarius mitzutheilen, und beinebens ein Exemplar davon jedem bepfründeten Geistlichen zur Kenntnißnahme und Aufbewahrung bei den Pfrundschriften zuzustellen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll dem Gesetze nachgedruckt, und mit demselben bekannt gemacht werden.

Also gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern den 12. März 1834.

Der Schultheiß:

J. K. A m r h y n.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

A. H u n k e l e r.

Gesetz
über die allgemeine Wirthsordnung.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

In Revision der bestehenden allgemeinen Wirthsordnung,

Haben,

Auf den Antrag der Gesetzgebungskommission und das Gutachten des Kleinen Raths,

Verordnet und verordnen
demnach:

A. Von dem Recht zu wirthen überhaupt.

§. 1.

Nur diejenigen, welche in Gemäßheit des Gesetzes über die Gewerbsfreiheit vom 13. Hornung 1833 ein Neal- oder Personal-Wirthschaftsrecht besitzen, dürfen Weine und andere geistige Getränke auswirthen, oder im Kleinen verkaufen.

Als Getränksverkäufer im Kleinen ist derjenige zu betrachten, der weniger als zwölf Maß Wein oder Most oder sechs Maß Branntwein auf einmal verkauft.

§. 2.

Von vorstehender Bestimmung finden folgende Ausnahmen statt:

Diejenigen, welche Wein aus eigenem Gewächs verfertigen, sind berechtigt, denselben in dem Umfange derjenigen Pfarrgemeinde, wo er gewachsen ist, auszuwirthen, und im Kleinen zu verkaufen.

Ihnen ist aber strenge untersagt, zum eigenen Wein oder zu den eigenen Trauben noch andere, Behufs des Auswirthens zuzukaufen.

Eben so hat jeder das Recht, die aus eigenem Obst gepreßten Most und gebrannten Wasser im Kleinen über die Gasse zu verkaufen, nicht aber denselben im Hause auszuschenken.

Denjenigen Spezereihändlern, welche ein Waarenlager von wenigstens 1000 Franken an Werth besitzen, ist gestattet: Kirschenwasser, feine **Liqueurs** und fremde Weine, doch nur in verschlossenen (bouchirten) Bouteillen über die Gasse zu verkaufen.

B. Von den verschiedenen Arten Wirthschaften und den damit verbundenen Befugnissen und Verpflichtungen.

§. 3.

In dem Kanton Luzern bestehen zum Auswirthen und Ausschenken von geistigen Getränken, Tavernenwirthshäuser, Pintenschenken, Bier- und Most- und Branntweinwirthschaften.

§. 4.

Die Tavernenwirthe sind befugt, Gäste zu beherbergen, jeder Art Speisen, Weine und Getränke sowohl im Hause auszuwirthen, als über die Gasse, auch im Kleinen zu verkaufen.

In den Ortschaften, wo keine Mosthäuser bestehen, sind die Tavernenwirthe verbunden, immer auch Most zu halten, um auf Nachfragen und Begehren die Gäste damit bedienen zu können.

Die gleichen Rechte, wie die Tavernenwirthshäuser, genießen einstweilen bis auf weitere Verfügung die in der Stadt Luzern zur Zeit noch bestehenden Zunfthäuser.

§. 5.

Die Pintenschenken dürfen, gleich den Tavernenwirthen, aller Art Getränke auswirthen und über die Gasse verkaufen. Hingegen dürfen sie ihren Gästen keine andere Speisen, als Käse und Brod vorsetzen, und Niemand über Nacht beherbergen.

An den Jahrmärkten, die im Orte gehalten werden, ist den Pintenschenken gestattet, ihre Gäste mit warmen und gekochten Speisen zu bewirthen, so wie auch den Pintenschenken in Münster und Sempach dieß am Auffahrtstage erlaubt ist.

Den Pintenschenkwirthen in der Stadt Luzern, nämlich: zur Rose, zur Mauritzenkappelle, zur Löwengrube, zum Stein, zum Bad, zum Sternen, zu Bethlehem, zum Kleinhäuslein, zum Einhörnlein, zur Laterne, zum Meyenrislin, zum weiten Keller, und im Lädeli, welche in ältern Zeiten besondere Begünstigungen in Ausübung ihrer Weinschenkrechte erhalten haben, ist ferners erlaubt, ihren Gästen, nebst kalten ungekochten Speisen, annoch Suppe und eine einfache Fleischspeise vorzusetzen. Denselben ist aber des gänzlichen untersagt, Gastmahle oder sogenannte table d'hôte zu halten, und sie haben sich in allem übrigen gleich andern Pintenschenken zu verhalten.

§. 6.

Die Most- und Branntweinwirthschaften sind nebst dem, daß sie Niemand über Nacht beherber-

gen dürfen, auf die Auswirthung von Most und gebrannten Wassern beschränkt, auch dürfen sie nur Käse und Brod ihren Gästen vorsetzen.

Jedem Mostwirth ist verbothen, Wein in einem Wirthshause abholen zu lassen, um denselben in seinem Hause auszuwirthen.

Ebenfalls ist den Mostwirthen untersagt, unter was immer für einem Vorwande Wein einzukellern.

Zu Gunsten der nach der Stadt Luzern kommenden Holz- oder Schiffleute ist der Kleine Rath begwältigt: einige Mosthäuser daselbst anzuweisen, wo diese Leute (mit Ausschluß jedoch aller andern Personen) beherberget, und mit Suppe und Fleisch oder andern warmen Speisen bewirthet werden können.

§. 7.

In den Bierschenken dürfen lediglich Bier und gebrannte Wässer ausgeschenkt werden. Außer Käs und Brod soll daselbst den Gästen nichts vorgesetzt werden.

Der Kleine Rath sey begwältigt: den Bierbrauereien, bei welchen der Kleinverkauf statt findet, zu gestatten, daß ihren Gästen von ihm zu bestimmende Eßwaaren vorgesetzt werden dürfen.

§. 8.

An den Tagen der Romfahrt oder des Musegger-umganges dürfen, wegen dem großen Volkszulauf, alle Klassen der vorgedachten Wirthe in der Stadt Luzern Nachtherberge geben, und ihre Gäste mit warmen Speisen bedienen, jedoch dürfen auch an diesen Tagen diejenigen keinen Wein auswirthen, die hiezu kein Recht haben.

§. 9.

Ein bloßer Kaffeewirth darf ohne besondere Bewilligung keinerlei geistige Getränke auswirthen.

Der Kleine Rath ist ermächtigt, einem Kaffeewirth zu bewilligen, gebrannte Wasser, Bier und fremde Weine in verschlossenen (bouchirten) Bouteillen auszuwirthen.

§. 10.

Den anerkannten öffentlichen Bädern wird der Kleine Rath die erforderliche Konzession zum Wirthen ertheilen.

Die gleiche Bewandtniß hat es mit dem Schützenhause in der Stadt Luzern.

§. 11.

Kein Wirth darf ohne vorläufig eingeholte Bewilligung der Ortspolizei an einem andern Orte, außer seinem Wirths- oder Schenkhause, auch nur vorübergehend, z. B. bei Steigerungen, Kirchweihen u. dgl. wirthen.

§. 12.

Jeder Wirth ist gehalten, das Maß und Gewicht, so oft es die Ortspolizei von sich aus oder auf Anordnung des Amtsstatthalters fodert, prüfen zu lassen.

So wie Maß und Gewicht, soll auch die Beschaffenheit der Getränke in den Wirths- und Schenkhäusern von Zeit zu Zeit untersucht werden.

§. 13.

Die Wirthschaften sollen Nachts um eilf Uhr geschlossen werden, und bis zu anbrechendem Tage geschlossen bleiben.

Der Wirth darf beim Eintritt der obigen Stunde nicht mehr zu trinken geben, und hat dafür zu sorgen, daß die Gäste das Haus verlassen.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet statt, in Hinsicht der Reisenden, der Jahrmärkte am Orte, der Tanztage, die in einem Wirthshause gehalten, und der Hochzeiten, die in einem solchen gefeiert werden.

§. 14.

An Sonn- und gebothenen Feiertagen sollen alle Wirths- und Schenkhäuser (so wie auch die Kaffeehäuser) während der Dauer des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes für alle Einheimischen verschlossen seyn.

§. 15.

Entsteht in einem Wirths- oder Schenkhause Wortwechsel oder Streit, so soll der Wirth die in Wortwechsel oder in Thätlichkeit gerathenen Personen zur Ruhe anmahnen, und falls diese Mahnung fruchtlos wäre, so soll er dem Ortspolizeibeamten, oder dem Polizeidiener hievon Anzeige machen.

§. 16.

Alle Wirthe sind überhaupt zu Obhaltung guter Ordnung und Sittlichkeit in ihren Häusern, so wie zu genauer Befolgung der polizeilichen Verordnungen, namentlich jener über das Tanzen und die Fremdenpolizei verbunden.

C. Strafbeſtimmungen.

§. 17.

Wer entgegen dem §. 1 und 2 des gegenwärtigen Geſetzes unbefugt wirthet, oder Getränke im Kleinen verkauft, verfällt das erſtemal in eine Geldbuße von 20 bis 40 Franken. In jedem Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

§. 18.

Ein Wirth, der die ihm für ſeine Wirthſchaft eingeräumte Befugniß (§§. 3 bis 11) überſchreitet, verfällt das erſtemal in eine Geldbuße von 20 bis 40 Franken, das zweitemal wird die Strafe verdoppelt, das drittemal hat er, in ſo ferne er ein Perſonalrecht beſitzt, daſſelbe verwirkt, und in ſo ferne er die Wirthſchaft lehensweiſe ausübte, dieſelbe ohne allen Anſpruch auf Entſchädigung ſogleich zu verlaſſen. Iſt er aber ſelbſt Eigenthümer einer Realwirthſchaft, ſo ſoll er dieſelbe nicht ferner perſönlich benutzen können.

§. 19.

Der Wirth, der falſches Maß oder Gewicht braucht, oder durch Zubereitungen, die der Geſundheit und dem menſchlichen Leben ſchädlich und gefährlich ſind, Getränke verfälſcht, (§. 12) wird nach Anleitung des Polizeiſtrafgeſetzbuches beſtraft.

Im Falle der Wiederholung wird ihm überhin, ſey er Eigenthümer oder Lehenmann, das Wirthen auf immer unterſagt.

§. 20.

Der Wirth, der entgegen den §§. 13 und 14 zur vorgeschriebenen Zeit nicht zu wirthen aufhört, und seine Wirthschaft schließt, verfällt in eine Strafe von 10 Franken.

Der Gast, der auf die Mahnung des Wirths sich nicht entfernt, wird um vier Franken gebüßt.

In jedem Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

§. 21.

Der Wirth, der bei entstehenden Streitigkeiten die Vorschrift des §. 15 nicht befolgt, verfällt in eine Geldbuße von vier bis sechszehn Franken.

§. 22.

Wenn ein Wirth in seinem Hause unzüchtige Handlungen duldet, oder zu solchen Vorschub leistet, wird er nach Anleitung des Polizeistrafgesetzbuches bestraft, und ihm überhin, sey er Eigenthümer oder Lehenmann, das Wirthen auf immer verbothen.

§. 23.

Sollte ein Wirth zulassen, daß in seinem Hause mit Bedacht Flüche oder Schwüre ausgestoßen, oder die Religion und Sittlichkeit verletzende Gespräche geführt würden, so soll er mit einer Strafe von vier bis 8 Franken belegt, und in jedem Wiederholungsfalle die Strafe verdoppelt werden.

§. 24.

Wenn ein Wirth zuläßt, daß in seinem Hause sogenannte Glücks- oder Hazardspiele gespielt werden, so verfällt er in eine Buße von zehn bis fünfzig Franken. Die gleiche Strafe trift ihn, wenn er zuläßt, daß ein sonst erlaubtes Spiel übermäßig gespielt wird.

§. 25.

Wenn ein Wirth einem Gast in einem solchen Unmaß zu trinken giebt, daß dieser letztere sich berauscht und hierdurch seines Bewußtseyns verlurstig wird, so verfällt der Wirth in eine Strafe von vier Franken.

§. 26.

Jeder Wirth, der die ihm übergebene schwarze Tafel, das Verzeichniß der Personen enthaltend, welchen der Besuch der Wirths- und Schenkhäuser verbothen ist, nicht an einem dazu geeigneten und in die Augen fallenden Orte in der Gaststube aufhängt, und stets angebracht läßt, soll das erstemal mit vier Franken Strafe belegt, und bei jeder erneuerten Klage die Strafe verdoppelt werden.

§. 27.

Der Wirth, der eine Person in sein Haus aufnimmt, welcher durch ein Urtheil der Besuch der Wirths- und Schenkhäuser verbothen, und deren Namen daher auf die in den Wirthsstuben angebrachten

schwarzen Tafeln aufgezeichnet wäre, soll das erstemal mit einer Buße von fünf bis zehn Franken, und für jede Wiederholung jedesmal um das Doppelte bestraft werden.

In die gleiche Strafe verfällt der Wirth, der wissentlich eine vom Waisenamte unterstützte Person in sein Haus aufnimmt und ihr Speise und Trank reicht.

§. 28.

Wenn ein Wirth Minderjährigen oder Bevogteten Anlaß und Gelegenheit zum Schwelgen giebt, so wird er mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Franken belegt, die in jedem Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

§. 29.

Wenn ein Wirth Minderjährigen und Bevogteten borgt, so wird er nicht nur einer solchen Ansprache auf immer verlurstig, sondern soll auch mit einer der machenden Ansprache gleichkommenden Geldbuße unnachsichtlich belegt werden.

§. 30.

Die gemäß der gegenwärtigen Verordnung zu verhängenden Geldstrafen, die im Falle der Unvermögenheit in eine angemessene Einsperrung umzuwandeln sind, sollen nach Anleitung des Polizeistrafgesetzbuches zwischen dem Staate, der betreffenden Gemeinde und dem Leider vertheilt werden.

§. 31.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle frühern über den gleichen Gegenstand sich aufgehoben befinden, soll mit den erforderlichen Unterschriften und dem Sigill des Großen Raths versehen, in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Handhabung zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Großen Rathssitzung Luzern den 6. März 1834.

Der Präsident,

Eduard Pfyffer.

Namens des Großen Raths,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Niklaus Rietschi.

Bernard Wiki.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

V e r o r d n e n:

Das von dem Großen Rathe unterm 6ten des fließenden Monats erlassene Gesetz, eine Wirthsordnung enthaltend, soll in Vollziehung gesetzt, und zu dem Ende gedruckt und dem Amtsblatte beigerückt werden; so wie beinebens in jedem Hause, in welchem gewirthet wird, ein Abdruck desselben an einem schicklichen Orte in der Gaststube sich angeheftet befinden soll.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 12. März 1834.

Der Schultheiß,

J. K. A m r h y n.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

A. H u n k e l e r.

10564546

Gesetz

über den Zustand der eingetheilten heimathlosen Personen.

Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Luzern,

In Revision und Zusammenstellung der von Zeit zu Zeit, hinsichtlich der Eintheilung heimathloser Personen, erlassenen Gesetze und Verordnungen,

Haben,

Auf den Antrag der Gesetzgebungskommission und das Gutachten des Kleinen Raths,

Beschlossen und beschließen demnach:

§. 1.

Diejenigen Personen, welche zur Zeit mittelst Eintheilung in eine Gemeinde des Kantons dem Zustande der Heimathlosigkeit sind enthoben worden, haben hiedurch ein beschränktes Ortsbürgerrecht in der betreffenden Gemeinde erhalten.

§. 2.

In Folge dieses beschränkten Bürgerrechts haben die Eingetheilten Anspruch auf Duldung und auf Unterstützung im Falle der Unvermögenheit, gleich andern Angehörigen der Gemeinde. Weiter erstreckt sich ihr Genuß nicht, und namentlich können sie kein Aktivbürgerrecht ausüben.

§. 3.

Die Eingetheilten, welche Vermögen besitzen, sind verbunden, alle Staats- und Gemeindelasten, gleich einem andern Gemeindebürger zu tragen.

§. 4.

Jedem Eingetheilten steht das Recht zu, in der Gemeinde, in welche er eingetheilt ist, das volle Ortsbürgerrecht zu erwerben.

Er hat sich zu solcher Erwerbung über den Besitz eines Vermögens von vierhundert Franken auszuweisen, und eine Einkaufsgebühr an das Waisenamt von Franken zwei und dreißig zu entrichten. Mittelst diesem Einkauf erwerben die allfälligen Söhne eines Eingetheilten, die in der gleichen Gemeinde eingetheilt sind, ebenfalls das volle Bürgerrecht.

§. 5.

Ein Eingetheilter kann, so lange er kein Ortsbürgerrecht erworben hat, keine Ehebewilligung erhalten.

§. 6.

Durch gegenwärtiges Gesetz befinden sich alle frühern hinsichtlich der Eingetheilten erlassenen Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

§. 7.

Dasselbe soll in Urausfertigung, mit dem Siegel des Großen Raths und den gesetzlichen Unterschriften versehen, in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Urschrift dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Großen Rathssitzung, Luzern, den 20. Aprill 1834.

Der Präsident:

Eduard Pfyffer.

Namens des Großen Raths,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Niklaus Rietschi.

Bernard Wiki.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

V e r o r d n e n:

Das, von dem Großen Rath unterm 20. Aprill fließenden Jahres erlassene Gesetz über den Zustand der eingetheilten heimathlosen Personen soll in Vollziehung gesetzt, und zu dem Ende gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 23. Aprill 1834.

Der Schultheiß:

J. K. A m r h y n.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Gesetz
über das Postwesen.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

In der Absicht das Postwesen gesetzlich zu regeln,
Auf den Antrag des Kleinen Rathes,

Beschließen:

I. Grundbestimmungen.

§. 1.

Die Posten im Umfange des Kantons sind ein Regale des Staates, und werden auf Rechnung desselben von dem Kleinen Rathe verwaltet.

§. 2.

In Folge dessen dürfen Postgegenstände einzig durch die Postanstalten versendet werden.

§. 3.

Als Postgegenstände werden angesehen: alle versiegelten Briefe, Waaren, Pakete, Geldgroups, Schachteln, Kisten u. d. gl., so wie auch die Zeitungsblätter, deren Bestellung und Versendung ebenfalls nur durch die Post statt haben darf.

Unversiegelte Briefe, Pakete u. s. w. sind nicht als Postgegenstände zu betrachten.

§. 4.

Jedermann steht frei, seine Briefe, Pakete u. d. gl. auch versiegelt durch seine Dienstboten oder eigens für diese Bestellung in Dienst genommene Leute (Expressen) zu versenden, jedoch soll jedesmal neben der Aufschrift angezeigt seyn: „durch eigenen Boten (Expressen.")

II. Organisation des Postwesens.

§. 5.

Die Aufsicht und Leitung des Postwesens wird einer eigenen Postkommission, die unmittelbar dem Kleinen Rathe unterstellt ist, anvertraut.

§. 6.

Die Postkommission besteht aus drei Mitgliedern:

a) aus zwei Mitgliedern des Kleinen Rathes, wovon wenigstens eines aus der Zahl der Mitglieder der Finanzkommission gewählt werden muß; und aus

b) einem Mitglied der Handlungskammer. Für dieses ist ein Suppleant zu bezeichnen.

§. 7.

Die Wahl der Mitglieder der Postkommission kommt dem Kleinen Rathe zu. Derselbe bezeichnet ebenfalls den Präsidenten aus den zwei Mitgliedern des Kleinen Rathes.

Die Wahl der gesammten Postkommission wird alle zwei Jahre erneuert.

§. 8.

Der Kleine Rath wird aus dem Kanzleipersonal ein Subjekt bezeichnen, welches bei der Postkommis-

sion die Stelle eines Sekretairs versieht, über alle ihre Verhandlungen ein vollständiges Protokoll führt, und nebst dem Präsident, die von derselben ausgehenden, den Akten unterzeichnet.

§. 9.

Die Postkommission, als die das Postwesen leitende Behörde, hat vorzüglich darüber zu wachen:

a) daß der Postdienst fleißig und ordentlich verrichtet, der Postenlauf nützlich und bequem für das Publikum eingerichtet, und das Geheimniß der Briefe auf keine Weise und unter keinem Vorwande verletzt werde;

b) daß das Postregale weder durch Einheimische noch Fremde auf keine Weise verletzt und zum Nachtheil des Staates beeinträchtiget werde;

c) daß die bereits bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden Verträge pünktlich erfüllt, und die auf das Postwesen Bezug habenden Vorschriften und tarifmäßigen Postaxen stets genau vollzogen und beobachtet werden.

§. 10.

Die Postkommission unterhandelt und schließt alle auf das Postwesen bezüglichen Verträge und Pachtakkorde auf Ratifikation des Kleinen Rathes hin, ab.

§. 11.

Sie läßt sich vierteljährlich den Kassaabschluß der Postverwaltung vorlegen, und die eingegangenen disponiblen Gelder an die Staatskasse abliefern. Sie prüft die Jahresrechnung und reicht sie dem Kleinen Rathe ein.

§. 12.

An die Postkommission werden alle Beschwerden, die nicht zu eigentlichen bürgerlichen oder kriminellen Klagen sich eignen, gegen die Postverwaltung überhaupt oder gegen einzelne Beamte derselben, wegen Uebertaxirung, Versäumniß, Zurückhaltung oder Verletzung der Briefe oder Pakete ꝛc. gerichtet, worüber sie unter Vorbehalt des Rekurses an den Kleinen Rath zu entscheiden hat.

§. 13.

Die Postkommission kann gegen die Bediensteten der Postverwaltung wegen Dienstvergehen, Disziplinarstrafen von vier bis zwanzig Franken verhängen.

§. 14.

Der Postkommission ist ein Zentralpostamt unmittelbar untergeordnet.

Dasselbe besteht aus:

a) einem Postdirektor,
b) einem Kontrolleur,
c) einem Taxator,
d) einem Distributor,
e) einem Gehülfen,
f) einem Faktor,
g) zwei Kondukteurs.

§. 15.

Der Postdirektor ist der Vorsteher des Zentralpostamtes. Er besorgt als solcher die Leitung und Beaufsichtigung des Postdienstes in personeller und materieller Beziehung. Er führt die Zentralpostkasse,

in welche alle Postgelder fließen; untersucht alle Rechnungen, und stellt diejenige über Einnahme und Ausgabe der Postverwaltung, welche von dem Kontrolleur kontrasignirt seyn soll.

Derselbe referirt der Postkommission, und stellt an dieselbe die geeigneten Anträge zur Verbesserung des Postwesens.

§. 16.

Die innere Organisation des Zentralpostamtes und die besondern Pflichten und Obliegenheiten eines jeden Beamten desselben werden des Nähern durch reglementarische Vorschriften bestimmt.

§. 17.

Dem Zentralpostamte sind die Postämter in den Hauptorten der verschiedenen Postdivisionen und alle Postablagen im ganzen Umfange des Kantons untergeordnet. Es wacht über die Dienstverrichtungen der Angestellten, und giebt ihnen über alles, was auf dieselben Bezug hat, die nöthigen Weisungen.

Die Postkommission trifft für die Einrichtung der Unterpostämter die nöthigfindenden Verfügungen und läßt ihnen die daherigen Reglemente durch das Zentralpostamt zugehen.

§. 18.

Die in dem §. 14 bezeichneten Angestellten des Zentralpostamtes und die Divisionschefs ernennt der Kleine Rath.

Die übrigen Postangestellten ernennt die Postkommission.

§. 19.

Alle Postangestellten haben zu Handen des Staates eine Bürgschaft zu leisten.

Der Kleine Rath bestimmt den Umfang derselben, und entscheidet über ihre Zuläßigkeit.

§. 20.

Die sämmtlichen Postangestellten, werden in Eid und Pflicht genommen; der Direktor und Kontrolleur durch den Kleinen Rath, die übrigen durch die Postkommission.

III. Werthangabe, Verantwortlichkeit und Kontrebande.

§. 21.

Jedermann soll seine Pakete, Groups u. d. gl. wohl verschließen und versiegeln und den Inhalt der Post angeben. Im Falle gegründeter Verdacht einer falschen Konsignation, wodurch die Interessen des Staates gefährdet würden, vorhanden ist, so mögen die Aufgeber mit Bescheidenheit angehalten werden, den Inhalt der Paquets oder Groups durch Eröffnung im Postbureau zu beweisen.

§. 22.

Zur Versendung dürfen den Posten nicht aufgegeben werden, Gegenstände, durch welche die ganze Ladung gefährdet werden könnte, z. B. Schießpulver, chemische Präparate, welche zerstören, u. d. gl.

Der Aufgeber ist für den Schaden, welcher durch eine solche Aufgabe der Postanstalt erwachsen würde, verantwortlich.

§. 23.

Es ist nicht gestattet, andere Briefe, als seine eigenen in Pakete geschlossen, der Post zu übergeben.

§. 24.

Die Postverwaltung steht, vorbehalten unvermeidliche Zufälle und Uebermacht, für jeden ihr mit Werthangabe anvertrauten Gegenstand gut, und ist im Falle eines Verlurstes oder Beschädigung desselben zum Ersatze des Werthes gehalten, insofern die Reklamation innerhalb drei Monaten gemacht wird.

Für Flüssigkeiten und leicht zerbrechliche Waaren haftet die Postverwaltung nicht. Erstere werden nur als Mustersendungen angenommen.

§. 25.

Die Postbeamten sind verbunden für Werthsachen, welche aufgegeben werden, einen Schein auszustellen.

Wenn der Aufgeber einer Sache von Werth die Postregister nachzusehen verlangt, so soll es ihm, jedoch bloß in Bezug auf die Sache, welcher er nachfrägt, gestattet werden.

§. 26.

Jeder, der das dem Staate eingeräumte Regal verletzt, benanntlich wer gegen den §. 2 dieses Gesetzes sich verfehlt, sey er Trager oder Aufgeber, verfällt in eine Strafe, welche das erstemal dem zwanzigfachen, das zweitemal dem dreißigfachen, das drittemal dem vierzigfachen Betrage der Posttaxe, welche für den betreffenden Gegenstand zu bezahlen gewesen

wäre, gleich kömmt. In diesem Maße wird bei jedem fernern Wiederholungsfalle die Strafe gesteigert.

Von dieser Strafe fällt die eine Hälfte dem Leider, die andere dem Staate zu.

Die Strafurtheile sind von den betreffenden Polizeigerichten auszufällen.

IV. Posttaxen.

§. 27.

Der Kleine Rath hat die Brief- und übrigen Posttaxen im Innern des Kantons zu bestimmen, und dieselben so mäßig als möglich festzusetzen.

Dabei wird er hinsichtlich des Porto einen Unterschied zwischen Briefen, Schriften, Prozeßakten und Drucksachen eintreten lassen. Diese Taxen für das Innere sollen öffentlich bekannt gemacht, so wie die Frankaturtarife nach dem Auslande soweit möglich bei den Postbureaux zur Einsicht des Publikums angeschlagen seyn.

§. 28.

Der Kleine Rath wird ebenfalls bestimmen, wie weit die Portobefreiung in Briefwechsel zwischen Behörden und Beamten statt zu finden habe.

V. Vollziehung.

§. 29.

Der Kleine Rath sey mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes und dessen nähern Ausführung beauftragt. Er ist angewiesen, im Geiste des Gesetzes die erforderlichen Reglemente zu erlassen.

§. 30.

Dasselbe soll ihm zu diesem Ende und zur öffentlichen Bekanntmachung, mit den gesetzlichen Unterschriften und dem Staatssigill versehen, zugestellt werden.

Also geschehen in Unserer Großen Rathssitzung, Luzern den 17. Aprill 1834.

Der Präsident:

Eduard Pfyffer.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Niklaus Rietschi.

Bernard Wiki.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

Beschließen:

Das von dem Großen Rathe erlassene Gesetz über das Postwesen soll in Vollziehung gesetzt, und zu dem Ende gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 6. Mai 1834.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Rathes,

Der erste Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Dekret
über die Korporationsgüterverwaltungen.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

In theilweiser Abänderung des §. 3 des Gesetzes über die Korporationsgüterverwaltungen vom 2. August 1831;

Auf die Bothschaft des Kleinen Raths vom 4. April fließenden Jahres;

Verordnen:

§. 1.

In den Korporationsversammlungen müssen zur Gültigkeit der Verhandlungen, in nachgenannten Fällen wenigstens zwei Dritttheile der in der Gemeinde wohnenden stimmfähigen Antheilhaber gegenwärtig seyn, von welchen gegenwärtigen Antheilhabern dann die absolute Mehrheit entscheidet:

a) wenn es sich um Annahme einer neuen Organisation oder Reglementes über Verwaltung, Verwendung und Benutzung des Korporationsguts der Gemeinde, oder um eine Abänderung einzelner Artikel des schon bestehenden Reglements oder Organisation handelt;

b) bei der Bestimmung der Bedingungen der Annahme neuer Genossenbürger, oder wenn, wo eine solche Bestimmung bereits besteht, jemanden um eine geringere Einkaufssumme oder unentgeldlich das Korporationsbürgerrecht ertheilt werden will.

§. 2.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen und Beschlüsse in allen andern den Korporationsversammlungen zukommenden Geschäften, findet die obige Vorschrift der Nothwendigkeit der Anwesenheit der zwei Dritttheile der Bürger nicht statt, sondern es genügt, wenn die Hälfte der in der Gemeinde wohnenden Bürger gegenwärtig ist, von welchen Anwesenden dann die absolute Mehrheit entscheidet.

§. 3.

Immerhin aber müssen die sämmtlichen in der Gemeinde wohnenden stimmfähigen Bürger nach gesetzlicher Vorschrift unter Anzeige der Verhandlungsgegenstände und bei Strafe für die ohne hinreichende Ursache nicht Erscheinenden einberufen werden.

§. 4.

Gegenwärtiges Dekret soll mit den gesetzlichen Unterschriften und dem Siegel des Großen Raths versehen, in das Staatsarchiv niedergelegt und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Sitzung des Großen Raths, Luzern den 5. Mai 1834.

Der Präsident:

Eduard Pfyffer.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Niklaus Rietschi.

Bernard Wiki.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

V e r o r d n e n:

Das Dekret des Großen Raths vom 5. fließenden Monats, enthaltend eine Abänderung des Gesetzes über die Korporationsgüterverwaltungen, soll in Vollziehung gesetzt und zu dem Ende gedruckt und allgemein bekannt gemacht werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 9. Mai 1834.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Raths;

Der erste Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Dekret
über einsweilige Einstellung der theologischen Lehrvorträge auf der höhern Lehranstalt in Luzern.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

Auf angehörten Bericht des Kleinen Rathes über die Nothwendigkeit, unter den eingetretenen außerordentlichen Umständen die Lehrvorträge der Theologie auf der höhern Lehranstalt in Luzern bis auf weitere Verfügung einzustellen;

Und dabei von der Ueberzeugung ausgehend, daß während der Dauer dieser Suspension auf die gehörige sorgfältige Bildung der sich für den ehrwürdigen geistlichen Stand vorbereitenden Jünglinge Bedacht genommen werden soll, damit dadurch Unser Kanton Priester erhalte, welche die Sittlichkeit und die Religiosität des Volkes zu fördern und zu heben geeignet sind;

Beschließen:

§. 1.

Die Lehrvorträge der Theologie auf der höhern Lehranstalt in Luzern sind einstweilen, bis auf weitere Verfügung, eingestellt.

§. 2.

Die Lehrer der Theologie beziehen ihren dermaligen Gehalt bis zu Ende des gegenwärtigen Schuljahrs.

Nach Verfluß dieser Zeit sind die bepfründeten Lehrer dieses Faches auf den Vollgenuß ihrer Kanonikate an der Stiftskirche in Luzern verwiesen.

Die nicht bepfründeten Lehrer der Theologie beziehen dagegen den ihnen vermöge ihrer Anstellung ausgeworfenen Gehalt auch fernerhin.

§. 3.

Diejenigen Bürger des Kantons, die sich während der Suspension der theologischen Lehrvorträge diesem Fache widmen wollen, haben jene öffentlichen Schulen zu besuchen, die ihnen vom Erziehungsrathe werden angewiesen werden.

Zu Vornahme ihrer theologischen Studien sind denselben drei vollständige Jahreskurse vorgeschrieben.

Dogmatik, Pastoral, Moral, Kirchengeschichte und Kirchenrecht sind die Fächer, welche sie anzuhören verpflichtet sind.

Der Kleine Rath wird das Nöthige anordnen, damit jeder Kandidat der Theologie die erforderlichen Anleitungen zu Vornahme seiner Studien erhalte, sich über die Befolgung derselben ausweise, und die nöthigen Prüfungen bestehe.

§. 4.

Der Kleine Rath findet sich angewiesen, die vorzüglichen theologischen Kandidaten durch Stipendien zu unterstützen.

Die hiefür anzuweisenden Quellen sind:

a) der Vorschuß, der von den Professoren der Theologie herrührt, so lange diese Suspension dauert;

b) der Ertrag der für die Kandidaten der Theologie an der Lehranstalt in Luzern sonst ausgeworfenen Stipendien;

c) ein verhältnißmäßiger Theil der durch den §. 60 des Gesetzes vom 14. Mai 1830 für Studierende auf Hochschulen bestimmten Stipendien, insofern die betreffenden Individuen die durch diese gesetzliche Bestimmung vorausgesetzten Eigenschaften besitzen.

§. 5.

Jeder Kandidat der Theologie, welcher die vorgedachten Vorschriften und namentlich diejenigen des §. 3 der gegenwärtigen Verordnung überschreiten würde, bleibt auf immer von jedem Anspruchsrecht auf alle geistlichen Pfründen im Kanton Luzern ausgeschlossen.

§. 6.

Es ist der Kleine Rath angewiesen, die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit das theologische Studium an der höhern Lehranstalt in Luzern bald möglichst auf eine zweckmäßige entsprechende Art wieder Statt finde.

§. 7.

Endlich ist derselbe mit der Bekanntmachung, Vollziehung und geeigneten Mittheilung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Also beschlossen in Unserer Großen Rathssitzung, Luzern den 8. Mai 1834.

Der Präsident,
Eduard Pfyffer.
Namens des Großen Raths,
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Niklaus Rietschi.
Bernard Wiki.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

V e r o r d n e n:

Das Dekret des Großen Rathes vom 8. fließenden Monats über einsweilige Einstellung der theologischen Lehrvorträge auf der höhern Lehranstalt in Luzern, soll in Vollziehung gesetzt, und zur allgemeinen Kenntniß dem Amtsblatte beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 14. Mai 1834.

Der Schultheiß:

J. K. A m r h y n.

Namens des Kleinen Raths;

Der erste Staatsschreiber:

A. H u n k e l e r.

Konkordat
zwischen den hohen Ständen Luzern und Freiburg in Betreff der Behandlung der Vaterschaftsklagen.

In Erzielung einer gleichförmigen Behandlungsart in Erwahrung von Vaterschaftsklagen gegen Luzernerische Angehörige, welche in dem Kanton Freiburg, und gegen Freiburgische Angehörige, welche im Kanton Luzern sich aufhalten, haben die Regierungen der beiden Stände Luzern und Freiburg, unter Vorbehalt der Ratifikation der beidseitigen Großen Räthe, das nachstehende Korkordat unter sich abgeschlossen:

§. 1.

Vaterschaftsklagen Luzernerischer Weibspersonen gegen im Kanton Luzern sich aufhaltende Freiburger, oder Freiburgischer Weibspersonen gegen Luzerner, welche im Kanton Freiburg sich aufhalten, sind durch die Beamten und Behörden des Wohnorts des Beklagten, nach den daselbst geltenden Gesetzen zu erwahren und zu entscheiden.

§. 2.

Von den darüber stattzufindenden gerichtlichen Verhandlungen ist jeweilen vierzehn Tage vorher der Heimathgemeinde des Beklagten, durch die Vermittlung des Amtsstatthalters (im Kanton Luzern) oder des Gerichtspräsidenten (im Kanton Freiburg), in

dessen Amtskreis eine solche liegt, zu gutfindender Wahrung ihrer Rechte Kenntniß zu geben.

§. 3.

Das Urtheil über eine erfolgte gerichtliche Zuerkennung eines unehelichen Kindes ist spätestens innert vier Wochen nach Erlaß desselben durch die Vermittlung des im vorangehenden Artikel bezeichneten Regierungsbeamten, der betreffenden Gerichtsbehörde der Heimathsgemeinde des Beklagten zuzustellen, welche davon in ihren Protokollen einfach Vormerkung zu nehmen hat.

§. 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Konkordates sind nur auf solche Freiburger anwendbar, welche im Kanton Luzern, oder auf solche Luzerner, welche im Kanton Freiburg auf die Hinterlegung eines ordentlichen Heimathscheines den Aufenthalt genießen.

§. 5.

Jedem der beiden konkondirenden Kantone bleibt das Recht vorbehalten, wo ein solcher es seinen Verhältnissen angemessener finden würde, nach vorangegangener sechsmonatlicher Voraufkündung von dem vorstehenden Konkordate zurückzutreten.

§. 6.

Das gegenwärtige Konkordat soll zweifach ausgefertigt, den Großen Räthen beider Kantone zur Ratifikation vorgelegt und jedem Stande ein Doppel davon mit den beidseitigen Ratifikationsurkunden versehen zugestellt werden.

Also unter gegenseitigem Ratifikationsvorbehalt gut geheißen, unterschrieben und besiegelt.

In Luzern, den 26. März 1834.

Namens des Kl. Raths des Kant. Luzern;

(L.S.) Der Schultheiß,

J. K. Amrhyn.

Der erste Staatsschreiber,

A. Hunkeler.

In Freiburg den 15. März 1834.

Namens des Staatsraths des Kant. Freiburg;

(L.S.) Der Schultheiß, Präsident,

Karl Schaller.

Der Kanzler,

R. Werro.

Der Große Rath

des Kantons Freiburg,

Nach Einsicht des vorstehenden mit dem hohen Stand Luzern abgeschlossenen Konkordats über die Behandlung unehelicher Paternitätsfälle hat dasselbe in seinem ganzen Inhalte bestätiget und ratifiziert.

Zu wessen Urkunde ist gegenwärtiges Doppel mit dem Siegel des Großen Rathes und den erforderlichen Unterschriften versehen worden zu Freiburg den sechszehnten Mai tausend achthundert vier und dreißig (16. Mai 1834).

Der Schultheiß, Präsident,

(L.S.) de Diesbach de Torny.

Der Kanzler,

R. Werro.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern

Ertheilen dem vorstehenden Konkordate über Behandlung von Paternitätsfällen Luzernerischer Angehöriger, welche im Kanton Freiburg, und Freiburgischer Angehöriger, die im Kanton Luzern sich aufhalten, vom 15. und 26. März fließenden Jahres Unsere Sanktion.

Zu Urkunde dessen sind die beiden Doppel in Urschrift auszufertigen, und dem Kleinen Rathe theils zur Mittheilung an den hohen Stand Freiburg, theils zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen

Also geschehen in Unserer Großen Rathssitzung, Luzern den 20. Aprill 1834.

Der Präsident:
Eduard Pfyffer.
(L. S.) Namens des Großen Rathes,
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Niklaus Rietschi.
Bernard Wiki.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern

Verordnen:

Das vorstehende zwischen den Ständen Luzern und Freiburg abgeschlossene Konkordat über die Behandlung unehelicher Paternitätsfälle soll zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung durch den Druck bekannt gemacht und der Gesetzessammlung beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 24. Mai 1834.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths;
Der erste Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

Vertrag
über das Konkurrenzrecht bei Konkursen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Baiern.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,

Nach Einsicht der von dem eidgenössischen Vororte Zürich den betreffenden Ständen mitgetheilten, zwischen dem Vororte im Namen derselben und der Königlich-Baierschen Staatsregierung ausgewechselten Erklärung über Konkurrenzrechte bei Konkursen;

Mit Rücksicht auf das Dekret des Großen Rathes vom 21. Mai 1833, vermöge welchem dem daherigen Entwurfe die gesetzgeberische Zustimmung ertheilt worden ist;

Verordnen:

Die nachstehenden gleichlautenden Erklärungen des eidgenössischen Vorortes und der Königlich-Baierschen Staatsregierung sollen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung in sich ergebenden Fällen, dem Amtsblatte beigerückt werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern den 11. Heumonat 1834.

Der Schultheiß,
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths;
Der erste Staatsschreiber,
A. Hunkeler.

Eidgenössische Erklärung.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt in Folge der zwischen der Königlich-Baierschen Staatsregierung und den nachgenannten Schweizerkantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaff-hausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, so wie Appenzell Außer-Rhoden getroffenen Uebereinkunft:

Daß in Insolvenzerklärungs- und Konkursfällen den Staatsangehörigen des Königreichs Baiern gleiche Konkurrenz und gleiche Klassifikationsrechte mit den Angehörigen jedes der kontrahirenden schweizerischen Kantone zustehen, und daß von dem Augenblick der Insolvenzerklärung an, in den genannten Schweizerkantonen weder durch Arrest, noch durch sonstige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheil der Masse beschränkt werden soll, insofern auch den Angehörigen dieser Kantone eine gleiche Konkurrenz und ein gleiches Klassifikationsrecht in Baiern versichert, und daselbst überhaupt von dem Augenblick der Insolvenzerklärung an weder durch Arrest, noch durch sonstige Verfügungen, das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheil der Massa beschränkt wird.

Dessen zur Urkunde hat der eidgenössische Vorort die gegenwärtige Erklärung gegen eine andere damit in Einklang stehende des Königlich-Baierschen Staatsministeriums des Aeußern und des Königlichen Hauses,

deren Inhalt den beidseitigen Gerichtsbehörden zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt werden soll, ausgewechselt, ausgestellt und mit den üblichen Unterschriften und Siegeln bekräftigt.

Also geschehen in Zürich, den 27. Brachmonat 1834.

Bürgermeister und Staatsrath
des eidgenössischen Vororts Zürich,
In deren Namen,
(L. S.) Der Amtsbürgermeister:
(Sig.) M. Hirzel.
Der eidgenössische Kanzler:
(Sig.) Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
(Sig.) Am Rhyn.

Königlich-Baiersche Erklärung.

Das Königlich-Bayersche Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern

erklärt:

In Folge der zwischen der Königlichen Staatsregierung und den Schweizerkantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin,

Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, so wie Appenzell Außer-Rhoden getroffenen Uebereinkunft:

(Hier folgt die mit der obigen wörtlich übereinstimmende Erklärung.)

Dessen zur Urkunde hat das königliche Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern die gegenwärtige Erklärung gegen eine damit im Einklange stehende des eidgenössischen Vororts, deren Inhalt den beidseitigen Gerichtsbehörden zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt werden soll, ausgewechselt, ausgestellt und mit üblicher Unterschrift und Siegelung bekräftigt.

Also geschehen in München, den 11. Mai 1834.

Königlich-Baiersches Staats-Ministerium
des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) (Sig.) Frh. von Giese.

(Sig.) Braun.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

Vertrag
über wechselseitige Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreich Hannover.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Königlich-Hannoverschen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Königreich Hannover oder umgekehrt aus dem Königreich Hannover in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben seyn; ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsange-

hörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, — sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seyen, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben seyn.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so, daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Königlich-Hannoverschen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und

Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich den 5. Heumonat 1834.

Bürgermeister und Staatsrath
des eidgenössischen Vororts Zürich,
In deren Namen,
Der Amtsbürgermeister:
(Sig.) M. Hirzel.
Der eidgenössische Kanzler:
(Sig.) Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversche Erklärung.

Das Königlich-Großbritannisch-Hannoversche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der schweizerischen Eidgenossenschaft und Namens derselben dem eidgenössischen Vorort in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen.

(Hier folgen wörtlich die in der vorstehenden eidgenössischen Erklärung enthaltenen VI. Artikel.)

Hannover den 26. Februar 1834.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
(Sig.) Alten.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf das Dekret des Großen Raths vom 10. Brachmonat 1833, mit welchem dem Entwurfe zu der vorstehenden eidgenössischen Erklärung über wechselseitige Freizügigkeit mit dem Königreich Hannover im Namen des Standes Luzern die Zustimmung ertheilt worden ist;

Beschließen:

Die zwischen dem eidgenössischen Vororte und der Königlich-Hannoverschen Regierung im Namen der betreffenden Staaten ausgewechselten Erklärungen über gegenseitige Freizügigkeit sind zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung nebst dem gegenwärtigen Beschlusse dem Amtsblatte beizurücken.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern den 8. Augstmonat 1834.

Der Statthalter,

X. Schwytzer.

Namens des Kleinen Raths;

Der erste Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Beschluß
über die Feier des eidgenössischen Bettages.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

Mit Rücksicht auf den Beschluß der H. Tagsatzung vom 1. August 1832, vermöge welchem jeweilen der dritte Sonntag im Herbstmonat zu Abhaltung eines gemeinsamen in der gesammten Eidgenossenschaft zu feiernden Dank-, Buß- und Bettages bestimmt ist;

In der Absicht eine würdevolle Feier desjenigen Tages zu erzielen, an welchem unsere Miteidgenossen im ganzen Umfange des gemeinsamen Vaterlandes vor dem Allerhöchsten, dem Vater aller Völker und dem Leiter ihrer Schicksale, sich erdemüthigen, um sich mit demselben auszusöhnen, ihm zu danken für das Glück und die Wohlfahrt, die er uns allen hat angedeihen lassen, und um Forterhaltung seiner väterlichen Huld zu bitten,

Beschließen:

§. 1.

Der eidgenössische Bettag soll, jeweilen an dem dritten Sonntag im Herbstmonat, in allen Pfarrkirchen des Kantons mit Predigt und feierlichem Gottesdienst gehalten werden.

§. 2.

An diesem Tage sollen alle Wirths-, Schenk-, Most-, Bier- und Kaffehäuser für alle Einheimi-

schen bis Abends sechs Uhr geschlossen bleiben. Für Durchreisende mögen dieselben geöffnet werden; es haben aber jene alles Gelärms sich zu enthalten.

§. 3.

Handlungs- und Kramladen dürfen den ganzen Tag nicht geöffnet werden.

Ebenso sind an demselben alle öffentlichen Spiele und Lustbarkeiten, so wie alles, was die stille Feier des Tages stören würde, des gänzlichen untersagt.

§. 4.

Die Dawiderhandelnden sind dem betreffenden Polizeigerichte zu verzeigen, und nach Anleitung des §. 13, 50 und 51 des Polizeistrafgesetzes zu bestrafen.

§. 5.

Gegenwärtiger Beschluß, für dessen genaue Vollziehung die Justiz- und Polizeikommission und die Kommission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten insbesondere, und sonach alle öffentlichen Behörden, Beamten und Bedienstete zu wachen aufgefordert sind, soll zur allgemeinen Kenntniß dem Amtsblatte beigerückt, und insbesondere der Pfarrgeistlichkeit mitgetheilt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 5. Herbstmonat 1834.

Der Schultheiß,

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Raths;

Der erste Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Beschluß,
einen neuen Kantonalposttarif festsetzend.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des §. 27 des Gesetzes über das Postwesen;

In der Absicht, die Posttaxen, im Sinne dieses Gesetzes, zu ermäßigen;

Auf den Vorschlag der Postkommission,

Haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Die Kantonalposttaxen seyen nach folgendem Tarif festgesetzt:

A. Taxe für unmittelbare Sendungen.

Der einfache Brief zu 2 Kr., der doppelte 4 Kr., die ½ Unze 4 Kr., die Unze 8 Kr.; was aber über 5 Unzen ansteigt, zu 4 Kr. die Unze.

Silber zu ⅛ %, Gold zu 1/16 %.

Waaren und Paqueter das ℔ zu 2 Kr., und was über 15 ℔ ansteigt, das ℔ zu 1 Kr. Das kleinste Stück soll aber mit 6 Kr. belegt werden.

B. Taxen der mittelbaren Sendungen.

Der einfache Brief zu 4 Kr., der doppelte 6 Kr., die ½ Unze 8 Kr., die Unze zu 16 Kr.; was über 5 Unzen ansteigt, die Unze zu 8 Kr.

Silber zu ⅕ %, Gold zu ⅛ %.

Waaren und Paqueter das ℔ zu 4 Kr. bis 15 ℔; was über diese 15 ℔ ansteigt, das Uebrige zu 2 Kr. Das kleinste Stück soll aber mit 8 Kr. belegt werden.

C. Fernere Bestimmungen.

Briefe, Schriften und Kapitalbriefe sind dem gewöhnlichen Porto der Briefe unterworfen; hingegen sollen die Prozeßakten die Unze nur zu 6 Kr. bis auf 5 Unzen; das Weitere dann aber nur zu 4 Kr. die Unze belegt werden.

Drucksachen, wenn selbe unter Kreuzbänder verpackt sind und nicht mehr als ein Pfund wiegen, sind wie doppelte Briefe zu behandeln; die Kreuzbänder dürfen aber den Einschluß nicht über zwei Drittheil bedecken, damit der Buralist nachsehen könne, ob Briefe, oder andere Schriften beigepackt seyen, in welchem Falle dergleichen Paqueter wie die Briefe nach dem Unzengewicht zu taxiren wären.

Drucksachen über ein Pfund an Gewicht sind nach dem Pfundgewicht, wie andere Paqueter zu belegen.

§. 2.

Der neue Kantonalposttarif tritt mit dem 1sten Weinmonat 1834 in Kraft.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung ist in Urschrift in das Staatsarchiv niederzulegen, der Postkommission zur Vollziehung zuzufertigen und durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern den 17. Herbstmonat 1834.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Raths;

Der erste Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Dekret,

die Wiederherstellung der theologischen Lehranstalt anordnend.

Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Luzern,

Nachdem Wir aus dem Uns vom Kleinen Rathe erstatteten Bericht entnommen haben, daß die Umstände, welche die durch das Dekret vom 8. Mai fließenden Jahres ausgesprochene Suspension der theologischen Lehrvorträge an der höhern Lehranstalt in Luzern veranlaßten, dermal ganz wegfallen, und demnach der Zeitpunkt wieder eingetreten sei, wo nach dem Inhalte des §. 6 des vorgedachten Dekrets die Lehrvorträge in der Theologie wieder beginnen sollen;

Auf den Antrag des Kleinen Rathes;

Haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Die durch das Dekret vom 8. Mai fließenden Jahres ausgesprochene Suspension der theologischen Lehrvorträge sei zurückgezogen.

§. 2.

Der Kleine Rath ist demnach angewiesen, zu veranstalten, daß diese Lehrvorträge im künftigen Schuljahr wieder beginnen.

§. 3.

Der Kleine Rath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

Also beschlossen in Unserer Sitzung des Großen Rathes, Luzern den 11. Weinmonat 1834.

Der Präsident,
Kasimir Pfyffer, D. J. U.
Namens des Großen Rathes,
Die Sekretairs, Mitglieder desselben:
Niklaus Rietschi.
Bernard Wiki.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

Verordnen:

Das Dekret des Großen Rathes vom 11. dieß, die Wiedereröffnung der theologischen Lehrvorträge an der höhern Lehranstalt anordnend, soll vollzogen, und zu diesem Ende gedruckt und dem Amtsblatte beigerückt werden.

Luzern, den 15. Weinmonat 1834.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths;
Der erste Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

Vertrag

über wechselseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der freien und Hansestadt Hamburg.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern,

Nach Einsicht zweier gegenseitiger Erklärungen des Vororts Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, und der freien und Hansestadt Hamburg über wechselseitige allgemeine Freizügigkeit;

In Vollziehung des unterm 1. August 1834 gefaßten Beschlusses der ordentlichen Tagsatzung in Zürich, welchem die Gesandtschaft des Kantons Luzern die Zustimmung ertheilt;

Mit Hinsicht auf das Dekret des Großen Raths vom 13. Brachmonat 1834;

Beschließen:

Nachstehende Erklärungen über wechselseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der freien und Hansestadt Hamburg sollen durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht und dem Amtsblatte beigerückt werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern den 26. Wintermonat 1834.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths,
Der zweite Staatsschreiber:
Const. Siegwart-Müller.

Erklärung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nachdem zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der freien und Hansestadt Hamburg hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu desfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnden Erklärungen vereinbart worden, so wird hierdurch von Seite des Vorortes der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Stadt Hamburg und in das Gebiet derselben gehenden Vermögen, unter welchem Namen es sei, schweizerischer Seits erhoben worden, sollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch hinsichtlich des hamburgischen Staats nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Erklärung erstreckt sich auf den ganzen Umfang der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskasse

geflossen, oder sonst von Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seyen, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf den hamburgischen Staat aufgehoben seyn.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht gezogen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtigen Freizügigkeitsbestimmungen in Wirksamkeit treten, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden soll.

Art. 6.

Gegenwärtige Erklärung soll nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichmäßige Erklärung ab Seite der freien und Hansestadt Hamburg Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur Urkund dessen ist die gegenwärtige Deklaration mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftiget worden.

Also geschehen Zürich den achtzehnten Herbstmonat Eintausend achthundert vier und dreißig.

Bürgermeister und Staatsrath
des eidgenössischen Vororts Zürich,
In deren Namen,
(L. S.) Der Amtsbürgermeister:
Sig. M. Hirzel.

Der eidgenössische Kanzler:
Sig. Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
(Sig.) Am Rhyn.

Erklärung der freien und Hanseſtadt Hamburg.

Nachdem zwiſchen der freien Hanſeſtadt Hamburg und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, hinſichtlich einer wechſelſeitigen allgemeinen Freizügigkeit, die nachſtehenden Beſtimmungen, zu desfallſiger Verpflichtung mittelſt gegenſeitig auszuwechſelnden Erklärungen, vereinbaret worden, als wird hierdurch abſeiten des Senats der freien und Hanſeſtadt Hamburg erklärt:

(Hier folgt die wörtlich gleichlautende Erklärung.)

Zur Urkunde des Obigen iſt die gegenwärtige Deklaration mit der Unterſchrift des Herrn Sekretarius des Senats verſehen und derſelben das Inſiegel des Hamburgiſchen Staats beigedruckt worden.

So geſchehen, Hamburg am 21. März Eintauſend achthundert vier und dreißig.

Ex speciali Commissione
L. S. Amplissimi Senatus Hamburgensis
Sig. E. Banks Dr.
Reipublicæ Hamburgensis
Secretarius subscripsit.

Für getreue Abſchrift,
Der eidgenöſſiſche Kanzler:
(Sig.) Am Rhyn.

Beschluß,

über Fertigung von Liegenschaften an Nichtkantonsangehörige.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,

Nachdem Wir in Erwägung gezogen, daß die in der Regierungsverordnung vom 28. Jänner 1832 enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften, unter welchen einem Nichtkantonsbürger Liegenschaften in hiesigem Kanton zugefertigt werden dürfen, den dermaligen Verhältnissen und Umständen nicht mehr ganz angemessen seyen;

Auf den Bericht und Antrag Unserer Justiz- und Polizeikommission und der Kommission des Innern:

Beschließen:

§. 1.

Die Fertigung von Liegenschaften an die Angehörigen derjenigen Kantone der Schweiz und auswärtigen Staaten, bei welchen die Reciprocität gegen die Angehörigen des Kantons Luzern beobachtet wird, hat von nun an auf gleiche Weise und unter den nämlichen Bedingungen zu geschehen, wie an Kantonsbürger, und es bedarf hierzu fernerhin keiner besondern Bewilligung des Kleinen Rathes mehr.

§. 2.

Mit der Zufertigung des Unterpfandes ist dann aber die Befugniß auf derselben sich niederzulassen

noch nicht vorhanden, sondern die daherige Niederlassungsbewilligung ist nach Vorschrift des Gesetzes über die Niederlassungen einzuholen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß, womit die Eingangs angeführte Regierungsverordnung vom 28. Jänner 1832 zurückgenommen sich findet, soll zur allgemeinen Kenntniß dem Amtsblatt beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Sitzung, Luzern den 5. Christmonat 1834.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Rathes,
Der zweite Staatsschreiber:
Const. Siegwart-Müller.

Zollgesetz.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nachdem Wir Uns überzeugt, daß die Umarbeitung Unseres Zollwesens ein dringendes Bedürfniß sei, indem der bestehende Tariff sich unzweckmäßig ausweiset, auch den innern Verkehr nicht gehörig berücksichtiget, und in Beobachtung der mit den an der Gotthardsstraße betheiligten Kantonen verabredeten Uebereinkunft;

Haben verordnet und verordnen demnach:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Zölle sind ein Regal des Staates, und werden ausschließlich für Rechnung desselben bezogen.

Jede bisherige Zollberechtigung von Weg-, Brücken-, Thor-, Wasser- und Pflastergeldern hört demnach mit Eintritt der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung auf.

Entschädigungsreklamationen wegen daherigen Verlustes bleiben aber vorbehalten.

§. 2.

Die künftigen im Kanton Luzern zu erhebenden Zölle bestehen:

a. in Weg- und Brückengeldern;

b. in Ein- und Ausgangszoll, und
c. in Durchfuhr (Transit)-Zoll.

§. 3.

Zollpflichtig sind alle Gegenstände des Verkehrs, welche die Grenzen des Kantons überschreiten, sollen aber gegen einmalige Entrichtung des im Tariff festgesetzten Zolles, ohne fernere Zollbelästigung im Kanton zirkuliren können.

§. 4.

Da wo im gegenwärtigen Gesetz von Maß und Gewicht die Rede ist, gelten die gegenwärtig üblichen Größenbestimmungen so lange, bis durch das Gesetz über Maß und Gewichte neue Bestimmungen gemacht werden.

Die in nachstehenden Tariffen nicht bezeichneten Gegenstände sollen vorkommenden Falls nach Analogie und Natur der darin benannten, in die betreffenden Rubriken eingereiht, und auf gleiche Weise belegt werden. Die auf den Zentner bestimmten Gebühren werden von dem Bruttogewicht ohne Abzug der Tara erhoben.

§. 5.

Die Zölle werden nur an den Grenzzollstätten bezogen.

Diese Grenzzollstätten sind an den nachbenannten Orten aufgestellt:

a. Grenzzollstätten:

Im Amte Luzern:

Luzern, Meggen, Gisikon und Winkel.

Im Amte Hochdorf:

Ottenhusen, Müßwangen, Aesch, Mosen und Schongau.

Im Amte Surfee:

Schwarzenbach, Maihusen, Rickenbach, Pfeffikon, Ezelwyl, Triengen und Winikon.

Im Amte Willisau:

Reiden, Hintermoos allda, St. Urban, Uffhusen, Luthern und Altbüron.

Im Amte Entlebuch.

Wissenbach und Fluele.

b. Kaufhäuser:

Luzern und Surfee.

c. Obrigkeitliche Landungsplätze:

Luzern und Winkel.

Der Kleine Rath ist befugt, diese Grenzzollstätten je nach Bedürfniß zu verändern oder zu vermehren.

§. 6.

Zollpflichtige Gegenstände dürfen nur über obbenannte Grenzzollstätten in den Kanton ein- oder aus demselben ausgeführt werden, und alle Nebenwege sind daher für dieselben bestimmt verboten.

§. 7.

An den Orten, wo Kaufhäuser bestehen, sind, wenn Waaren auf Wagen verladen werden, von den hiefür aufgestellten Beamten authentische Ladkarten auszufertigen, die am Ende das Gesammtgewicht der ganzen Ladung enthalten sollen.

§. 8.

Wenn an irgend einem Orte zwischen dem ersten Aufladungs- oder dem letzten Abladungsort, Waaren ab- oder aufgeladen werden, so muß, wo Kaufhäuser vorhanden sind, diese Waare durch die gehörigen Beamten auf der Ladkarte nach- oder abgeschrieben werden.

§. 9.

Alle Waaren, welche in den Kanton eingeführt werden, sollen zur gehörigen Erwahrung an denjenigen Orten, wo Zollstätten oder Kaufhäuser vorhanden sind, nur bei diesen abgeladen und abgewogen werden, und zwar gegen Entrichtung der im Tariff festgesetzten Kaufhausgebühren.

II. Abschnitt.

Bestimmungen über die Verbrauchswaaren oder die nicht transitirenden Waaren.

A. Kaufhaus- und Bestättergebühren.

§. 10.

Von den Verbrauchswaaren werden die Kaufhaus- und Bestättergebühren entrichtet, wie folgt:

a.	für das Aufladen per Zentner	Rpp.	7 ½
b.	für das Abladen per Zentner	„	5
c.	für das Abwägen per Zentner	„	2
d.	für die Niederlage und Aufbewahrung der Waaren im Kaufhause nach Verfluß von 8 Tagen bis nach Verfluß des ersten Monats, per Zentner	„	3

und so fort von jedem Monat weiters.

e. für jeden besonders auszufertigenden Wagschein Rpp. 8
und für jedes Kollo, das darin verzeichnet werden muß „ 2

f. für Nach- und Abschreibungen auf den Ladkarten von Unterwegswaaren dem Beamten „ 4
und für jedes Kollo, das darin verzeichnet werden muß „ 1

g. für anderweitige besondere Bescheinigungen und Auszüge aus den Büchern ist 1 bis 3 Batzen zu bezahlen.

§. 11.

Alle Kolli, welche nicht bestimmt an einen Spediteur addressirt sind, sollen von den Susten ausspedirt werden.

B. Weg- und Brückengelder.

§. 12.

Alle Weg- und Brückengelder werden von nun an einzig nach dem Gespann oder nach der Zahl des durchpassirenden Viehs berechnet, und nach den unten aufgestellten Bestimmungen erhoben.

§. 13.

Diese Weggelder werden auf eine Wegstunde berechnet.

§. 14.

Brückengelder können nur noch auf der Gisikon- und Emmenbrücke bezogen werden.

Menschen, die darüber gehen, Briefposten, obrigkeitliche Messagerien, das Transitgut, alle Militär-

fuhrwerke, und zum Militär gehörende Pferde bezahlen weder Weg- noch Brückengelder.

§. 15.

Die Weggelder werden beim Ein- oder Ausgang der im §. 5 benannten Grenzzollstätten bezogen und zwar nach folgenden Bestimmungen:

Weggelder per Stunde Wegs:

a.	Von jedem Stück Zugvieh, vor beladenen Fuhrwerken aller Art gespannt, von weniger als einer Stunde Wegs, beim Eingang	Rpp.	2 1/2
	per Stunde Wegs	„	5
b.	Von jedem vor leeren Wagen gespannten Stück Zugvieh	„	2 1/2
c.	Von jedem Reit- und nicht angespannten Pferd	„	4
d.	Von jedem Stück großes Hornvieh	„	2 1/2
e.	Von jedem Stück Kalb unter einem Jahre alt	„	1
f.	Von jedem Stück Schmalvieh, als: Schaafe, Ziegen	„	1
g.	Von jedem Stück Schwein, großes	„	2 1/2
h.	Von jedem Stück Schwein, kleines	„	1

Vieh aller Art, welches von auswärtigen Märkten wieder in den Kanton zurückgeführt wird, bezahlt kein Weggeld.

§. 16.

Die Brückengelder bei den Brücken über die Emme bei ihrem Einfluß in die Reuß und über die Reuß bei Gisikon werden nach folgendem Maßstab bezogen:

a. Von jedem Stück Zugvieh vor beladenen Wagen aller Gattung Rpp. 5
b. Von jedem Stück Zugvieh vor leeren Wagen „ 2½
c. Von jedem Reit- und nicht angespannten Pferd „ 2½
d. Von jedem Stück Hornvieh „ 2
e. Von jedem Stück Kalb und Schmalvieh „ 1
f. Von jedem Stück Schwein, großes „ 2½
g. „ „ „ „ kleines „ 1

Solche Unterpfandsbesitzer, welche dießseits und jenseits der Brücke Güter besitzen, bezahlen von ihren Landeserzeugnissen für die Fuhr von einem zum andern Landgute kein Brückengeld.

C. Eingangszoll.

§. 17.

Der Eingangszoll auf alle für den Verbrauch im Innern des Kantons bestimmten Lebensmittel oder Kaufmannswaaren wird nur einmal und zwar an den Grenzzollstätten entrichtet.

§. 18.

Dem Eingangszoll sind die schweizerischen, wie die fremden Waaren, wenn sie nicht für den Transit bestimmt sind, unterworfen.

§. 19.

Alle Produkte des Bodens oder der Industrie werden in folgende Rubriken eingetheilt:

a. in Waaren, die keinen Zoll zahlen;
b. wo der Zoll vom Gewicht bezogen wird;
c. wo der Zoll vom Gespann und Stück bezogen wird;

a. Keinen Eingangszoll, sondern bloß das Weggeld bezahlen:

Steinerne Brunnenbeete und Stöcke.
Mühlesteine,
Steine für Fenster und Thürenbänke,
Sand und Straßenmaterial,
Gypssteine und Gypsmehl,
Kalksteine und Kalk,
Hafner- und Ziegelerde,
Holz aller Gattungen und Asche,
Oelkuchen und Knochen, und das daraus gemachte Mehl, so wie Stroh, Streue und überhaupt alle Düngmittel.

Die von Grundstücken der gegenseitigen Grenzbewohner gezogenen Lebensmittel bezahlen ebenfalls keinen Eingangszoll.

b. Von nachstehenden Gegenständen wird der Zoll vom Gewicht bezogen:

1. Gegenstände von geringerm Werthe, welche ausschließlich auf einem Wagen sich befinden, oder ganz leicht von andern ausgeschieden werden können, bezahlen per Zentner 5 Rappen.

   Diese sind: altes Eisen, Maßlen, Schleifsteine, Kreiden, gemeines erdenes Geschirr.

2. Folgende Gegenstände zahlen per Zentner zehn Rappen.

   Als: rohes Eisen, rohes Kupfer, Blech, Stahl, Blei, Schrot, Messing, Mineralwasser, rohe Baumwolle, rohe Seide-Flachs, Hanfristen, Reis und Häute zum Ausrüsten.

3. Alle übrigen Waaren zahlen per Zentner 20 Rpp.

Wenn die unter Nro. 1 und 2 aufgezählten Waaren nicht leicht erkenntlich auf der Ladung sich vorfinden sollten, so ist von der ganzen Ladung per Zentner 20 Rappen zu bezahlen.

c. Von nachstehenden Waaren wird der Zoll nach Maß, Stück und Ladung bezogen, wie folgt:

Bier per Saum	Rpp.	7 1/2
Essig, Most, Obstwein, Wein (per Saum)	„	10
Branntenwein	„	20
Korn per Malter	„	5
Hafer per Malter	„	5
Gersten per Sack	„	5
Roggen per Sack	„	5
Kernen per Sack	„	5
Heu per Klafter	„	20
Ziegel vom Hundert	„	5
Kalk vom Faß	„	10

§. 20.

Die im Kanton angesessenen Kaufleute, welche auswärtige Messen beziehen, können ihre allfällig nicht verkauften Waaren wieder in denselben zurückbringen, ohne den gewöhnlichen Kantonalzoll davon zu entrichten, jedoch muß die Rückfuhr inner 3 Wochen geschehen, und die Ausfuhr durch ein Zeugniß über ihre Gattung und Vielheit von dem Zollner der Ausgangszollstätte beschienen seyn.

D. Ausgangszoll.

§. 21.

Von Landesprodukten oder Lebensmitteln, sowie von inländischen Kaufmannswaaren oder Fabrikaten wird kein Ausgangszoll, sondern nur das Weggeld entrichtet.

§. 22.

Alle Gattungen von Holz, es sei Bau- oder Brennholz, Bretter, Daugen, Kohlen, Rinden u. s. w können dagegen nur mit Bewilligung und unter Entrichtung der im Zolltariff bestimmten Zollansätze ausgeführt werden.

Die dem Ausgangszoll unterworfenen Holzgattungen theilen sich in

A. Brennstoffe:

	Tannenholz.	Buchenholz.	Eichenholz.
	Rpp.	Rpp.	Rpp.
a. Brennholz:			
In Schiffen oder auf Flössen geführt und wo sonst das Klaftermaß ausgemittelt ist.			
Von 1 Klafter	40	60	50
Wo das Klaftermaß nicht ausgemittelt ist und auf Wagen geführt wird, nach dem Gespann:			
von einer Ladung zu 1 Pferd	20	30	25
„ „ „ „ 2 „	40	60	50
„ „ „ „ 3 „	60	90	75
„ „ „ „ 4 „	90	120	100
Von einer Ladung von mehr als 4 Pferden bespannt, nach diesem Verhältniß.			

b. Kohlen:

Auf Schiffen oder Flößen vom Sack Rpp. 2
Auf Wagen v. der Ladung zu 1 Pferd: „ 40
„ „ „ „ „ 2 „ „ 80
„ „ „ „ „ 3 „ „ 120
„ „ „ „ „ 4 „ „ 160
Darüber nach obigem Verhältniß.

c. Torf:

Auf Schiffen und Flößen, per Klafter Rpp. 20
Zu Wagen v. der Ladung zu 1 Pferd: „ 10
„ „ „ „ „ 2 „ „ 20
„ „ „ „ „ 3 „ „ 30
„ „ „ „ „ 4 „ „ 40
Darüber nach obigem Verhältniß.

B. Bauholz.

	Tannenholz.	Hartholz.
a. Langes:	Rpp.	Rpp.
Zu Wasser auf Flößen:		
Vom Stück nach seiner Dicke im Durchmesser.		
Unter u. bis 5 Zoll Durchmesser	5	10
über 5 bis 8 Zoll	5	20
„ 8 „ 12 Zoll	20	40
„ 12 „ 16 „	25	50
„ 16 „ 20 „	40	80
Von der Ladung zu Wagen zu 1 Pferd:	20	30
„ 2 „	40	60
„ 3 „	60	90
„ 4 „	80	120
Darüber nach obigem Verhältniß.		

	Tannenholz.	Hartholz	
	Rpp.	Rpp.	
Hölzer, welche über 20 Zoll Durchmesser haben, bezahlen bis auf die Länge von 40 Fuß für jeden Fuß Länge	1 1/2	3	
Was über 40 Fuß hinausgeht, per Fuß	1	2	
b. Sägestämme:			
Zu Wasser und Wagen.			
Nach der Länge und Dicke im Durchmesser:			
Unter u. bis 1 Fuß Durchmesser, von jedem Fuß Länge	1	2	
Ueber 1 — 1 1/2 Fuß Durchmesser, von jedem Fuß Länge	1 1/2	3	
Ueber 1 1/2 — 2 Fuß Durchmesser von jedem Fuß Länge	2	4	
Ueber 2 — 2 1/2 Fuß Durchmesser, von jedem Fuß Länge	2 1/2	5	
Ueber 2 1/2 — 3 Fuß Durchmesser von jedem Fuß Länge	3	6	
Das nach dem Durchmesser zu verzollende Holz soll am dicken Ende gemessen werden.			

c. Bretter:

Zu Wasser und Wagen. Vom Stück nach der Länge, unter und bis	Tannenholz. Fuß.			Hart- u Laubh. Fuß.		
	20	25	30	20	25	30
	Rp.	Rp.	R.	R.	R.	R.
per Stük zu 1 Zoll dick	1 1/4	1 1/2	2	3	4	5
" " " 1 1/2 " "	2	2 1/2	3	4	5	6
" " " 2 " "	2 1/2	3	4	5	6	8
" " " 2 1/2 " "	3	4	5	6	8	10
" " " 3 " "	4	5	6	8	10	12
" " " 4 " "	5	6	7	10	12	15
" " " 5 " "	6	7	8	12	15	18
" " " 6 " "	7	8	9	14	18	20

C. Nutzholz.

	Tannen-holz.	Buchen-holz.	Hart- und Laubholz.
	Rpp.	Rpp.	Rpp.
Unzugerüstetes zu Wasser vom Klafter das Doppelte wie vom Brennholz.			
Zugerüstetes wie von dem Brennholz.			
Ungerüstetes v. der Ladung zu 1 Pferd:	30	40	50
„ 2 „	60	80	100
„ 3 „	90	120	150
„ 4 „	120	160	200
Darüber nach obigem Verhältniß.			

D. Eichenrinde.

Von der Ladung zu 1 Pferd: Rpp. 25
„ 2 „ „ 50
„ 3 „ „ 75
„ 4 „ „ 100

Darüber nach diesem Verhältniß.

E. Rothtannenrinde.

Bezahlt die Hälfte obiger Zollgebühr.

F. Lohmehl.

Vom Sack 2 Rappen.

III. Abschnitt.

Bestimmungen über die Transitwaaren.

§. 23.

Unter Transitgut wird alle und jede Kaufmanns-waare verstanden, welche durch den Kanton ganz durch-

geht, es komme dann dieselbe woher sie wolle, und gehe auch wohin sie wolle.

§. 24.

Alle durch den Kanton bloß transitirende Waaren ohne Rücksicht auf den Werth oder die Qualität derselben, bezahlen für jede zu befahrende Stunde Wegs, von jedem Zentner der Ladung für Kantonalzoll und Weggeld zusammen 1 7/24 Rpp., welcher Zoll ebenfalls nur am Eingange des Kantons an den Grenzzollstätten bezogen wird.

Derselbe wird nach dem in den authentischen Ladkarten oder Wagscheinen enthaltenen Gewicht erhoben.

§. 25.

Als gleichförmiges Normalgewicht für das Frachtfuhrwesen werden 50 franz. Kilogramme für einen Zentner berechnet.

Hiernach sollen auch alle, auf den Transit bezüglichen Berechnungen gemacht, und die Fuhrbriefe und Ladkarten ausgefertiget werden.

§. 26.

Enthält die Ladung eines Wagens nicht eine runde Anzahl von Zentnern; so wird vom übrigen Gewicht, wenn es weniger als 1/2 Zentner ausmacht, nichts bezogen, übersteigt es aber 1/2 Zentner, als voller Zentner berechnet.

§. 27.

Bei Ausmittlung der Transitgebühren sollen Straßenstrecken, die weniger als 1/4 Stunden-Länge betragen, gar nicht in Anschlag kommen. Straßenstrecken, welche 1/4 Stunden-Länge oder mehr,

immerhin aber weniger als 3/4 Stundenlänge betragen, als 1/2 Stund berechnet werden, und Straßenstrecken endlich, welche 3/4 Stundenlänge oder mehr betragen, als volle Stunde berechnet werden.

§. 28.

Für die zu versendenden Waaren sollen ordentliche Ladkarten ausgestellt werden, welche neben Vor- und Geschlechtsnamen des Fuhrmanns und dessen Wohnort, die Anzahl der verladenen Colli, die Marken und Nummern, so wie das Gewicht jedes einzelnen Collo, im Kilogewicht ausgesetzt, den Tag des Abgangs und den Termin deutlich enthalten sollen, inner welchem die Waare an den anzugebenden Bestimmungsort abgeliefert seyn soll.

§. 29.

Die Verifikation der Ladungen von Transitwaaren mag in den Kaufhäusern vorgenommen werden. Wenn aber die Ladung mit der ihr beigegebenen Ladkarte oder Wagschein gänzlich übereinstimmt, so hat das Zollamt die Umkosten des Abwägens an sich zu tragen.

§. 30.

Da wo aber eine Umladung oder zeitweise Ablagerung nöthig ist, darf solche einzig nur bei den Zollstätten und Kaufhäusern vor sich gehen, woselbst solche nur in sofern als Transitgut statt finden kann, als die Waaren dem Zollbeamten gleich bei Ankunft als solche angegeben werden, und die Abladung, Ablagerung und Weitersversendung aus dem Kanton unter seiner unmittelbaren Aufsicht vor sich geht.

§. 31.

Für die Transitwaaren werden folgende Kaufhaus- und Bestättergebühren entrichtet:

a. Für das Aufladen per Zentner	Rpp.	7 ½
b. Für das Abladen	„	5
d. für Niederlage und Aufbewahrung der Waaren im Kaufhause, nach Verfluß von 8 Tagen, bis nach Verfluß des ersten Monats, per Zentner	„	3

und so fort von jedem Monat weiters.

§. 32.

Nach der mit den an der Straße über den Gotthard betheiligten Kantonen getroffenen Uebereinkunft darf das Maximum der reinen Fracht auf den Zentner oder 50 Kilo,

von Basel nach Luzern	Rpp.	95
über den Vierwaldstättersee	„	10

nicht überschreiten.

Auf gleiche Weise darf das Maximum der Speditionsprovision vom Zentner 15 Rpp. nicht übersteigen.

§. 33.

Zoll vom transitirenden Holze.

Alle Holzgattungen, welche nicht als Gewichtwaaren anzusehen sind, und durch den Kanton Luzern transitiren, bezahlen, wenn sie mit einem gehörigen Transitschein versehen sind, zu Wagen geführt, nach dem Gespann, das bestimmte Weggeld.

Zu Wasser geführt von einem Floß oder Schiff:

a. Brennholz in Spälten oder Schnitten	Fr.	2
b. Bauholz	„	3

c. Hartholzstämme	Frk.	5
d. Bretter, tannene . . .	„	6
e. Bretter von Hartholz . .	„	8
f. Flintenschäfte per Stück . .	Rpp.	1/4
g. Furnierholz per Zentner . .	„	10

Wenn ein Floß von verschiedenen Holzgattungen zusammengesetzt ist, so wird die Transitgebühr von derjenigen Gattung berechnet und erhoben, welche der höhern Gebühr unterworfen ist.

Werden andere Waaren auf einem Holzfloß mitgeführt, so wird von denselben der gesetzliche Zoll oder die Transitgebühr noch besonders erhoben.

IV. Abschnitt.

Verpflichtungen der Fuhrleute und Zollner.

§. 34.

Die Führer zollpflichtiger Gegenstände jeder Art sind verpflichtet, sich bei der betreffenden Zollstätte zur Entrichtung der Gebühr selbst sogleich anzumelden, dem Zollner die mit sich führende Ladung vorzuweisen und sämmtliche Bestandtheile derselben genau und richtig anzugeben.

§. 35.

Die Führer von Transit- und Verbrauchswaaren sollen mit ordentlichen Fuhr- und Frachtbriefen und mit Ladkarten versehen seyn, welche neben Vor- und Geschlechtsnamen des Fuhrmanns und dessen Wohnort, die Anzahl der verladenen Colli, die Marken und Nummern, so wie das Gewicht jedes einzelnen Collo,

im Kilogewicht ausgesetzt, den Tag des Abgangs und den Termin deutlich enthalten sollen, inner welchem die Waare an den anzugebenden Bestimmungsort abgeliefert seyn soll.

§. 36.

Wenn die zu verführende Kaufmanns- oder Transitwaare um einen Tag später, als die Lieferungszeit bedungen war, an ihrem Bestimmungsort eintrifft, und der Fuhrmann sich nicht durch einen amtlichen Verbalprozeß über die Unmöglichkeit seiner Ankunft in der gehörigen Zeit ausweisen kann, wird demselben der Drittheil der stipulirten Fracht abgezogen.

§. 37.

Den Führern von Transitwaarentransporten wird noch besonders zur Pflicht gemacht, beim Eintritt in den Kanton, sich genau über die Eigenschaft der Ladung zu erklären, ob dieselbe nemlich unverändert wieder aus dem Kanton geführt werden wolle.

§. 38.

Von Unterwegswaaren haben die Fuhrleute ebenfalls gehörige Fuhrbriefe bei der nächsten Grenzzollstätte vorzuweisen und diese daselbst zu verzollen.

§. 39.

Den Zollnern und Kaufhausbeamten wird dagegen ernstlich anbefohlen, auf die zollpflichtigen Personen zu achten, und sie mit möglichster Beförderung bei Verifikation der Ladungen, Abnahme der Zollgebühren und Ausstellung der Empfangscheine und übrigen Papiere zu spediren. Für jede entrichtete Zollgebühr kann ein detaillirter Empfangschein gefordert, und muß ein solcher auf Verlangen ausgefertigt werden.

§. 40.

Der Beamte soll vor der Abnahme der Zollgebühren sich von der Richtigkeit der Angabe des Pflichtigen überzeugen. Die Ladkarten benachbarter Kaufhäuser sind als richtig vorauszusetzen, und auch Frachtbriefe von Partikularen können angenommen werden, wenn nicht besonderer Verdacht obwaltet.

§. 41.

Im Falle gegründeten Verdachtes von Verschlagniß irgend einer Art, hat der Zollbeamte das Recht, auf die Abladung und das Abwägen der Waaren zu dringen; und wenn sich der Fuhrmann dessen weigern sollte, so hat der Gemeindeammann des Orts oder der ihn vertretende Beamte, ob wirklich abgeladen werden soll oder nicht, zu entscheiden.

Wird der Fuhrmann unschuldig erfunden, so fallen die daherigen Kosten dem obrigkeitlichen Zollamt zur Last, der Fuhrmann mag aber auf gesetzlichem Wege eine Entschädigung für die ihm verursachte Zögerung nachsuchen.

§. 42.

Zur Spedition sämmtlicher zollpflichtigen Waaren darf man sich nur derjenigen Fuhrwerke bedienen, deren Gebrauch im 4. Abschnitt des Straßenreglements vom 14. Juni 1833 gestattet ist.

§. 43.

Sämmtliche Zollbeamte so wie die Polizeidiener sind verpflichtet, auf die Handhabung und pünktliche

Befolgung gegenwärtiger Zollordnung nach ihren besondern Instruktionen fleißig zu achten, und von allen entdeckten Widerhandlungen und Verschlagnissen dem betreffenden Gerichtspräsidenten alsogleich ihre Anzeige schriftlich zu machen. Eine gleichzeitige Anzeige haben sie auch abschriftlich der Zollinspektur einzusenden.

§. 44.

Der Gerichtspräsident, in dessen Kreis die Verschlagniß oder Widerhandlung entdeckt wird, soll den Kläger und Beklagten dem betreffenden Polizeirichter überweisen, von wo die Sache an das Appellationsgericht rekurrirt werden kann.

V. Abschnitt.

Zollverschlagnisse und Strafbestimmungen.

§. 45.

Als Zollverschlagniß ist anzusehen:

a. Wenn ein Fuhr- oder Schiffmann den bestehenden Zollstätten ausweichen oder bei denselben vorbeifahren würde, ohne die betreffende Zollgebühr von seiner Ladung zu entrichten, worunter jede Ueberschreitung der Kantonsgrenzen mit zollpflichtigen Gegenständen auf Nebenwegen, die nicht direkte auf eine der aufgestellten Zollstätten führen, und jede nicht erfolgte direkte Anmeldung bei denselben mitbegriffen ist.

b. Wenn Führer von Transitwaaren ihre als solche angegebenen Ladungen oder einzelne Bestandtheile derselben nicht in Zeitfrist von 8 Tagen bei der im Transitschein bezeichneten Austrittszollstätte vorgewiesen, und durch Abgabe des Scheins der vor sich

gehende Austritt der Waaren nicht bescheinigt würde, in welchem Falle dann die Waare als im Lande verblieben, und der allfällige Mehrbetrag des Einfuhrzolls gegen den entrichteten Transitzoll als unterschlagen anzusehen ist.

c. Wenn in Umgehung der Kaufhausgebühren an den Orten, wo Kaufhäuser vorhanden sind, anderswo als bei diesen letztern zollpflichtige Waaren auf-, ab- oder umgeladen würden.

d. Wenn ein Fuhr- oder Schiffmann zollpflichtige Artikel geladen hätte, die auf den Ladkarten nicht verzeichnet sind, oder die von ihm nicht angegeben worden wären.

e. Wenn ein zollpflichtiger Gegenstand im Gewichte geringer, als er eigentlich wiegt, angegeben worden wäre.

f. Wenn durch falsche Angabe eine niedrigere Zollentrichtung in Anspruch genommen würde, als es dem pflichtigen Artikel betroffen hätte.

§. 46.

Jeder einzelne der hievor angegebenen Zollverschlagnißfälle soll nebst Vergütung der Kosten und des zurückgebliebenen Zolles mit einer Geldbuße von wenigstens 10 Franken oder höchstens 200 Franken, je nach der Größe des Falls, und je nach den, dem Schuldigen zur Last fallenden Wiederholungen, bestraft werden.

§. 47.

Wirkliche Verfälschungen der Frachtbriefe, Ladkarten, oder anderer auf die Erhebung von Zollgebühren Bezug habenden Schriften, sollen als Gegenstand einer Kriminalunterſuchung, neben dem daraus erfolg-

ten Zollverschlagniß, nach den Kriminalgesetzen bestraft werden.

§. 48.

Wenn bei einer Untersuchung der Frachtwagen sich ergeben sollte, daß dabei die Vorschrift des bestehenden Straßenreglements überschritten worden, so soll der Fuhrmann nach den darin enthaltenen Strafbestimmungen behandelt werden.

§. 49.

Die Zollauflage haftet auf der Waare selbst, der Fuhrmann aber ist zunächst zur Entrichtung derselben verpflichtet und für die daherigen Verschlagnisse verantwortlich.

§. 50.

Vorsetzliche oder durch Versehen begangene Zollverschlagnisse der Fuhrleute von Transitwaaren, oder Kaufleute, welche mit ihren Waaren reisen, aus den im Konkordat über die St. Gotthardsberge begriffenen Kantonen, werden durch die Tribunale und nach den Gesetzen des Kantons untersucht und bestraft, in dessen Gebiet der Fehlbare betreten wird.

§. 51.

Die Strafe der Fuhrleute von Transitwaaren aus den im Konkordat über die St. Gotthardsberge begriffenen Kantonen kann jedoch niemals in Konfiskation der Waaren bestehen, und die Spedition der Fuhr darf nur so lange aufgehalten werden, bis der Fehlbare für die muthmaßliche Buße, Entschädigung und Kosten genügende Sicherheit geleistet hat.

§. 52.

Andere schuldige, nicht hierseitige Kaufleute, Speditoren, Kaufhaus- und Zollbeamte werden

auf die Anzeige der Regierung, in deren Gebiet ihr Fehler entdeckt und untersucht worden ist, durch die Dazwischenkunft der Regierung des Kantons, in dem sie angesessen sind, von den dasigen Gerichten, und nach den dortigen Gesetzen bestraft.

§. 53.

Den Beklagten bleibt in jedem Falle der Regreß gegen andere vorbehalten, und die benöthigten Belege zu Erlangung dieses Regresses sollen ihm jederzeit bereit stehen.

§. 54.

Nebst den Fuhrleuten, oder an ihrer Statt können auch die Versender und Empfänger zollpflichtiger Gegenstände, so wie allfällig noch andere Mittelspersonen für begangene Zollverschlagnisse zur Rechenschaft und Strafe gezogen werden, insofern es sich erwahren wird, daß dieselben dazu mitgewirkt und solche eingeleitet haben.

§. 55.

Die Strafgelder fallen zur Hälfte dem Verleider und zur Hälfte dem Staate anheim.

§. 56.

Gegenwärtiges Gesetz, welche nach Verfluß von zwei Jahren revidirt werden soll, tritt mit dem 1. Jänner 1835 in Vollziehung, und von diesem Tage an hört jede bisherige Zollberechtigung von Weg,- Brücken,- Thor-, Wasser- und Pflastergeldern auf. Auch sind dadurch die frühern Zolltariffe vom 28. Jänner 1770, bis den 8. Wintermonat 1788 und im Jänner 1797, so wie alle den Ein- und Ausgangszoll betreffenden Bestimmungen, aufgehoben,

§. 57.

Die weitern, nothwendigen Vollziehungsanordnungen, insofern keine erhöhte Strafbestimmungen darunter begriffen sind, werden dem Kleinen Rathe überlassen, welcher dafür zu sorgen hat, daß das gegenwärtige Gesetz gehörig beobachtet und befolgt werde.

Also beschlossen in Unserer Sitzung, Luzern den 20. Christmonat 1834.

Der Präsident,
J. R. Steiger.
Namens des Großen Raths,
Die Sekretärs, Mitglieder desselben,
Niklaus Rietschi.
Bernard Wiki.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern,

Verordnen:

Vorstehendes Zollgesetz soll in Vollziehung gesetzt, zu dem Ende gedruckt und dem Amtsblatte beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 22. Christmonat 1834.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths,
Der erste Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

Konkordat
über die Niederlassungsverhältnisse unter Eidgenossen.

Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Luzern,

In der Absicht, die Niederlassungen der Eidgenossen zu erleichtern;

In Beachtung der durch das Konkordat vom 10. Heumonat 1819 über die Niederlassung der Eidgenossen begründeten Verhältnisse;

In Folge Unseres Dekrets vom 13. Brachmonat 1834, und der Verhandlungen der eidgenössischen Tagsatzung vom 27. August,

Verordnen:

I. Nachstehendem Konkordate sey Unsere Ratifikation ertheilt.

§. 1.

Keinem Schweizer aus einem der konkordirenden Kantone kann die Niederlassung verweigert werden wenn er folgende, gehörig beglaubigte Ausweisschriften beibringt:

a. einen Heimath- oder Angehörigkeitsschein;
b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe.

Die Heimath- oder Angehörigkeitsscheine sollen nach dem, dem Konkordat vom 10. Heumonat 1819 beigefügten Formular ausgestellt werden.

§. 2.

Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und keinen andern besondern Verpflichtungen, zum Behuf der Bewilligung zur Niederlassung, belegt werden.

§. 3.

Die Niederlassungsbewilligung wird wenigstens auf die Dauer von vier Jahren ertheilt. Die für die Niederlassungsbewilligung an die Gemeinde oder an den Kanton zum ersten Male zu entrichtenden Gebühren und Taxen dürfen zusammen vier Franken, und bei einer Erneuerung zwei Franken nicht übersteigen.

§. 4.

Der Niedergelassene tritt in alle Rechte der Bürger des Kantons ein, in welchem er sich niedergelassen hat, die politischen Rechte und den Mitantheil an Gemeinds- und Korporationsgütern ausgenommen. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräusserung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleichhalten sollen.

§. 5.

Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größere Leistungen an Gemeindslasten auferlegt werden, als den Bürgern und Einsassen des eigenen Kantons.

§. 6.

Der Niedergelassene kann in seine Heimath gewiesen werden:

a. durch gerichtliches Urtheil;

b. wenn der Niedergelassene unterläßt, zu gehöriger Zeit für Erneuerung seiner Ausweisschriften zu sorgen;

c. wenn er auf gehörige Mahnung hin unterläßt, den schuldigen Beitrag an die Staats- und Gemeindslasten zu leisten;

d. wenn er wegen Armuth dem Aufenthaltsorte zur Last fällt;

e. wenn er in den Zustand eines Falliten tritt.

§. 7.

Den eidgenössischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Verkommnisse nicht beitreten, wird der Beitritt offen behalten. Bis ein solcher erfolgt, behalten sich die konkordirenden Stände in allem, was auf Niederlassung Bezug hat, gegen die nicht beitretenden Kantone unbedingtes Gegenrecht und Konvenienz vor.

II. Gegen die Kantone, welche lediglich bei dem Konkordate vom 10. Heumonat 1819 beharren wollen, bleibt dasselbe fortan in Kraft.

III. Die Niederlassungsgesetze des Kantons, so weit sie mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Dekrets im Widerspruch stehen, sind aufgehoben, und der Kleine Rath hat sich demnach bei Niederlassungsbewilligungen genau an Unser gegenwärtiges Dekret zu halten.

IV. Dasselbe ist dem Kleinen Rathe zur Eröffnung an den eidgenössischen Vorort, zur Niederlegung ins Staatsarchiv und zur Vollziehung und Bekanntmachung in Urschrift zuzufertigen.

Also beschlossen in Unserer Sitzung, Luzern den 17. Christmonat 1834.

Der Präsident:

J. R. Steiger.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

Niklaus Rietschi.

Bernard Wiki.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

Verordnen:

Das Dekret des Großen Rathes vom 17. fließenden Monats, womit die Ratifikation eines Konkordates über Niederlassungsverhältnisse unter Eidgenossen ausgesprochen wird, soll zur allgemeinen Kenntniß und zum Verhalt gedruckt, und der Gesetzessammlung beigerückt werden.

Also beschlossen Luzern, den 22. Christm. 1834.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Vertrag
über wechselseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der freien und Hansestadt Bremen.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,

Nach Einsicht zweier gegenseitiger Erklärungen des Vororts Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Senates der freien Hansestadt Bremen;

In Vollziehung des unterm 1. August von der ordentlichen Tagsatzung gefaßten Beschlusses, welchem die Gesandtschaft des Kantons Luzern die Zustimmung ertheilt;

Mit Hinsicht auf das Dekret des Großen Raths vom 13. Brachmonat 1834;

Beschließen:

Nachstehende Erklärungen über wechselseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der freien Hansestadt Bremen sollen durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht und dem Amtsblatte beigerückt werden.

Beschlossen in Unserer Rathssitzung Luzern, den 31. Christmonat 1834.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Raths,

Der zweite Staatsschreiber:

Const. Siegwart-Müller.

Erklärung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nachdem zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der freien und Hansestadt Lübeck hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu desfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen vereinbart worden, so wird hierdurch von Seite des Vororts der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Stadt Lübeck und in das Gebiet derselben gehenden Vermögen, unter welchem Namen es sei, schweizerischer Seits erhoben worden, sollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schankung, Erbschaft, oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schankungen eingeführt sind, oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch hinsichtlich des Lübeckischen Staates nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Erklärung erstreckt sich auf den ganzen Umfang der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die

Staatskasse geflossen, oder sonst von Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seyen, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf den Lübeckischen Staat aufgehoben seyn.

§. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen nicht der Tag des Vermögensanfalls, oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht gezogen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtigen Freizügigkeitsbestimmungen in Wirksamkeit treten, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden soll.

Art. 6.

Gegenwärtige Erklärung soll nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichmäßige Erklärung ab Seite der freien und Hansestadt Lübeck Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Deklaration mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftiget worden.

Also geschehen Zürich den achtzehnten Herbstmonat, Eintausend acht Hundert vier und dreißig.

Bürgermeister und Staatsrath
des eidgenössischen Vororts Zürich;
In deren Namen,
(L. S.) Der Amtsbürgermeister:
Sig. M. Hirzel.
Der eidgenössische Kanzler:
Sig. Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Erklärung der freien Hanseſtadt Lübeck.

Nachdem zwiſchen der freien Hanseſtadt Lübeck und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft hinſichtlich einer wechſelſeitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachſtehenden Beſtimmungen zu desfallſiger Verpflichtung mittelſt gegenſeitig auszuwechſelnder Erklärungen vereinbart worden, ſo wird hierdurch von Seiten des Senats der freien Hanseſtadt Lübeck erklärt:

(Hier folgt die, mit Ausnahme des Artikels 3, völlig gleichlautende Erklärung.)

Art. 3.

Die gegenwärtige Erklärung erſtreckt ſich auf den ganzen Umfang der Stadt Lübeck und deren Gebietes.

Zur Urkunde deſſen iſt die gegenwärtige Deklaration mit der Unterſchrift des dirigirenden Herrn Bürgermeiſters und mit dem Stadtſiegel verſehen worden.

So geſchehen Lübeck den zehnten Dezember des Jahres Ein Tauſend achthundert vier und dreißig.

(L. S.) Sig. B. H. Friſter,
der Zeit präſidirender Bürgermeiſter.
Sig. L. H. Kindler, Sekr.

Für getreue Abſchrift,
Der eidgenöſſiſche Kanzler:
Am Rhyn.

Verordnung
über die Landungsplätze der mit zollbaren Waaren befrachteten Schiffe.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern,

In Vollziehung des §. 5 litt. c des am 20. Christmonat verflossenen Jahres erlassenen Zollgesetzes, die obrigkeitlichen Landungsplätze mit Schiffen, welche mit zollbaren Waaren befrachtet sind, bestimmend;

Auf den Antrag Unserer Finanzkommission,

Haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Die obrigkeitlichen Landungsplätze für die Schiffe, welche mit zollbaren Gegenständen befrachtet sind, seyen für Luzern am Hofthor, und in Winkel am dortigen Seeufer, bei der aufgestellten Zollstätte, bestimmt.

§. 2.

Die Bewohner der an den See grenzenden Gemeinden Horw, Meggen, Greppen, Weggis und Vitznau, welche im Falle sind, aus den benachbarten Kantone zollbare Baumaterialien, als Kalk und Ziegel, so wie auch Heu, einzuführen, mögen es thun, ohne damit an obbezeichnete Landungsplätze zu fahren, haben aber den Zoll davon, da wo Zollstätten vorhanden sind, bei denselben, wo aber dergleichen keine sich vorfinden, bei den betreffenden Gemeindeammännern, zu entrichten.

§. 3.

Die gegenwärtiger Verordnung Widerhandelnden werden nach dem §. 46 des obbenannten Gesetzes behandelt und bestraft werden, daher dieselbe zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt dem Amtsblatte beigerückt, und nebenbei Unserer Finanzkommission zur genauen Handhabung zugestellt werden soll.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 17. Jänner 1835.

Der Schultheiß:
F. L. Schnyder.
Namens des Kleinen Raths,
Der zweite Staatsschreiber:
Const. Siegwart-Müller.

Dekret,
enthaltend eine Erläuterung des Postgesetzes.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

Auf die Bothschaft und auf den Antrag des Kleinen Rathes vom 15. Wintermonat abhin;

In Erläuterung der §§. 21, 24 und 26 des unterm 17. Aprill fließenden Jahres über das Postwesen erlassenen Gesetzes;

Haben beschlossen und beschließen:

§. 1.

Im Falle gegründeten Verdachts einer falschen Konsignation, wodurch die Interessen des Staates gefährdet würden, mögen nicht nur die Aufgeber, sondern auch, wenn der Ort der Bestimmung des Groups, Paquets u. s. w. im Kantone sich befindet, die Empfänger mit Bescheidenheit angehalten werden, den Inhalt desselben durch Eröffnung im Postbureau zu beweisen.

§. 2.

Für Gegenstände, welche der Post aufgegeben werden, und für welche ein in Zahlen ausgesetzter Werth angegeben ist, steht die Postverwaltung gut in dem Maße der Werthung des Aufgebers, wofür derselbe aber die Posttaxe je nach Umständen, wie sie für Geld oder Waaren festgesetzt ist, zu entrichten hat.

§. 3.

Eine falsche Konsignation wird als Verletzung des Postregals nach §. 26 des Postgesetzes bestraft.

Falls die falsche Konsignation erst vor der Abgabe an den Adressaten entdeckt wird, so hat letzterer den Betrag der Strafe mit Regreß auf den Versender zu erlegen, oder das betreffende Poststück wird zurückbehalten, bis der Versender die Strafe bezahlt hat.

§. 4.

Gegenwärtiges Dekret mit dem Staatssiegel und den üblichen Unterschriften versehen, soll in Urschrift ins Staatsarchiv niedergelegt, und dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Also beschlossen in Unserer Sitzung, Luzern den 10. März 1835.

Der Präsident:
H e r t e n s t e i n.
Namens des Großen Rathes,
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N i k l a u s R i e t s c h i.
L. P. M e y e r.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

verordnen die Vollziehung des vorstehenden Dekretes über Erläuterung des Postgesetzes, zu welchem Ende dasselbe gedruckt und dem Amtsblatte beigerückt werden soll.

Luzern, den 13. März 1835.

Der Schultheiß:
F. L. S c h n y d e r.
Namens des Kleinen Rathes,
Der erste Staatsschreiber:
A. H u n k e l e r.

Gesetz

über die Ehebewilligungen und Eheeinsegnungen.

Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Luzern,

In Revision der über die Ehebewilligungen und Eheinsegnungen bestehenden Vorschriften;

Haben,

Auf den Antrag der Gesetzgebungs-Kommission und auf das Gutachten des Kleinen Raths;

Verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Um sich verehelichen zu können, soll zuvörderst:

a. **von den Brautleuten an die Armenkassa der Heimathsgemeinde ein Beitrag von zwei und dreißig Schweizerfranken geleistet werden;**

b. **muß der Bräutigam an die Militärkasse des Kantons einen Beitrag von zwanzig Franken erlegen. Von diesem Beitrag sind ausgenommen diejenigen, welche ihn bereits einmal geleistet haben, so wie diejenigen, welche wirklich als Offiziere bei einem der beiden Bundeskontingente des Auszuges und der Reserve angestellt, oder**

während acht Jahren als solche dabei angestellt gewesen sind.

Bezüglich auf fremde Weibspersonen, in deren heimathlichem Gebiethe gegen die Verehelichung dortiger Angehöriger mit fremden Weibspersonen beschwerendere Bedingungen bestehen sollten, als gegen die mit eigenen Angehörigen, wird das Recht zur Ausübung des Gegenrechts vorbehalten.

§. 2.

Der Erfüllung dieser Vorbedingungen ungeachtet, ist die Ehebewilligung zu verweigern:

a. denjenigen Mannspersonen, welche aus den Spend- oder Armenämtern Unterstützung empfiengen und nicht wenigstens dasjenige restituirten, was sie seit dem erfüllten sechszehnten Jahre ihres Alters für sich, ihre Frau oder Kinder erhalten haben;

b. denjenigen Mannspersonen, hinsichtlich deren die begründete Besorgniß obwaltet, daß sie mit ihrer Familie der Heimathgemeinde zur Last fallen werden, indem sie kein hinlängliches eigenthümliches Vermögen besitzen, oder in Abgang desselben nicht nachweisen können, daß sie durch einen Gewerb oder andern Verdienst eine allfällige Nachkommenschaft, ihrer Heimathsgemeinde unbeschadet, auf eine ehrliche Weise zu ernähren und gehöriger Maßen zu erziehen im Stande sind, oder wenn sie auch einiges Vermögen oder einen Verdienst haben, aber einen solchen liederlichen Lebenswandel führen, der einen künftigen Nothstand befürchten läßt.

§. 3.

Ein Eingetheilter kann, so lange er kein Ortsbürgerrecht erworben hat, keine Ehebewilligung erhalten.

§. 4.

Bevor ein Kantonsangehöriger zur Ehe schreiten darf, hat er sich um eine Ehebewilligung an den Gemeinderath seiner Heimathsgemeinde zu wenden, und demselben zu diesem Ende:

a. den im §. 1 lit. a bemeldten Beitrag zu leisten;

b. ebenfalls den im §. 1 lit. b erwähnten Beitrag an die Kriegskasse zu erlegen oder eine Bescheinigung der Militärkommission aufzulegen, daß er zu dieser Abgabe nicht verpflichtet sei.

§. 5.

Findet der Gemeinderath, daß gegen die vorhabende Ehe nichts einzuwenden sei, so stellt er dem Nachsuchenden die schriftliche Erklärung zu: daß er den gesetzlichen Vorschriften ein Genüge geleistet, und somit gegen seine vorhabende Verehelichung von Seite der bürgerlichen Gesetze keine Hindernisse obwalten.

§. 6.

Findet der Gemeinderath hingegen, daß der Fall des §. 2 vorhanden sei, so wird er dem Nachsuchenden einen motivirten Abschlag ausstellen.

§. 7.

Gegen einen solchen Abschlag steht dem Abgewiesenen der Rekurs an den Amtsrath und von da an den Kleinen Rath offen.

Falls der betreffende Gemeinderath gegen einen Ausspruch des Amtsrathes rekurriren will, soll dieses inner zehn Tagen geschehen.

§. 8.

Wird höhern Orts ein ertheilter Abschlag aufgehoben, so hat der betreffende Gemeinderath, nachdem das im §. 1 und 4 Bemeldte geleistet ist, das in dem §. 5 erwähnte schriftliche Zeugniß dem Bräutigam zuzustellen.

§. 9.

Ein Pfarrer darf, ohne daß ihm ein solches Zeugniß aufgelegt wird, keine Ehe einsegnen.

§. 10.

Der Kantonsangehörige, welcher gegen die Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes in oder außer dem Kanton eine Ehe eingehen würde, ist mit einer Zuchthausstrafe von ein bis zwei Jahren polizeirichterlich zu belegen.

§. 11.

Nichtkantonsbürger oder Ausländer — es mögen diese im Kanton angesiedelt seyn, in demselben bloß wohnen, oder ihn auch nur durchreisen — dürfen nicht ehelich zusammen gegeben werden, wenn sie nicht eine von dem Kleinen Rathe ausgestellte Bewilligung für die Eheeinsegnung aufweisen können.

§. 12.

Diese Bewilligungen können aber erst dann erhalten werden, wenn der betreffende Nichtkantonsbürger oder Ausländer durch ordentliche, von seiner Landes-

hoheit visirte Zeugnisse hinlänglich darthun kann, daß er das Recht besitze, sich verehelichen zu dürfen.

§. 13.

Keine Ehe eines wirklich in kapitulierten Kriegsdiensten stehenden Militärs — sei dieser ein Kantonsangehöriger, ein Bürger eines andern Kantons oder ein Fremder, im Kanton angesessen oder in demselben sich bloß auf Werbung befindend oder sonst aufhaltend — soll anderst, als gegen Vorweisung einer dafür erhaltenen Bewilligung von Seite des Kleinen Raths, eingesegnet werden.

§. 14.

Diese Bewilligung kann aber erst dann erhalten werden, wenn der betreffende Militär — soferne er nicht im Dienste des Kantons selbst steht — bei Standeskompagnien oder Truppen anderer Kantone, von der betreffenden Kantonsregierung; bei kapitulierten ausländischen Diensten aber von dem Kommandanten des Korps, bei welchem er dient, und wäre ein solcher als Untergeordneter für die Werbung angestellt, von seinem Werbungschef ein schriftliches Zeugniß vorweisen kann, wodurch in seine vorhabende Ehe förmlich eingewilliget wird.

Stände hingegen ein solcher Militär, welcher ein Nichtkantonsbürger oder Ausländer wäre, im Dienste des Kantons selbst, so hat sich derselbe nach der im §. 12 vorstehend enthaltenen Vorschrift zu benehmen.

§. 15.

In Folge der vorangehenden Bestimmungen sollen die Gemeinderäthe in das Ansuchen eines Kan-

tonsbürgers, welcher in aus- oder inländischem Militärdienste steht, für eine Erklärung über seine vorhabende Ehe so lange nicht eintreten, bis er durch einen Akt der Regierung gezeigt haben wird, daß von da aus seine Heirath als zuläßig erfunden worden sei.

§. 16.

Geistliche oder weltliche Beamte, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegen handeln, sollen durch polizeirichterliches Urtheil ihrer Stellen entsetzt, und für den Nachtheil, welcher hierdurch dem Kanton oder einzelnen Gemeinden desselben zugefügt wurde, persönlich zu Schadensvergütung angehalten werden.

§. 17.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Kleinen Rathe in Urschrift zur Bekanntmachung und Vollziehung, so wie zur Niederlegung ins Staatsarchiv zuzufertigen.

Also beschlossen in Unserer Sitzung, Luzern den 11. März 1835.

Der Präsident:

Hertenstein.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

Niklaus Rietschi.

L. P. Meyer.

Beschluß,
weitere Vollziehungsanordnungen über das Gesetz wegen den geistlichen Konkursprüfungen enthaltend.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern,

Nach Anhörung des Berichtes und der Anträge des Erziehungsrathes, in Verbindung mit der Kommission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten, über die Vollziehung des Gesetzes vom 20. Wintermonat 1834, die Konkursprüfungen der Aspiranten zum geistlichen Stande und zu geistlichen Pfründen betreffend;

Beschließen:

§. 1.

Der durch den §. 4 dieses Gesetzes für die aufgestellte Prüfungskommission befohlene, periodische Austritt ihrer Mitglieder ist jeweilen auf den Monat Mai festgesetzt.

Der erste Austritt findet demnach im Maimonat 1837 statt.

§. 2.

Die zur Regulierung dieses Austrittes vorgeschriebene Ausloosung erfolgt in der Sitzung des Kleinen Raths.

§. 3.

Mit der weiter'n Vollziehung, so wie mit der Handhabung des Gesetzes sei der Erziehungsrath und

die Kommission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten, in so weit selbes in den Geschäftskreis dieser Rathsabtheilungen einschlägt, beauftragt.

§. 4.

Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt und, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, dem Amtsblatte beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 1. Aprill 1835.

Der Schultheiß:

F. L. Schnyder.

Namens des Kleinen Rathes,

Der erste Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Formular.

Der Gemeinderath der Gemeinde (des Steuerbriefs) N. im Gerichtsbezirke N. des Amtes N. bezeugt anmit, in Kraft seiner amtlichen Stellung und zur Genügeleistung den Gesetzen und Regierungsverordnungen, daß sowohl von Seite ihres Angehörigen, des N. N. als Bräutigam, als von dessen Braut, der Jungfrau (Wittwe) N. N. von N. (hier wird ihr Heimathsort und der Kanton oder der ausländische Staat, in welchem sich dieses befindet, angegeben) allen diesseitigen Gesetzen und Regierungsverordnungen, welche die Ehebefugniß bedingen, durchaus Genüge geleistet worden sei, so daß von dieser Seite ihrer Eheeinsegnung durchaus keine Hindernisse im Wege stehen.

Zu Urkunde dessen ist den Brautleuten gegenwärtige, amtliche Erklärung zugefertiget worden.

So geschehen N. den N. 18 .

Der Präsident:

(L. S.) N. N.

Der Schreiber:

N. N.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

verordnen die Vollziehung des von dem Großen Rathe unterm 11. fließenden Monats erlassenen Gesetzes über Ehebewilligungen und Eheeinsegnungen. Zu diesem Ende soll dasselbe gedruckt und dem Amtsblatte beigerückt werden.

Luzern, den 13. März 1835.

Der Schultheiß:
F. L. Schnyder.
Namens des Kleinen Raths.
Der erste Staatsschreiber:
A Hunkeler.

Aufstellung einer Sinne in den Aemtern Entlebuch, Hochdorf, Sursee und Willisau.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

Nach vernommenem Bericht Unserer Finanz- und Unserer Justiz- und Polizeikommission über die Nothwendigkeit, daß neben der in Luzern bestehenden unter obrigkeitlicher Aufsicht stehenden Sinne auch eine solche in jedem der übrigen 4 Amtsbezirke des Kantons zur Sicherheit und Bequemlichkeit des öffentlichen Verkehrs mit Getränken aller Art eingerichtet und aufgestellt werde,

Haben beschlossen und beschließen demnach:

§. 1.

In jedem der 4 Aemter Entlebuch, Sursee, Willisau und Hochdorf soll eine obrigkeitliche Sinne eingerichtet werden.

§. 2.

Die Besorgung der damit verbundenen Verrichtungen ist dem Amtswardein übertragen, der bis zu Erscheinung einer auch diesen Gegenstand beschlagenden Fekertaxe die bisher üblichen diesfallsigen Taxen bezieht.

§. 3.

Die Justiz- und Polizeikommission ist beauftragt, dafür zu sorgen, daß den Amtswardeinen, die zu ih-

ren Verrichtungen als obrigkeitliche Sinner nöthigen Geräthschaften zu Handen gestellt werden.

§. 4.

Gegenwärtiger Beschluß ist zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt dem Amtsblatt beizurücken.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung,

Luzern, den 8. Heumonat 1835.

Der Schultheiß:

F. L. Schnyder.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Abänderungen des Hausirgesetzes.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In theilweiser Erläuterung und Abänderung des Gesetzes vom 11. Oktober 1832 über das Hausiren, die Ertheilung von Patenten und Verkaufsbewilligungen;

Beschließen:

§. 1.

Für das Aufnehmen von Bestellungen, ohne Vorweisung oder Mitführung von Mustern bedarf es keiner Bewilligung.

§. 2.

Die Bewilligungen für Aufnahme von Bestellungen mit Mustern sind auch für Nichtkantonseinwohner für ein ganzes Jahr gültig auszustellen.

Für dieselben ist das Minimum der festgesetzten Taxen mit ein Franken nebst ein Batzen Stempelgebühr zu bezahlen.

§. 3.

Musterpatente, welche von der Justiz- und Polizeikommission ausgestellt worden, sind für den ganzen Kanton gültig, und deren Besitzer sind befugt, im Umfang des Kantons Geschäfte darauf zu machen, ohne des Visums der Ortspolizei in den Gemeinden zu bedürfen.

§. 4.

Gegenwärtiges Dekret ist dem Kleinen Rath zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung mitzutheilen.

Also beschlossen in Unserer Sitzung des Großen Raths, Luzern den 2. Heumonat 1835.

Der Vicepräsident:
Hertenstein.

Namens des Großen Raths,
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Niklaus Rietschi.
L. P. Meier.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehende Abänderungen des Hausirgesetzes sollen durch Einrückung in das Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den 10. Heumonat 1835.

Der Schultheiß:
F. L. Schnyder.

Der zweite Staatsschreiber:
Const. Siegwart-Müller.

Forstgesetz.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Um dem immer mehr fühlbar werdenden Bedürfnisse eines Forstgesetzes für den Kanton Luzern zu begegnen, so wie den Nachtheilen ein Ziel zu setzen, die aus Abgang eines solchen bereits entstanden sind, und noch in größerm Maaße sich ergeben könnten;

Haben,

In Abänderung der bisher bestandenen, hierauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen;

Beschlossen und beschließen demnach:

I. Abschnitt.

Allgemeine Verordnungen, alle und jede Waldung im Kanton Luzern betreffend.

§. 1.

Ohne besondere Bewilligung des Kleinen Raths darf kein Waldboden, es mag nun dessen viel oder wenig seyn, urbar gemacht, oder in Pflanzland oder Weidgang umgeschaffen werden; deßgleichen ist das Mähen, Grasabschneiden, so wie alles Weiden in den Wäldern sowohl für großes als für Schmalvieh strenge verboten.

§. 2.

Der Kleine Rath ist beauftragt, nur in folgenden Fällen die im §. 1 bezeichnete Bewilligung zu ertheilen, als:

a. Wenn erwiesen wird, daß statt dem zu offenem Lande umzuschaffenden Waldboden ein gleiches Maß anderes Land zum Waldboden angepflanzt und umgeschaffen worden ist.

b. Wenn dargethan wird, daß der vorhandene Waldboden zum Holzwuchs ganz unfähig ist, und in Zukunft wenig ertragen würde, und statt dessen ein besserer Waldboden nicht schicklich angelegt werden kann.

c. Wenn durch das Urbarmachen des Waldes ein zweifacher Nutzen für den Eigenthümer erfolgt, und dadurch die Gemeinde wo der Wald liegt, oder eine angrenzende keinen Holzmangel zu befürchten hat.

d. Für das Grasabschneiden wird die Bewilligung nur auf solchen Waldstrecken ertheilt, auf welchen der Holzsaame nicht aufgehen kann, und wo weder durch Abgraben des Wassers noch durch andere vorsorgliche Arbeiten dieselben zum Holzertrag fruchtbar gemacht werden können.

e. Für den Weidgang auf hohen Gebirgen und Abhängen da, wo sie nicht eingefristet werden können, und wo die anstoßenden Grundstücke nur durch Weidgang benutzt werden können.

§. 3.

Zur Erlangung solcher Bewilligungen muß dem Kleinen Rathe ein Bericht des Gemeinderathes und das Gutachten des Amtsrathes vorgelegt werden,

welcher dann zu entscheiden hat, ob die verlangte Bewilligung bedingt oder unbedingt zu ertheilen sey.

§. 4.

Das Aschebrennen in Wäldern und das Brechen von Tannenreißern an jungen Bäumen ist verbothen. Ebenso ist das Harzsammeln in den Wäldern ohne Bewilligung des Eigenthümers und des Forstaufsehers untersagt.

§. 5.

Sobald sich der verderbliche Holzwurm (Borken- oder Rindenkäfer) in einem Walde zeigt, soll hievon dem Forstaufseher des Bezirks Anzeige gemacht, die angegriffenen Stämme gefällt und sogleich mit ihrer Rinde aus dem Walde geschafft werden, ehe das Uebel weiter um sich greift. Das Fällen solcher kranken Bäume soll bei feuchtem trüben Wetter vor sich gehen, wo die Käfer nicht gerne ausfliegen, und die Rinde muß sogleich außerhalb dem Walde geschält, und sammt den darin befindlichen kleinen Käfern verbrannt werden.

§. 6.

In den Wäldern selbst ist aber jedes Feueranmachen verbothen. Holzfällern soll es nur in wilden Gegenden und Hochgebirgen an gefahrlosen und unschädlichen Stellen erlaubt seyn. Motthaufen sollen wenigstens 20 Schuhe, und Brandstätten wenigstens 150 Schuhe vom Walde entfernt angelegt werden. Kohlhaufen oder Kohlstätten bei Wäldern nur an solchen Stellen, welche der Forstaufseher besichtigt und gefahrlos gefunden hat.

§. 7.

Das Holzschlagen in Alpengegenden und an steilen Bergabhängen, wodurch der Boden kahl und zum Holzwuchse unfähig gemacht wird, ist verbothen. Einzelne Stämme nach Plänterwirthschaft zu schlagen, ist jedoch in diesem Verbote nicht begriffen.

Ebenso ist es untersagt, Waldstücke in solchem Umfange kahl abzuholzen, daß sie von den auf den daran grenzenden Waldstücken stehenden Bäumen nicht wieder besaamet werden können. Hievon kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Boden sogleich wieder mit jungen Bäumen bepflanzt und für deren Aufwuchs gesorgt wird.

§. 8.

Es ist ferner untersagt das Holzabschlagen zum Verkaufe desselben, wenn dadurch die Eigenthümer von auf dieser Liegenschaft haftenden Verschreibungen in einen offenbaren Schaden kommen könnten; für einen solchen Schaden bleibt sowohl Käufer als Verkäufer dem Beschädigten verantwortlich, jedoch nur in so weit, als für das verschriebene Unterpfand Behufs seiner Bewirthschaftung Holzmangel entstehen würde.

§. 9.

Der Käufer des Holzes kann sich vor diesem Schaden sicher stellen, wenn ihm vom betreffenden Gemeinderath ein Zeugniß ausgestellt wird, daß dadurch, ohne Eintritt eines unvorhergesehenen Unglücks, kein Holzmangel auf des Verkäufers Unterpfand eintreten werde.

§. 10.

Für den Holzverkauf, so wie für das Abführen desselben außerhalb des Kantons, wo der Käufer nicht

zu belangen ist, hat der Gemeinderath ein Zeugniß auszustellen, daß durch diesen Verkauf die in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen §§. 7 und 8 nicht verletzt werden; auf ein solches Zeugniß muß vom Amtsstatthalter des betreffenden Amtes nachgetragen werden, daß es der Wahrheit getreu sey. Sowohl der Gemeinderath als der Amtsstatthalter mögen, um sich der Gewißheit zu versichern, am betreffenden Ort und Stelle selbst einen Untersuch vornehmen, oder durch einen Sachkundigen vornehmen lassen.

§. 11.

Die obigen Zeugnisse sollen ferners enthalten, was für Gattung Holz verkauft werden soll, ob Nadel- oder Laubholz und von welcher Art, ob Laden, Sägbäume, Kohl, Bau- oder Brennholz, und zwar soll jedesmal bestimmt angegeben seyn, wie viel Klafter dasselbe ausmacht.

Diese Zeugnisse müssen alsdann an die Kommission des Innern des Kleinen Raths eingereicht werden.

§. 12.

Die Kommission des Innern hat den erforderlichen Ausfuhrschein zu ertheilen, oder wo der Fall des Gesetzes eintritt, denselben zu verweigern, für welch letztere Fälle der Rekurs an den Kleinen Rath offen steht.

§. 13.

Für Ertheilung eines solchen Ausfuhrscheins gilt folgender Sportelntarif:

A. Der Kommission des Innern:

a. Für die Ausfuhr von ein Klafter Fr.Bz. Rp.			
tannenes oder dergleichen Holz . .	—	1	—

	Fr.	Bz	Rp.
b. Für ein Klafter eichenes oder anderes Hartholz	—	1	5
c. Für eine Bewilligungserkanntniß .	—	4	—

B. Dem Amtsstatthalter:

a. Für die Erwahrung des gemeinderäthlichen Gutachtens	—	3	—
b. Für einen allfällig nöthig werdenden Augenschein			
Für einen halben Tag . . .	1	—	—
Für einen ganzen Tag . . .	2	—	—

C. Dem Gemeinderath:

a. Für ein Gutachten	—	5	—
b. Für einen nähern Untersuch, wo ein solcher nothwendig wird, dem betreffenden Mitgliede			
Für einen halben Tag . . .	1	—	—
Für einen ganzen Tag . . .	1	5	—

§. 14.

Es sollen unter den vorgeschriebenen Bedingungen nur solchen Ausfuhrscheine ertheilt werden, welche im Falle sind, von ihrem eigenen Grund und Boden Holz verkaufen zu können, nicht aber Fürkäufern.

§. 15.

Die in diesem Abschnitte enthaltenen Vorschriften sollen von allen Waldbesitzern beobachtet werden, und zwar bei einer Strafe von 2 bis 100 Franken.

II. Abschnitt.

Von den Staats-, Gemeinde- und Korporations-Waldungen insbesondere.

A. Vorschriften über Anbau und Bewirthschaftung.

§. 16.

Alle Staats- und Korporations-Waldungen, so wie denn auch seiner Zeit die Gemeindewaldungen des Kantons Luzern sollen nach und nach gehörig ausgemarcht, vermessen, chartirt, und nach Maßgabe ihres Bodens und Holzbestandes in regelmäßige Jahresschläge und Großhaue eingetheilt werden.

§. 17.

Das Holzschlagen in den Waldungen ist im Weinmonat anzufangen, und im März, wo der Saft in den Bäumen rege wird, zu enden. Im Monat April soll das gefällte Holz aus dem Walde abgeführt seyn, wenn es nicht an fahrbaren Straßen liegt. Während der übrigen Zeit des Jahres darf, Unglücke durch Feuer oder Wasser vorbehalten, in den Waldungen weder Holz geschlagen, noch aus denselben abgeführt werden.

Folgende Ausnahmen finden statt:

a. In wilden Gegenden oder Hochgebirgen kann mit Bewilligung des Oberförsters des Kantons auch außer vorbenannten sechs Monaten Holz zu schicklicher Zeit geschlagen und abgeführt werden.

b. Das Schlagen von Eichen, zur Schälung der Rinden für die Gerber, darf im Monat May fortgesetzt werden.

c. Zu gleichem Zwecke dürfen mit Bewilligung des betreffenden Forstaufsehers Rothtannen im Monat Mai gefällt werden.

§. 18.

Den Sommer über soll kein gefälltes Holz in den Wäldern herumliegen, sondern wenn es bis zur vorgeschriebenen Zeit nicht abgeführt worden ist, an unschädlichen Orten daselbst aufgebeigt werden, und im Walde bis zum Herbst liegen bleiben.

§. 19.

Die Staats-, Gemeinde- und Korporations-Waldungen sind neben den im ersten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen noch folgendermaßen zu behandeln und zu benutzen:

a. Alle in diesen Wäldern befindlichen Gesträuche, wessen Namens sie seyn mögen, und die nicht als Brennholz betrachtet werden können, sollen hinweggeschafft und der Grund und Boden gereinigt und gesäubert werden.

b. Sowohl an diesen Stellen, als an solchen, die mit Gras bewachsen sind, sollen durch Saamen oder durch Pflänzlinge junge Bäume nach erfolgter Weisung des Oberförsters angesäet oder angepflanzt werden.

c. Das Abholzen dieser Wälder soll, wo nicht erwiesene Gründe dagegen vorhanden sind, nach den Forstregeln schlagweise, und zwar in der Regel vom Sonnenaufgang gegen Sonnenniedergang statt finden. Beinebst soll auch von je fünf zu fünf Jahren das Ausplänkern des Waldes statt finden, so daß

jedesmal das dem Holzwuchs schädliche Holz weggenommen und aus dem Walde geschafft wird.

d. Aus den Wäldern soll jährlich nur eine solche Anzahl Klafter Holz genommen werden, welche mit dem Nachwuchs desselben in ein gleiches Maß und Verhältniß kommen. Dieses Maß wird vom Kleinen Rathe auf einen Vorschlag des Oberförsters hin bestimmt.

e. Die sumpfigen Theile der Wälder sollen ausgegraben und trocken gelegt, und sodann auf denselben diejenige Holzart angepflanzt werden, welche den meisten Ertrag abwerfen wird, was vom Oberförster angewiesen werden soll.

f. Die zur Holzfuhr nöthigen Straßen in den Wäldern sollen so angelegt werden, daß der übrige Holzboden von der Ausfuhr unbeschädigt bleibt.

§. 20.

In den Staatswäldern ist ohne Erlaubniß des Forstaufsehers des Bezirks, und in den Gemeinde- und Korporationswaldungen ohne Erlaubniß der Vorsteherschaft das Zusammenrechen des Laubes, welches der natürliche Dünger des Waldes ist, verboten.

§. 21.

Wenn armen Haushaltungen während des Sommers oder Winters gestattet wird, im Walde dürres Holz zu sammeln und heim zu tragen, soll es an einem bestimmten Tage und unter Aufsicht eines Bannwarten geschehen. Es ist aber jedem untersagt schneidende Werkzeuge mitzunehmen, oder die untern Aeste der Bäume aufzuschneiteln.

§. 22.

Verkauf oder Veräußerung von Holz aus den Staats-, Kirchen-, Korporations-, Kloster- und den unvertheilten Gemeindewäldern ist ohne Bewilligung des Kleinen Raths verboten.

B. Verwaltung der Staats-, Gemeinde- und Korporations-Waldungen.

§. 23.

Der Kanton Luzern soll fünf Forstbezirke bilden, welche auf die fünf Aemter des Landes beschränkt sind. In jedem Bezirke sind ein bis drei vom Kleinen Rathe, auf Vorschlag der Kommission des Innern ernannte und beeidigte Forstaufseher, welche unmittelbar oder auch mittelbar durch die aufgestellten Bannwarte die Vollziehung der Forstordnung in sämmtlichen Waldungen des Bezirks beobachten, und die Weisungen des Oberförsters vollstrecken.

§. 24.

Der Oberförster des Kantons, vom Kleinen Rathe ernennt und beeidiget, ist der Kommission des Innern untergeordnet, deren Aufträge er vollzieht, und deren Referent er in Forstangelegenheiten aller Art ist.

Diesem Oberförster sind die sämmtlichen Forstaufseher und Bannwarte untergeordnet. Derselbe hat die gesammte Oberaufsicht, und ertheilt den Forstaufsehern die erforderlichen Instruktionen und Weisungen.

Eine besondere Obliegenheit desselben ist es, allen Waldbesitzern zu bestmöglicher Besorgung und Benutzung ihrer Wälder zu rathen und beizustehen.

Demselben, so wie den Bezirksaufsehern sind unterstellt:

a. Die Staatswaldungen.

b. Die unvertheilten und die zur Benutzung vertheilten Gemeindewälder, welche nicht Privat-Eigenthum sind.

c. Die Waldungen der geistlichen und weltlichen Korporationen, so wie solche, welche von den Pfarrgeistlichen und den Kirchen benutzt werden.

§. 25.

Es werden die erforderliche Anzahl von Bannwarten aufgestellt und durch den Amtsstatthalter beeidigt.

Die Bannwarte der Staats-, Pfarr- und Kirchenwaldungen werden von dem Oberförster vorgeschlagen und von der Kommission des Innern gewählt.

Die Bannwarte der Gemeindewaldungen werden von dem Gemeinderathe und diejenigen der Korporations-Waldungen von der Vorsteherschaft gewählt, bedürfen aber der Bestätigung der Kommission des Innern.

Dieselben können auf begründete Klage des Oberförsters von der Kommission des Innern entsetzt werden.

§. 26.

Die Amtsdauer des Oberförsters und der Forstaufseher ist auf sechs Jahre, diejenige der Bannwarte auf zwei Jahre festgestellt.

§. 27.

Dem Oberförster wird eine jährliche Besoldung vom Staate abgereicht, besondere Reisen und Beaugenscheinigungen werden von den Waldeigenthümern bezahlt.

Den Forstaufsehern wird ebenfalls eine dem Umfange ihrer Arbeiten und den übrigen Umständen angemessene Entschädigung bestimmt werden.

Die an die Bannwarte abzureichende Entschädigung haben die Nutznießer zu entrichten.

§. 28.

Ein besonderes Reglement wird die Befugnisse und Verrichtungen des Oberförsters, der Aufseher und Bannwarte näher bestimmen.

§. 29.

Jede Gemeinde oder Korporation, welche Waldungen besitzt, soll ein Waldreglement entwerfen und dem Kleinen Rathe zur Sanktion vorlegen.

Wird dieses binnen Jahresfrist nach Kundmachung gegenwärtigen Gesetzes unterlassen, so soll der Entwurf von Staats wegen auf Kosten der Säumigen von Sachkundigen gefertiget werden.

§. 30.

Da sich die Vertheilung der Gemeindewaldungen unter die einzelnen Bürger nachtheilig für eine zweckmäßige Waldwirthschaft gezeigt hat, so ist sie für die Zukunft untersagt.

Ausnahmsweise kann, wo ein Vortheil nachgewiesen wird, der Kleine Rath, nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Amtsraths, eine solche Vertheilung bewilligen.

§. 31.

Die auf Staats-, Gemeinde- und Korporations-Waldungen haftenden Nutzungsrechte für Brenn-, Bau- und anderes Holz sollen losgekündet, und mit Waldboden oder Geld nach Umständen der Sache losgekauft werden, was durch gütliche Uebereinkunft oder vermittelst Abschatzung civilrichterlich zu erfolgen hat.

§. 32.

Die in diesem Abschnitte enthaltenen Vorschriften sind von denjenigen Waldeigenthümern und Nutznießern zu beachten, deren Wälder der Inspektur untergeordnet sind, und zwar bei einer Strafe auf ihre Schaffner oder Verwalter, für welche die Benutzer verantwortlich seyn sollen, von 10 bis 160 Franken.

III. Abschnitt.
Von den Privatwaldungen insbesondere.

§. 33.

Die vorstehenden §§. 17 und 18 haben auch auf Privatwaldungen ihre Anwendung mit der Ausnahme,

daß der Eigenthümer berechtigt ist, für den eigenen Gebrauch das ganze Jahr hindurch Holz abzuschlagen und abzuführen; wobei man sich aber versieht, daß ein Eigenthümer nur im Nothfall von dieser der Waldwirthschaft nachtheiligen Berechtigung Gebrauch machen werde.

§. 34.

Die Eigenthümer von Privatwaldungen werden aufgefordert in Benutzung derselben, wo es immer mit ihrem Waldboden und der Oekonomie ihres Gewerbes verträglich seyn kann, diejenigen Grundsätze zu befolgen, welche für die Benutzung von Staats-, Korporations- und Gemeinde-Waldungen aufgestellt sind.

Es ist des Oberförsters Pflicht, denselben in vorkommenden Fällen mit Rath und That Beistand zu leisten.

§. 35.

Die Besitzer von Privatwaldungen können, unter Anzeige an die Kommission des Innern, Bannwarte aufstellen, welche von dem Amtsstatthalter in Eid und Pflicht zu nehmen sind.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei Forstfreveln.

§. 36.

Die Uebertretungen der Forstordnung werden durch die Polizeigerichte bestraft.

§. 37.

Die Bannwarte sollen den auf der That ertappten Frevlern das Werkgeschirr, womit sie gefrevelt haben, als Unterpfand nehmen.

Nach gesprochenem Urtheil durch das Gericht wird das Pfand zurückgegeben.

§. 38.

Da die aufgestellten Bannwarte und Forstaufseher in Eid und Pflicht stehen, so ist denselben in Angabe der mit eigenen Sinnen wahrgenommenen Forstfrevel aller Glaube beizumessen, und es bedarf hiebei keines weitern Beweises; doch muß diese Angabe in gehöriger Form geschehen.

Der Bannwart oder Forstaufseher muß seine gemachte Wahrnehmung sogleich in Schrift verfassen, und die Natur und die Umstände der Uebertretung, so wie die Zeit und den Ort, wo sie begangen wurde, angeben. Binnen vier und zwanzig Stunden muß der Forstbeamte diesen Verbalprozeß dem betreffenden Gemeindeammann vorlegen, und vor demselben bei seiner Eidespflicht bekräftigen, was dieser auf dem Akt bezeugen muß.

Ist ein Bannwart nicht fähig einen solchen Verbalprozeß aufzusetzen, so ist derselbe binnen obgedachten vier und zwanzig Stunden von dem Gemeindeammann aufzunehmen und zu bekräftigen.

§. 39.

Sollte ein beeidigter Forstbedienter sich selbst eines Frevels schuldig machen, so soll ein solcher die doppelte Strafe erleiden, und seines Amtes entsetzt werden.

Wenn ein solcher einen begangenen Frevel aus Gefälligkeit für den Frevler verschweigt, so soll er wie der Frevler selbst bestraft und außerdem noch entsetzt werden.

§. 40.

Mit diesem Forstgesetze, welches auf den 1. Weinmonat 1835 in Kraft übergeht, sind alle frühern Gesetze und Verordnungen, welche mit demselben im Widerspruche stehen, aufgehoben.

§. 41.

Gegenwärtiges Gesetz soll in Urschrift in das Staatsarchiv niedergelegt und in gleicher Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Also beschlossen in Unserer Großen Rathssitzung, Luzern den 3. Heumonat 1835.

Der Vicepräsident:
Hertenstein.

Namens des Großen Raths,
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
L. P. Meier.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

Um das von dem Großen Rathe sub 3. Heumonat laufenden Jahres erlassene Forstgesetz in Vollziehung zu bringen,

Beschließen:

A. Verrichtungen des Oberförsters.

§. 1.

Der Oberförster ist verpflichtet darüber zu wachen, daß das Forstgesetz in allen seinen Bestimmungen in das Leben geführt werde, und dessen Vorschriften im ganzen Umfange des Kantons in Anwendung kommen. — Zu diesem Ende wird er seine eigene Thätigkeit verwenden, und diejenige der Forstaufseher und Bannwarte durch Ertheilung der nöthigen Instruktionen und Weisungen leiten.

§. 2.

Wo der Oberförster einer Unterstützung bedarf, hat er sich, unter Vorlegung seiner Berichte und Vorschläge an die Commission des Innern zu wenden, welche ihm von sich aus dieselbe angedeihen läßt, oder den Kleinen Rath dazu veranlaßt.

§. 3.

Der Oberförster soll sich ein Verzeichniß aller derjenigen Waldungen verschaffen, welche nach Inhalt des §. 24 des Forstgesetzes seiner Aufsicht unterstellt sind. Er wird die bedeutsamern selbst besichtigen, und die von geringerem Belang durch die Forst-

aufseher besichtigen lassen. Er hat für Hebung der darin vorfindlichen Uebelstände zu sorgen.

§. 4.

Er hat sich Abschrift von allen im Kanton bestehenden Reglementen über Vertheilung und Benutzung von Waldungen zu verschaffen, und bei vorfindlichen unzweckmäßigen Bestimmungen, deren Abänderung einzuleiten.

Wo über Waldungen von Corporationen oder Gemeinden noch keine Reglemente bestehen, soll er dafür sorgen, daß nach Anleitung des §. 29. des Forstgesetzes deren aufgestellt werden.

§. 5.

Er trifft die nöthigen Einleitungen Behufs des Loskaufes der auf Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen haftenden Nutzungsrechte, und der Ausmittlung der dießfälligen Entschädigungen in Geld oder in einem verhältnißmäßigen Antheil an Waldboden.

§. 6.

Der Oberförster besorgt, daß die Bannwarte erwählt, beeidigt und mit den nöthigen Instruktionen versehen werden.

Er hat eine Eintheilung der Waldungen in Kreise, die den Forstaufsehern anzuweisen sind, zu entwerfen.

Ueber seine eigenen Verrichtungen und die der Forstaufseher und Bannwarte, so wie überhaupt über die Vollziehung des Forstgesetzes erstattet er alljährlich der Kommission des Innern einen pflichtgetreuen Bericht, und begleitet denselben mit zweckmäßigen Anträgen.

B. Forstaufseher.

§. 7.

Der Kleine Rath wird nach §. 23 des Forstgesetzes die nöthig erachteten Forstaufseher auf 6 Jahre erwählen.

Die erste Amtsdauer geht jedoch bloß bis zum Jahr 1837.

C. Entschädigungen.

§. 8.

Der Oberförster bezieht nebst seinem Jahrgehalte bei Beaugenscheinigungen eine Tagesentschädigung von 3 Fr. Die Forstaufseher eine solche von 2 Fr. 5 Batzen.

Diese Entschädigungen sind aus dem Ertrage der betreffenden Waldungen abzureichen.

Die Regierung behält sich die nähere Bestimmung einer Entschädigung für die Forstaufseher bis nach Erhalt des Berichtes des Oberförsters über den Umfang ihrer Verrichtungen vor.

D. Allgemeine Vollziehungsbestimmungen.

§. 9.

Nicht nur die im Forstwesen Angestellten, sondern auch die Gemeindeammänner und die Polizeibediensteten sind angewiesen, über die Befolgung des Forstgesetzes, sowohl in Hinsicht auf Staats- und Corporations- als Privatwaldungen Aufsicht zu halten, und die Uebertreter desselben dem Polizeirichter zu verleiden.

§. 10.

Das eingangs angeführte Forstgesetz, unter Nachtragung des gegenwärtigen Beschlusses, ist zur allgemeinen Kenntniß dem Drucke zu übergeben, und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung den 22. Heumonat 1835.

Der Schultheiß:

Fr. L. Schnyder.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Regulirung
der Verbrauchssteuer vom Getränke.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern

Da Wir Uns überzeugt, daß einige in Unserer Verordnung vom 11. Augustmonat 1832, die Regulirung der Getränksteuer und des Transits der geistigen Getränke betreffend, enthaltene Bestimmungen sich nicht zweckmäßig ausgewiesen haben, und in der Absicht, den Bezug der Verbrauchssteuer vom Getränke, besonders vom inländischen Getränke zu vereinfachen;

Haben

In Abänderung obenangeführter Verordnung beschlossen und beschließen:

I. Abschnitt.
Einfuhr geistiger Getränke.

§. 1.

Zur Ein- und Ausfuhr geistiger Getränke, als da sind: Wein, Branntwein, worunter begriffen sind alle gebrannten Wässer, Weingeist, Liqueurs u. s. w. ferner Essig, Obstwein (Most) Bier u. s. w. sind folgende Grenzzollstätten bestimmt, als: Wißenbach, Uffhusen, St. Urban, Reyden, Triengen, Mayhausen bei Münster, Mosen, Aesch, Müßwangen, Ottenhusen, Gisikon, Luzern beim ehemaligen Hofthor, Meggen und Winkel.

§. 2.

Jedes Einbringen von geistigem Getränke in den Kanton, das nicht bei obbenannten Zollstätten eingeführt und dem Zollner zur Verabgabung angegeben wird, ist als Umgeldverschlagniß anzusehen, und als solches zu bestrafen, es wäre dann Sache, daß eine besondere Bewilligung, dergleichen Getränke anderswo einzuführen, von der Finanzkommission erhalten, und vorgewiesen worden wäre.

§. 3.

Jede Ladung geistiger Getränke, welche bei andern Zollstätten als den vorbezeichneten in den Kanton eingehen würde, und für welche nicht eine im §. 2. erwähnte besondere Bewilligung vorgewiesen worden wäre, soll von dem betreffenden Zollner angehalten, und unter amtliches Siegel gelegt werden, auch so lange in Beschlag bleiben, bis der Straffall beurtheilt, oder genügende Sicherheit dafür geleistet sein wird.

§. 4.

Jeder Fuhrmann, Träger und Schiffer ist gehalten, seine Fuhrbriefe vorzuweisen, und seine Erklärung zu machen, ob er geistiges Getränk mit sich führe und wohin selbes bestimmt sei.

§. 5.

Die Zollner sind verpflichtet: auf alle Ladungen und Fuhrwerke jeder Art, so wie auf Träger und Schiffe, genaue Aufsicht zu halten, und dieselben zu untersuchen.

§. 6.

Wenn sich auf einer Ladung geistiges Getränk in Fässern vorfindet, so soll der Zollner dieselben öffnen, die Gattung des Getränkes untersuchen, und den Inhalt des Maaßes durch Anwendung des verordneten Visierstabes nach dem Raume, den sie in sich fassen, erwahren, so wie die gebrannten Wässer durch Anwendung des Beckeschen Areometers erproben.

Dieses hat er zu beobachten, mag nun das Getränk für den innern Verbrauch oder zum Transit bestimmt sein, und er darf sich von dieser Untersuchung weder von Erklärungen der Fuhrleute, noch durch Vorweisung von Frachtbriefen abhalten lassen.

Gebrannte Wässer aller Art, welche nach dem Beckeschen Areometer mehr als 16 Grade halten, sind als Weingeist anzusehen, und in doppeltem Maaße zu verabgaben.

§. 7.

Wenn die Fässer mit ordentlichen Sinnen versehen sind, so hat die Anwendung des Visirstabes zu unterbleiben, und es soll bei Berechnung des Ohmgeldes das Maaß der Sinne angenommen werden. Als ordentliche Sinnen sind anzusehen, diejenigen, welche mit Marken und Stempeln der aufgestellten obrigkeitlichen Sinnen des Kantons nach der Feckerordnung bezeichnet sind.

§. 8.

Wenn die Form und Bauart nicht gesinnter Fässer und anderer Geschirre Vermuthung von Betrug geben, oder wenn der Zollner aus irgend einer

solchen Ursache dafür halten sollte, daß die Anwendung des Visierstabes das eigentliche gehörige Maaß nicht angezeigt habe, so ist er nicht nur berechtiget, sondern vielmehr verpflichtet, solche Fässer auf Kosten des Fiskus sinnen zu lassen.

Ergiebt sich durch das Sinnen ein Betrug, so fallen die Kosten des Sinnens auf den Fuhrmann, der noch überhin dem Polizeigericht zur Strafe zu verleiden ist.

Fässer, welche mit außergewöhnlich großen Spuntlöchern versehen sind, werden auf die gehörige Mitte derselben abgestochen.

Von geistigem Getränk in Logeln eingeführt, welche nicht gesinnet sind, wird das Ohmgeld nach dem Gewicht derselben berechnet.

Eine Maaß ist für 3¾ Pfd. Brutogewicht anzunehmen.

Dem Inhaber der Logel steht frei, dieselben sinnen zu lassen, in welchem Falle und auf vorzuweisenden Schein das Maaß nach der Sinne zu berechnen ist.

§. 9.

Ist das in Fässern eingeführte Getränk über zehn Stunden von unsern Kantonsgrenzen entfernt herbeigeführt, so wird auf jeden Saum eine Maaß Schwanung zugegeben, und von dem Gesammtinhalte abgezogen, bei gesinnten Fässern aber 1½ Maaß.

Von den neuen Weinen hingegen, welche zur Herbstzeit mit der Hefe (Trußen) eingeführt werden, wird überdieß von der Weinlese an bis zum

31. Christmonat desselben Jahres ein Abzug von 10 p.Ct. gestattet.

§. 10.

Weintrauben zum Auspressen, und im gröfsern Maaße in den Kanton einzuführen, ist verboten, und als Umgehung der gesetzlichen Abgabe anzusehen.

§. 11.

Wenn geistiges Getränk in Flaschen (Bouteilles) oder Krügen abgezogen, in Kisten oder Körben verpackt, eingeführt wird, so soll der Fuhrmann vom Zollner aufgefordert werden, seine Erklärung über die Gattung des Getränkes, und über die Anzahl der in Kisten oder Körben enthaltenen Flaschen (Bouteilles) zu machen, welche Erklärung der Zollner mit dem Fuhrbriefe zu vergleichen hat.

Da, wo die Anzahl der Flaschen, (Bouteilles) in den Fuhrbriefen nicht angegeben ist, wird das Ohmgeld vom Gewicht berechnet und bezogen.

Bei Kisten sind 3½ Pfd., bei Körben aber 3¾ Pfund Bruttogewicht für eine Flasche anzunehmen.

Sollte der Zollner aber wahrnehmen, daß die Angabe nicht richtig gemacht, oder die Fuhrbriefe absichtlich verfälscht, auf andere Waaren ausgestellt worden wären, oder auf irgend eine andere Weise Betrug getrieben werden sollte, so soll er die Kisten, Körbe u. s. w. abladen lassen, dieselben untersuchen, und im Falle eines sich ergebenden Betruges den Gemeindeammann oder einen andern unpartheiischen Mann herbeirufen, einen Verbalprozeß über den Vorfall verfassen, und den Fuhrmann als Einschwärzer dem Polizeigericht zur Bestrafung verleiden. Die ein-

geschwärzten Getränke bleiben aber so lange im Beschlag, bis der Straffall entschieden, oder dafür genügende Sicherheit geleistet sein wird.

§. 12.

Eine gleiche Erklärung des Fuhrmanns soll auch stattfinden für Fässer, Kisten oder Körbe, geistige Getränke enthaltend, welche auf Güterwagen eingeführt werden, sich aber so unter dem Band befinden, daß ohne Abladen oder müheſames Verändern der Ladung, der Visierstab nicht angewandt werden könnte, in welchem Falle der Zollner sich an dieſer Erklärung in Vergleichung derſelben mit den Frachtbriefen halten soll.

Das auf dergleichen Güterwagen eingeführte und bei der Grenzzollstätte nicht visierte Getränk darf aber nirgends als in den Kaufhäusern zu Sursee und zu Luzern abgeladen werden, als wo dann der mit der Ohmgeldaufsicht beauftragte Beamte unter Strafe der Verheimlichung herbeigerufen, von ihm die Gattung solchen Getränkes untersucht, das Maaß mittelst Anwendung des Visierstabes und bei gebrannten Wässern nebenhin durch Anwendung des Areometers erwahrt werden soll.

§. 13.

Der Zollner ist gehalten: vom einführenden Fuhrmann sogleich das gesetzliche Ohmgeld nach demjenigen Maaß zu beziehen, welches er, durch Anwendung des verordneten Visierstabs, oder durch eine ordentliche Sinne, wird erfunden haben, oder es soll dann aber dasselbe in den Fällen, wo §§ 11. und 12 in

Anwendung kommen, für das, für den innern Verbrauch oder zum Transit bestimmte Getränk, nach den erwahrten Angaben des Fuhrmanns ausgemittelt werden.

§. 14.

Dem Fuhrmann ertheilt der Zollner einen Ohmgeldschein nach vorgeschriebenem Formular, und bescheinigt darin zugleich den Empfang des Ohmgeldes, das er bezogen hat. Dieser Schein dient dem Fuhrmann gleichzeitig als Ausweis des bezahlten Ohmgeldes, und als erforderlicher Beglaubigungsakt.

II. Abschnitt.

Transit geistiger Getränke.

§. 15.

Als transitirendes Getränk wird nur dasjenige anerkannt, welches

a) in die Sust (Kaufhaus) von Luzern zu sogleicher Wiederausfuhr von da auf Güterwagen oder Schiffen eingeführt wird, oder

b) auf einer und dergleichen Fuhr, unaufgehalten und ohne abzuladen noch einzukellern, zur Durchfuhr von einer Grenzzollstätte zur andern erklärt, und sogleich jene Grenzzollstätte vom Fuhrmann bezeichnet wird, bei welcher er es auszuführen gedenkt, und wirklich ausgeführt hat;

c) endlich dasjenige, welches auf gleiche Weise bei der Grenzzollstätte als Transit erklärt, und unaufgehalten in den dazu bestimmten unter

obrigkeitlicher Aufsicht stehenden Transitkeller in Luzern eingeführt, und allda abgeladen wird.

§. 16.

Das von transitirten geistigen Getränken bei der Einfuhr an der Grenzzollstätte bezahlte Ohmgeld wird, unter Beobachtung der nachfolgenden §§. 17, 18, 19 und 20 bei der Wiederausfuhr aus dem Kanton vollständig zurückbezahlt.

§. 17.

Der Grenzzollner beim Eingange, wo geistiges Getränk als Transitgut erklärt wird, ist gehalten, diese Erklärung auf seiner Ohmgeldkontrolle vorzumerken, und, nachdem er die Vorschriften der §§. 11, 12 und 13 beobachtet haben wird, dem Fuhrmann einen Transitohmgeldschein zum Ausweis und Beglaubigung zuzustellen, welcher enthalten soll:

a) Die Zeit des Eintrittes in den Kanton, die Erklärung, bei welcher Zollstätte das Getränk wieder ausgeführt werden soll, oder ob es in den Transitkeller auf Luzern bestimmt sei;

b) Die Anzahl der Fässer, Kisten, Körbe oder anderer Geschirre, mit ihren Nro., Marken, und das Maaß eines jeden derselben, bei den ungesinnten Fässern den Abstich besonders von jeder Seite, so wie die Gattung des Getränkes eines jeden;

c) bei gebrannten Wässern den Inhalt der Grade nach dem vorgeschriebenen Areometer, und

d) den Betrag des Ohmgeldes.

§. 18.

Eben so liegt dem Aufseher des obrigkeitlichen Transitkellers ob, für jede Ladung oder für einzelne Fässer ꝛc., welche auf einmal aus demselben abgeführt werden, einen Transitschein auf gleiche Weise und die gleichen Angaben enthaltend, auszustellen, welcher dem Fuhrmann zu dem, im obigen §. 17, angegebenen Zweck dienen, bei der Ausfuhrgrenzzollstätte abgegeben und dem Oberzollner zu Luzern eingesendet werden soll.

§. 19.

Der Grenzzollner beim Ausgang, wo das transitirende Getränk ausgeführt wird, ist verpflichtet, dasselbe durch Anwendung des Visierstabes, und bei gebrannten Wässern annoch mittelst des Areometers zu untersuchen. Findet er selbes in Gattung und Maaß mit dem Transitschein übereinstimmend, so bescheiniget er dem Fuhrmann diesen ihm als Ausweis dienenden Schein, auf welchen das betreffende Ohmgeld von dem Grenzzollner in Luzern zurückvergütet wird, und trägt den Inhalt desselben in den Ausgang seiner Ohmgeldskontrolle.

§. 19.

In keinem Falle wird bei der Ausfuhr von dem unmittelbar transitirenden oder aus dem Transitkeller herkommenden Getränke mehr vergütet, als bei der Einfuhr bezahlt worden ist.

Sollte aber der Zollner wahrnehmen, daß eine falsche Angabe gemacht, und entweder das Geschirr, die Gattung des Getränkes oder das angegebene

Quantum nicht mit dem Transitschein zum Nachtheil des Staates übereinstimmen, daß List oder Betrug zur Umgehung des Gesetzes gebraucht worden wäre; so soll er den Gemeindeammann herbeirufen, in Gegenwart des Fuhrmanns einen Verbalprozeß über das Vorgefundene abfassen, diesen mit dem Transitschein an die Finanzkommission absenden, und mit der Ladung nach Vorschrift des dritten Absatzes des §. 11 verfahren.

§. 21.

Nach Verfluß von drei Monaten wird das Recht auf Wiedervergütung des Ohmgeldes auf im Transitkeller niedergelegtes Getränk gänzlich verwirkt, und die betreffenden Eigenthümer solchen Getränkes sind angehalten, dasselbe daraus zu entfernen.

III. Abschnitt.

Ausfuhr geistiger Getränke aus Privatkellern, welche in den Kanton eingeführt und verohmgeldet worden sind.

§. 22.

Geistige Getränke können nur bei denjenigen Grenzzollstätten ausgeführt werden, welche im §. 1 gegenwärtiger Verordnung dazu bezeichnet sind.

§. 23.

Der Grenzzollner hat das Getränk bei der Ausfuhr so wie bei der Einfuhr, sowohl in Gattung als Maaß, durch Anwendung des Areometers und des Visierstabes zu untersuchen, und sich des bezahlten Ohm-

geldes durch Vorweisung der vorgeschriebenen Scheine versichern zu lassen.

§. 24.

Beim Richtigfinden der Sache hat der Zollner ganz nach Vorschrift des §. 19 zu verfahren, wobei es den Verstand hat, daß dem ausführenden Eigenthümer nur zwei Drittheile der gesetzlichen Abgabe zurückvergütet werden, welche auf das betreffende Getränk, als Wein, gebrannte Wässer, Bier, Most, (Obstwein) gelegt ist.

Bei Ausfuhr von hierseits fabrizirten Liqueurs findet die Rückvergütung im obigen Sinne, und in dem Maaße statt — als durch Ohmgeldscheine gezeigt werden kann, inner Jahresfrist ausländische gebrannte Wässer verabgabet, und dazu verwendet zu haben.

IV. Abschnitt.

Inländisches Getränk.

1. Aufsicht und Verführung desselben im Innern des Kantons.

§. 25.

Die Gemeinderäthe auf der Landschaft und ein eigens angestellter Ohmgeldaufseher in der Stadt Luzern sind mit der Aufsicht über die Verführung und Verabgabung des inländischen geistigen Getränkes beauftragt, und haben eine genaue Kontrolle über das inländische Getränk, das aus ihrer Gemeinde ausgeführt wird, zu führen. Die Gemeinderäthe bezeichnen den Gemeindeammann oder ein Mitglied aus ihrer

Mitte, welches mit Führung dieser Kontrolle sich zu befassen hat; dagegen sind die Ohmgeldaufseher aufgehoben.

§. 26.

Jeder Verkäufer von inländischem Getränke, als Wein, Obstwein, (Most) und Branntwein ist gehalten, bei demjenigen Mitglied des Gemeinderaths, welches mit der Führung der Kontrolle beauftragt ist, und in derjenigen Gemeinde, wo das Getränk liegt, in der Stadt Luzern bei dem Ohmgeldaufseher, die Angabe von dem verkauften Getränke zu machen.

Diese Angabe soll enthalten: die Gattung und das Maaß desselben, die Anzahl der Fässer, welche verführt werden wollen, den Namen und das Geschlecht des Käufers, so wie den Wohnort desselben, oder den Ort, wohin das Getränk geführt werden soll.

§. 27.

Das mit Führung der Kontrolle beauftragte Mitglied des Gemeinderaths, dem die Angabe gemacht wird, in der Stadt Luzern der Ohmgeldaufseher, trägt sie in die eigens dazu bestimmte Kontrolle ein, und stellt mittelst eines Ausschnitts aus derselben einen Schein aus, der als Fuhrbrief dient, und das Getränk begleiten soll.

Für einen solchen Schein hat der Verkäufer einen Batzen zu bezahlen.

§. 28.

Jedes Getränk, das verführt wird, und welches nicht mit einem solchen Schein oder mit einem Ohmgeldschein von der Grenzzollstätte begleitet ist,

wird als Verschlagniß angesehen, und der Fuhrmann, der dasselbe führt, als Verheimlicher zur Bestrafung dem betreffenden Polizeigerichte verleidet.

§. 29.

Ein Begleitschein darf nur ausgestellt werden, wenn die Ueberzeugung obwaltet, daß das zu verführende Getränk wirklich eigenes Produkt oder inländisches ist.

§. 30.

Wo Verdacht sein sollte, daß ausländisches Getränk eingeschmuggelt und für inländisches verführt oder daß die gesetzliche Abgabe umgangen werden wollte oder umgangen worden wäre, ist das betreffende Mitglied des Gemeinderaths, so wie die Zollner und Polizeidiener bei ihrer obhabenden Pflicht verbunden, der Sache näher nachzuspüren, betretenden Falls davon der Finanzkommission Anzeige zu machen, und den Straffall zu leiden.

§. 31.

Am Ende jeden Jahrs hat der Gemeinderath auszüglich aus der Kontrolle ein Verzeichniß über jede Gattung des inländischen Getränkes, welches im Laufe des Jahrs aus der Gemeinde ausgeführt worden, an die Finanzkommission einzusenden.

2. Bezug der Verbrauchsabgabe.

a. Von Obstwein, (Most) und Branntwein.

§. 32.

Die Abgabe vom inländischen Getränke, Obstwein und Branntwein wird mittelst von der Finanz-

kommission auszustellender Verbrauchspatenten von den Ausschenkern im Verhältniß ihres Verbrauches erhoben.

§. 33.

Jeder Wirth, Mostwirth und Pintenschenkwirth, so wie diejenigen Landwirthe, welche nach dem Wirthsgesetz vom 6. März 1834 ihr eigens gezogenes geistiges Getränk im Kleinen über die Gasse verkaufen und damit einen eigentlichen Kleinhandel als Gewerb treiben, sind gehalten, mit Anfang eines jeden Jahrs eine Verbrauchspatente einzulösen.

§. 34.

Zur Ausmittlung der Verbrauchsabgabe soll wenigstens der zehnjährige durchschnittliche Gesammtertrag der inländischen Getränksabgabe von Obst- und Branntwein als Maaßstab angenommen werden.

Das Minimum für eine Verbrauchspatente soll nebst Stempelgebühr nicht weniger als 8 Fr. betragen.

§. 35.

Alle zwei Jahre hat eine Revision der Taxation der Wirthe, auf eingeholtes Gutachten der Amtsräthe über das Quantum des Verbrauches eines jeden Wirthes, durch die Finanzkommission zu erfolgen.

§. 36.

Die Gemeinderäthe, und in der Stadt Luzern der Ohmgeldaufseher, sind mit dem Bezug dieser Getränksabgabe beauftragt, und stehen daher unmittelbar mit dem Staatszahlamte in Rechnung. Sie sind für

allfällige Vernachläſſigungen in Bezug und Ablieferung der Gelder dem Staate verantwortlich.

§. 37.

Für den Bezug der Getränksabgabe mittelſt Patenten kommen dem Gemeinderath oder dem von ihm mit dem Bezug beauftragten Mitglied 3 p.Ct. zu.

Einſtweilen und bis dem Ohmgeldaufſeher in der Stadt Luzern ein fixes Salarium beſtimmt ſein wird, bezieht derſelbe die gleiche Entſchädigung.

b. Von inländiſchem Wein.

§. 38.

Es ſoll der Güterkataſter des Rebgeländes in der Gegend von Hitzkirch, oder wo ſonſt im Kanton Luzern Wein gepflanzt wird, durch die betreffenden Gemeinderäthe zur Grundlage genommen, und die Ertragenheit eines jeden einzelnen Rebgutes in Anweſenheit und unter Mitwirkung eines von der Finanzkommiſſion zu bezeichnenden Kommiſſärs nach einem Durchſchnitt von den letztverfloſſenen 20 Jahren ausgemittelt und ausgeworfen werden.

§. 39.

Die jährliche Getränksabgabe wird auf jedes einzelne Rebgut im Verhältniß des durchſchnittlichen jährlichen Ertrages von dem Kleinen Rathe feſtgeſetzt.

§. 40.

Die Beſitzer der Rebgüter ſind verpflichtet, die feſtgeſetzte Abgabe alljährlich im Spätjahr an die Gemeinderäthe zu Handen des Staates zu entrichten und

die Gemeinderäthe sind mit dem Bezug und mit der Ablieferung derselben beauftragt, daher ihnen auch für diesen Bezug, wie von Obstwein und Branntwein 3 p.Ct. zukommen.

c. Von inländischem Bier.

§. 41.

Die Getränksabgabe von im Kanton Luzern fabrizirtem Bier wird von dem Fabrikanten selbst bezogen und ist von ihm selbst unmittelbar an das Staatszahlamt zu entrichten.

Die Bierfabrikanten sind gehalten, jedes Jahr auf den 1. Jänner oder vor dem Beginnen des Brauens bei der Finanzkommission die Angabe zu machen, daß sie Bier fabriziren, und welches Quantum sie zu verbrauchen gedenken, um zu diesem Ende hin eine Verbrauchspatente einzulösen.

§. 42.

Der Kleine Rath wird die geeigneten Kontrollen aufstellen und das Verbrauchsquantum erwahren, nach welchem er die Fabrikanten taxirt und die Verbrauchspatenten ausstellen wird.

§. 43.

Vor Ende eines jeden Jahrs ist die Abgabe nach festgestellter Taxation zu entrichten.

V. Abschnitt.

Strafverfügungen.

§. 44.

Jeder Fuhrmann, der bei einer Zollstätte nicht von selbst anhaltet, und durch den Zuruf des Zollners

zum Anhalten genöthiget werden muß, verfällt, insofern der Fall nur einfach ist, in die Strafe von zwei Franken, und in die doppelte Strafe bei beharrlicher Weigerung des Anhaltens auf wiederholten Zuruf.

Der Zollner wird die Strafe sogleich vom Fuhrmann beziehen; würde sich der Fuhrmann weigern die Strafe zu bezahlen, so ist er dem betreffenden Polizeigerichte zu diesem Ende zu verzeigen.

Ist aber die Fuhr mit geistigem Getränk beladen, so ist dieselbe in Beschlag zu nehmen, und dem Gerichte Anzeige zu machen, damit durch dieses der Fall nach dem §. 3 beurtheilt werde.

§. 45.

Bei Uebertretungen und Verschlagnissen, worunter auch Verschwiegenheit einer auf Fuhren sich befindenden Ladung geistigen Getränkes, Versteckung desselben in oder unter andern Waaren und Fassungen, falsche Angaben und Erklärungen in Maaß und Gattung begriffen sind, so wie bei vorkommender Hinterlist, die bei Ein- und Ausfuhr geistigen Getränkes an den Zollstätten gebraucht würde, um sich der Entrichtung der gesetzlichen Abgabe zu entziehen, oder den Fiskus zu benachtheiligen, soll das verpönte Getränk ebenfalls in Beschlag genommen, und der Fall nach Anweisung des §. 28 in Verbindung mit dem §. 33 des Finanzgesetzes vom 18. April und 4. Weinmonat 1810 behandelt werden.

In diesem Falle befindet sich auch iede Fuhr und Ladung in Schiffen, durch welche geistiges Getränk nicht bei einer, im §. 1 bezeichneten Zollstätte würde eingeführt werden.

§. 46.

Nebst dieser Strafe verwirken die Eigenthümer geistiger Getränke die Rückerstattung des Ohmgeldes bei der Ausfuhr, wenn sich nämlich zudem zeigt, daß Verwechslung des Getränkes vorgefallen wäre, oder es sich ergeben würde, daß Geschirre, in welchen sie ausgeführt würden, auf Betrug wären eingerichtet worden.

§. 47.

In die Strafe des zweifachen Werthes des Ohmgeldes verfallen jene

a) welche nach §. 12 geistiges Getränk einführen, dasselbe aber unterwegs und nicht in der Sust (Kaufhaus) zu Sursee, oder in Luzern abladen würden;

b) welche inländisches geistiges Getränk von einer Gemeinde zur andern versenden würden, ohne es mit einem ordentlichen Getränksfuhrschein zu begleiten;

c) die Fuhr- und Schiffleute, welche inländisches geistiges Getränk verführen, welches nicht mit einem im §. 27 bezeichneten Begleitschein versehen ist;

d) diejenigen, welche über den Vierwaldstätterſee geiſtiges Getränk in Schiffen nach der Stadt Luzern führen, und nicht bei der Grenzzollſtätte (ehemaliges Hofthor) damit landen würden.

§. 48.

In eine Strafe von 20 bis 200 Fr. verfallen diejenigen, welche inländiſches geiſtiges Getränk auswirthen oder im Kleinen über die Gaſſe verkaufen, ohne daß ſie nach dem vorſtehenden §. 33 eine Verbrauchspatente eingelöst hätten.

§. 49.

Der Empfänger oder Verſender geiſtigen Getränkes iſt, je nach Geſtaltung des Falls, für die Fuhr- und Schiffleute oder Träger deſſelben verantwortlich, immer jedoch unter Vorbehalt des Rückgriffsrechts auf dieſe, wo das Geſetz es geſtattet.

§. 50.

Verſpätete Anzeigen oder Ausweiſe von Verſendern und Fuhrleuten, die in der Zeit die vorgeſchriebenen Verfügungen und Vorſchriften nicht beobachtet haben, können nicht mehr angenommen werden, und heben den Straffall nicht auf.

§. 51.

Zollner und mit der Ohmgeldaufſicht Beauftragte, welche ſich Uebertretungen der ihnen gegebenen Vorſchriften oder Vernachläſſigungen in der Aufſicht und Ausübung ihrer Pflichten zu Schulden kommen

lassen, unterliegen den im §. 32 des Finanzgesetzes vom 4. Weinmonat 1810 enthaltenen Strafbestimmungen.

Für Veruntreuungen und Verheimlichungen aber sind sie nach Inhalt des Kriminalstrafgesetzes zu behandeln.

§. 52.

Die fallenden Strafgelder sind nach Anleitung des §. 37 des oben angeführten Finanzgesetzes unter die Betreffenden zu vertheilen.

§. 53.

Die Gemeindeammänner und sämmtliche Polizeidiener sind, unter Hinweisung des bestehenden Wirthsgesetzes vom 6. März 1834 mit und nebst den mit der Ohmgeldaufsicht Beauftragten zur Mitaufsicht über die Verführung geistiger Getränke ganz besonders angewiesen, damit alle gegen die zuvor angezogenen und die gegenwärtige Verordnung als fehlbar Betretenen oder Verzeigten dem betreffenden Polizeigerichte geleitet werden mögen.

VI. Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

§. 54.

Bei nächtlicher Weile, das ist zur Winterszeit nach 9 Uhr Abends und vor 5 Uhr Morgens, zur Som-

merszeit nach 10 Uhr Abends und vor 4 Uhr Morgens, dürfen die Fuhren oder Schiffe mit geistigem Getränke beladen, in der Regel bei den Zollstätten weder ein- noch ausgeführt werden. Die Zollner sollen zu diesem Ende die Schlagbäume auf die oben angezeigten Stunden vorlegen.

§. 55.

Sollten dennoch Fuhren oder Schiffe mit geistigem Getränke beladen in der verbotenen Ein- und Ausfuhrzeit bei Zollstätten anlangen, so kann der Zollner je nach Umständen, eine solche Ladung anhalten, und entweder in sichere Verwahrung bringen oder aber auf Kosten des Fuhrmanns bis zum Zeitpunkt bewachen lassen, wann er sie bei später wieder eingetretener frei gegebener Fuhrzeit wird untersucht haben.

§. 56.

Jeder Fuhrmann ist gehalten, sich gegen die Zollner, Polizeibeamten, Landjäger, oder andere Polizeibediensteten auf die erste Aufforderung über die verladenen und mit sich führenden Waaren auszuweisen, und bei Verführung geistigen Getränkes denselben seinen Ohmgeldschein und Ohmgeldtransitschein von der Eingangsgrenzzollstätte, und bei inländischem geistigem Getränke den ausgestellten Getränksfuhrschein vorzuweisen.

Würde weder ein Ohmgeldschein, noch ein Getränksfuhrschein vorgewiesen werden, oder die vorgewiesenen Scheine nicht alle mitführenden Fässer von Getränke enthalten, so soll auf Betreten eine solche Fuhr durch Landjäger an das in den Schriften oder vom Fuhrmann angegebene Bestimmungsort begleitet, und dem dortigen mit der Ohmgeldaufsicht beauftragten Mitglied des Gemeinderaths zugeführt werden, der über das Vorgefallene die gehörigen Untersuchungen anstellen, und im Falle sich ergebenden Verschlagnisses, die Ladung in Beschlag nehmen, und nach §. 3 verfahren soll.

§. 57.

Die Zollner und mit der Ohmgeldaufsicht Beauftragten haben überhaupt bei ihren Pflichten darauf zu wachen, daß keine dem Ohmgeld unterworfene Getränke durch List und Betrug, durch Verheimlichung oder Versteckung derselben unter andere einzuführende Waaren eingeschwärzt, oder neben der Zollstätte durchgeführt oder durchgetragen, und dem Ohmgeld entzogen werden; sie sollen alle Entdeckungen dieser Art sogleich nach vorheriger Beschlagnahme der daherigen Getränke der Finanzkommission anzeigen.

§. 58.

Die Verfügungen, welche die Fuhrleute geistigen Getränkes betreffen, sind auch überall auf die Träger von solchen Getränken anwendbar.

§. 59.

Dem Oberzollner in der Stadt Luzern ist zugleich die Rückvergütung des vom transitirenden Getränk betreffenden Ohmgeldes übertragen, so wie der in der Stadt Luzern aufgestellte Ohmgeldaufseher ihm unterstellt ist.

§. 60.

Die Finanzkommission, welcher die Oberaufsicht über den Bezug des Ohmgeldes obliegt, hat für die nähere Ausführung auf geeignete Weise zu sorgen. Ihr steht das Entscheidungsrecht in allen Fällen zu, wo es um den Bezug des Ohmgeldes sich handelt, und ihre Dazwischenkunft nothwendig wird; und sie ist überhaupt mit der weitern Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

§. 61.

Alle mit derselben im Widerspruche stehenden frühern dießfallsigen Verfügungen sind anmit aufgehoben.

§. 62.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1836 in Kraft und soll demnach zu Federmanns Verhalt und Nachachtung dem Amtsblatt beigerückt, öffentlich bekannt gemacht und in besondern Abdrücken den Gemeinderäthen zugestellt, so

wie daneben bei den Zollstätten zu Jedermanns Einsicht angeschlagen werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 23. Christmonat 1835.

Der Schultheiß:

F. L. Schnyder.

Namens des Kleinen Rathes,

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Abänderung der §§. 5 und 7 des Wirthsgesetzes.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

Auf die Botschaft des Kleinen Raths vom 15. Jänner abhin, womit derselbe darstellt, daß das bestehende Gesetz über die allgemeine Wirthsordnung vom 6. März 1834 bezüglich auf die Berechtigungen der Pintenschenke und Mostwirthe allzubeschränkende Vorschriften enthalte und deßnahen auf eine Erweiterung dieser Berechtigungen in dem Maße anträgt, wie selbe einigen Pintenschenken und Mostwirthen durch erwähntes Gesetz bereits gestattet ist;

H a b e n

Nach dem Antrag einer hierfür niedergesetzten Kommission

beschlossen und beschließen demnach:

I. Allen Pintenschenken und Mostwirthen, seien dieselben im Besitze von Real- oder Personalrechten, ebenso den Bierschenken ist gestattet, ihren Gästen nebst kalten ungekochten Speisen annoch Suppe und eine warme Speise vorzusetzen. Denselben bleibt aber untersagt, Gastmahle oder sogenannte Tables d'hôte zu halten.

II. Der Kleine Rath ist beauftragt, die Canons für diejenigen Wirthsberechtigungen, für welche jährlich Canons bezahlt werden und für diejenigen, deren Befugnisse durch gegenwärtiges Gesetz erweitert wer-

den, einer Revision zu unterlegen und für dieselben eine verhältnißmäßige Taxation vorzunehmen.

III. Gegenwärtiges Gesetz soll dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung und zur Niederlegung ins Staatsarchiv in Urschrift zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung,
Luzern, den 26. März 1836.

Der Präsident:
Hertenstein.
Namens des Großen Rathes;
Die Sekretärs, Mitglieder:
Niklaus Rietschi.
L. P. Meyer.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Obiges Gesetz vom 26. März 1836 soll vollzogen und durch das Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung,
Luzern, den 30. März 1836.

Der Schultheiß:
Schwyzer.
Namens des Kleinen Rathes;
Der zweite Staatsschreiber:
Bernard Meyer.

Festsetzung der Kanons für Gewerbsberechtigungen und der Bezugsart dieser Kanons.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Artikels 2 des Gesetzes vom 26. März 1836 über Erweiterung der Berechtigungen verschiedener Arten von Wirthschaften, womit der Kleine Rath sich beauftragt findet, die Kanons für diejenigen Wirthschaftsberechtigungen, für welche alljährlich dergleichen bezahlt werden, und für diejenigen, deren Befugnisse durch genanntes Gesetz erweitert worden, einer Revision zu unterlegen; und für dieselben eine verhältnißmäßige Taxation vorzunehmen, und

In der Absicht, auch für neue Personalberechtigungen den Maaßstab der Kanons für die Zukunft festzusetzen, und den Bezug aller dieser Kanons besser zu regeln,

H a b e n,

Auf den Vorschlag unsrer Kommission des Innern;

V e r o r d n e t u n d v e r o r d n e n d e m n a c h:

§. 1.

Die jährlichen Kanons für Personalwirthsberechtigungen seien bestimmt, wie folgt:

a) für ein Pintenschenkrecht von 40—80 Frkn.,
b) für ein Mostschenkrecht von 20—40 „
c) für ein Bierschenkrecht von 20—40 „

Andere noch vorhandene Personalwirthsschaftsberechtigungen werden nach obigem Maaßstabe mit Berücksichtiguug der Umstände taxirt.

§. 2.

Diejenigen Realwirthschaften, deren Berechtigung durch Eingangs erwähntes Gesetz eine Erweiterung erhalten, sind ein für allemal mit einem Kanon von 100 bis 200 Frkn. zu belegen.

§. 3.

Die jährlichen Kanons für ein Personalbäckerrecht seien bestimmt von 6—20 Frkn. Für ein Personalmetzgerrecht ebenfalls von 6—20 Frkn.

§. 4.

Die Revision der Taxation der bereits vorhandenen Wirthschaftsberechtigungen, so wie die Bestimmung der Kanons für in Zukunft zu ertheilende Personalrechte aller Art erfolgt auf den Vorschlag der Finanzkommission und der Kommission des Innern durch den Kleinen Rath.

§. 5.

Alle Kanons sollen am 1. Jänner jeden Jahres zum Voraus, und zwar unmittelbar an das Staatszahlamt, entrichtet werden.

§. 6.

Personalrechte, welche im Laufe eines Jahres ertheilt werden, bezahlen für dasselbe Jahr den Kanon nach Markzahl ebenfalls zum Voraus an das Staatszahlamt.

§. 7.

Nebst den jährlichen Kanons ist für die Ertheilung eines Personalrechts noch eine Kanzleigebühr von 4—16 Frkn. zu bezahlen.

§. 8.

Eine Personalberechtigung wird in Zukunft auf keinen längern Zeitraum als auf 6 Jahre ertheilt.

§. 9.

Das Staatszahlamt ist verpflichtet, am 1. Hornung jeden Jahres das Verzeichniß derjenigen Personalrechtsbesitzer, seien es Wirthsberechtigungen, oder andere, welche bis zu diesem Tage für das begonnene Jahr den Kanon noch nicht entrichtet haben, anzufertigen, und selbes der Finanzkommission einzureichen.

§. 10.

Die Finanzkommission erhöhet sofort den Kanon dieser Nachlässigen für das betreffende Jahr um einen Fünftheil, und fordert sie schriftlich auf, selben bis spätestens den 31. März gleichen Jahres an das Staatszahlamt zu entrichten.

§. 11.

Diejenige, welche bis auf den 31. März den Kanon dem Staatszahlamte nicht entrichtet haben, werden angesehen, als hätten sie auf das erhaltene Personalrecht Verzicht geleistet. Die Finanzkommission wird dieselben durch das Intelligenzblatt zum Verhalt der Polizeibehörden bekannt machen.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollziehung die Finanzkommission und die Kommission des Innern

beauftragt ſind, ſoll zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt dem Amtsblatte beigerückt, und überhin den benannten beiden Rathsabtheilungen zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Alſo verordnet in Unſerer Rathsſitzung,
Luzern den 15. April 1836.

Der Schultheiß:
Schwyzer.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erſte Staatsſchreiber:
C. Siegwart-Müller.

Wahl und Entlassung der Stabsoffiziere.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In Abänderung Unserer Schlußnahme vom 24. Weinmonat 1832, betreffend die Ernennung der Stabsoffiziere;

Auf den Bericht und Antrag des Kleinen Raths;

Beschließen:

§. 1.

Die Stabsoffiziere des Kantons werden, auf den Vorschlag der Militärkommission, durch den Kleinen Rath ernennt. Sie unterliegen jedoch der Bestätigung des Großen Rathes, welche aber, besonders dringende Fälle ausgenommen, vor der Brevetirung erfolgen soll.

§. 2.

Die Entlassungen von Stabsoffiziersstellen ertheilt ebenfalls der Große Rath.

§. 3.

Gegenwärtiges Dekret ist dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung in Urschrift mitzutheilen, und soll nebenhin, in gleicher Ausfertigung, in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

Also beschlossen in Unserer Sitzung,
Luzern, den 11. Mai 1836.

Der Präsident:
Hertenstein.
Namens des Großen Raths,
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Nietschi.
L. P. Meyer.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Verordnen:

Vorstehendes Dekret des Großen Raths vom 11. Mai soll durch Einrückung in's Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Also verordnet in Unserer Sitzung,
Luzern, den 14. Mai 1836.

Der Schultheiß:
Schwyzer.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Register

über den dritten Gesetzesband.

A.

Abbrechen der Tannenreiser, Verbot. 277.
Abgaben, gewöhnliche, für 1834. 127.
Abholzung der Wälder, nach Forstregeln. 282.
Ableitung des Wassers von den Strassen. 25, 26, 44.
Abreichung der Brandentschädigung. 111, 112.
Abschalten, Offenhaltung auf den Strassen. 43.
Abschatzung des Brandschadens. 107, 108, 109.
— — Landes zum Strassenbau. 36.
Abstimmung über die Bundesurkunde. 12, 14.
Abtragung unbefugt errichteter Bauten. 115.
Abwägung der Waaren bei Zollstätten und Kaufhäusern. 208.
Abweidung der Strassenböschungen. 30.
Adjunkt d. Strasseninspektors, Pflichten u. Befugnisse. 37, 38.
Aesch, Grenzzollstätte 207, 298.
Altbüren, — 207.
Altishofen, Strassenbezirk. 141.
Amtsdauer der Kantons- und Amtswardeine. 56.
— des Oberförsters. 286.
Amtsrath, Befugnisse und Verrichtungen:
— , Baugesuche. 4, 5, 114.
— , Forstwesen. 276.
— , Impfwesen. 132.
— , Maß und Gewicht. 56.
— , Verehelichungen. 263.
Amtsstatthalter, Obliegenheit:
— , Brandassekuranz. 107, 108.
— , Forstwesen. 279.
— , Maß und Gewicht. 61, 62.

Amtsstatthalter, Obliegenheit:
— , Pfründen, ledigfallende. 249.
— , Strafgelder, Besorgung. 34.
— , Strassenpolizei. 35, 40, 41.
Amtswardein, Amtsdauer. 56.
— , Beeidigung. 56.
— , Entschädigung. 64.
— , Ernennung. 56.
— , Obliegenheit. 56, 58, 60, 61, 62, 271.
Anfang des Schuljahrs an der Zentrallehranstalt. 75.
Annahme der Bundesverfassung durch den Gr. Rath. 12.
Anpflanzung der Strassenböschungen 30.
Arbeiter, fremde, in Fabriken, Niederlassung. 95.
Areometer (Beckscher), Anwendung 297, 303, 304.
Armengut, Deponirung. 47.
— , Verwaltung. 47. 48.
— , Verwendung. 46.
Armenstiftungen, Verwaltung. 48.
Aschebrennen, in Wäldern, Verbot. 277.
Aufnahme der Studenten in die Zentrallehranstalt. 76.
Aufsicht über Maß und Gewicht. 55.
— bei Neubauten. 118.
Augenschein bei Errichtung von Feuerwerkstätten. 115.
Ausfüllung der Karrengleise. 26. 43.
Ausfuhr zollpflichtiger Gegenstände. 207.
— -Scheine für Holz, Taxen. 279, 280.
Ausgangszoll von Bauholz. 215, 216.
— — Brennstoff. 214, 215.
— — Lohmehl.
— — Nutzholz. } 217.
— — Rinden.
Ausschließung von Brandentschädigung. 100.

B.

Backöfen, Errichtung. 115.
Bäder, öffentliche, Rechte. 153.
Bäume, Entfernung von den Strassen. 28.
Baiern, Vertrag in Konkurssachen. 185.

Bannwarte, Wahl, Obliegenheit und Entschädigung. 285, 286, 289.
Baumwolle, rohe, Zoll. 212.
Baufreiheit, Beschränkung. 3, 4.
— , Rechte der Grundeigenthümer. 3.
— , Ueberschreitung, Strafe. 115.
Bauholz, Ausgangszoll. 215, 216.
Bauleute, Bestrafung. 117.
Bauordnung, Entwerfung. 114.
Bauten, Entfernung von andern. 113, 114, 115.
— , ungesetzliche, Abtragung. 115.
Beeidigung der Bannwarte. 285.
— des Oberförsters. 284.
— der Postbeamten. 170.
— — Wardeine. 56.
Begleitscheine der geistigen Getränke, Ausstellung, Taxen. 306, 307, 316.
Berauschung, Veranlassung durch Wirthe, Strafe. 157.
Bericht über Brandschaden an den Großen Rath. 100.
— — Straßen und Brücken, an die Kommission des Innern. 41.
— — ledigfallende geistliche Pfünden. 149.
Besuch der Wirthshäuser für Studenten. 80.
— — — — Minderjährige. 158.
Bestättergebühren. 208.
Bestellungen von Waaren auf Muster. 273.
Bettag, eidgenössischer, Feier. 193.
Bewerber um geistliche Pfründen. 249.
Bezeichnung der Maße und Gewichte mit einem Stempel. 59, 63.
Bezirksgerichte, Verhalt bei Brandentschädigungen. 112.
Bier, Verbrauchsabgabe. 310.
Bierbrauereien, Obliegenheit. 310.
Bierschenken, Rechte. 152.
Blei und Schrot, Zoll. 212.
Brandassekuranz, auswärtige. 98.
— -Rechnungen. 122.

Brandassekuranz-Register. 98, 101.
Brandschaden, Abschatzung. 107, 108, 109.
— , Bericht an den Großen Rath. 100.
— , Vergütung. 98, 99, 106, 107, 111, 112.
Brandassekuranzsteuer, Einkassirung. 109, 110, 111.
— , Erhebung. 99, 109.
— , Vorrecht bei Konkursen 100.
Brandstätten, Entfernung von den Wäldern. 277.
Brandsteuern, Erhebung. 99, 109.
Branntweinwirthschaften. 151.
Braunschweig, Freizügigkeitsvertrag. 123.
Bremen, — 233.
Brennstoff, Zoll. 214, 215.
Breven, päbstliche, Plazet. 145.
Brücken, Nichtaufnahme in die Brandversicherung. 97.
— , Unterhalt. 27.
Brückenzölle, Brückengeld. 34, 205, 209, 210.
Bürger, stimmfähige. 15.
Bürgschaft der Postbeamten. 170.
Büron, Strassenbezirk. 141.
Bullen, päbstliche, Plazet. 145.
Bundesurkunde, Proklamation. 7.
— , Annahme von Seite des Gr. Raths. 12.
— , Bekanntmachung. 14.

D.

Dekane, Bericht bei ledigfallenden Pfründen. 249.
Disziplinarordnung an der Zentrallehranstalt. 75.
Dörröfen, Errichtung. 115.
Düngmittel, Weggeld. 212.
Duldung der Heimathlosen. 162.
Drucksachen, Porto. 172, 196.

E.

Ehebewilligungen, Formular. 267.
— für Heimathlose. 263.
— — Kantonsangehörige. 261.

Ehebewilligungen für Militärs in kapitul. Diensten. 265.
— — Nichtkantonsbürger. 262, 263, 264.
Eheeinsegnung, unbefugte, Strafe. 264.
Eheverweigerung. 262, 263.
— , Rekurs. 263, 264.
Eichenrinde, Ausgangszoll. 217.
Eid der Wardeine. 56.
Eidgenössischer Bettag, Feier. 193.
Einfuhr geistiger Getränke. 295, 296, 298, 299, 300.
— anderer zollpflichtiger Gegenstände. 207.
Eingangszoll. 211, 212, 213.
Eingetheilte, Heimathlose, Ortsbürgerrecht. 261, 262.
— , Steuerpflicht. 162.
— , Verehelichung. 162.
— , Einlegung der Heimathscheine. 87, 88, 229.
Einschmugglung geistiger Getränke. 307.
Einstellung der theologischen Lehrvorträge. 177.
Eintheilung der Zölle. 205, 206.
Eisen, Zoll. 212.
Entfernung der Gebäude von andern. 113, 114, 115.
Entlassung der Stabsoffiziere. 335.
Entlebuch, Strassenbezirk. 140.
Entschädigung der Brandbeschädigten. 98, 99, 106, 107, 111, 112.
— — Forstaufseher. 286, 293.
— — Schatzungsmänner bei Brandschaden- und Gebäudeschatzungen. 113.
— — Wardeine. 64.
— — Mitglieder der geistlichen Prüfungskommission. 239.
— für Zollverlust. 205.
Erbauung und Unterhalt der Strassen. 25, 26, 27.
Erhebung der Brandsteuer. 99, 109.
Erlasse, geistliche, Visum. 146.
Erläuterung des Postgesetzes. 259.
Ernennung der Wardeine. 56.
Eröffnung d. Versammlung bei Abstimmung über d. Bundesurkunde. 15.

Erwahrung von Maß und Gewicht. 55.
Erziehungsrath, Verfügung in Bezug auf Wiederholungsschulen. 51.
— , Vollziehung der Disziplinarordnung. 85.
Ettiswyl, Straßenbezirk. 141.
Etzelwyl, Grenzzollstätte. 207.

F.

Fässer, Form und Bauart. 297.
— , Sinne. 297, 298.
Feier des eidgenössischen Bettages. 193.
Fertigung von Liegenschaften an Nichtkantonsbürger. 203.
Feueranmachen in Wäldern, Verbot. 277.
Feuerstätten, Anbringung der Kamine. 116.
Feuerwerkstätten, Eindeckung mit Ziegeln. 116.
— , Verblendung mit einer Vorwand an Strassen. 32.
Flachs- und Hanfristen, Zoll. 212.
Finanzkommission, Abreichung d. Brandentschädigung. 112.
— , Ausmittlung des Brandschadens. 106.
— , Einreichung fremder Versicherungsurkunden. 99.
— , Erhöhung des Kanons bei nachlässiger Entrichtung. 323.
— , Genehmigung der Gebäudeschatzungen. 103.
— , Oberaufsicht über d. Umgeldbezug. 317.
— , Wahl der Schatzungsmänner für Gebäudeschatzungen. 120.
Formular für Eheeinsegnungsbewilligungen. 267.
— — Verbalprozesse. 19.
Forstaufseher, Obliegenheit. 277, 284, 286, 289, 292.
— , Entschädigung. 286, 293.
— , Wahl und Amtsdauer. 286, 293.
Forstbezirke, Eintheilung. 284.
Forstfrevel, Bestrafung. 288.
Forstreglement. 286, 292.

Freiburg, Konkordat betreffend Vaterschaftsklagen. 181.
Freizügigkeit, Vertrag mit Braunschweig. 123.
— , — — Bremen. 233.
— , — — Hamburg. 199.
— , — — Hanover. 189.
— , — — Lübeck. 253.
Fremde, Arbeiter in Fabriken, Niederlassung. 95.
Fuhren, landwirthschaftliche, in Bezug auf das Strassenreglement. 29.
Fuhrbriefe, Vorweisung. 221, 222.
Fuhrleute, Verhaltungsregeln. 31, 32, 33, 221, 224, 225, 226, 311, 315.
Fuhrwerke, Weggeld. 210.
— , Beschlagnahme. 311, 316.
Fußwege, dürfen nicht befahren werden. 31.

G.

Garantie der Postverwaltung. 171, 259.
Gebäude, Abtragung. 115.
— , Ausschließung von der Versicherung. 97, 98.
— , Bezeichnung mit Nro. und Buchstaben. 102.
— , Eindeckung. 116.
— , Eintragung in das Versicherungsregister. 101, 102, 106, 121.
— , Einverleibung in die Versicherungsanstalt. 97.
— , Entfernung von den Strassen. 28.
— , — — andern Gebäuden. 113, 114, 115.
— , Schatzung. 98, 102, 103, 104, 120, 121.
— , Schatzungsrevision. 104, 105.
Gebrauch der Strassen. 29, 30.
Gebühr bei Einlegung der Heimathscheine. 87.
Gegenrecht in Niederlassungsverhältnissen. 231.
Gegenstände, zollpflichtige. 206.
Gehalt der Lehrer der Theologie. 177, 178.
Geistliche, Klasseneintheilung nach ihren Prüfungen. 243.
— , Kompetenzfähigkeit. 244.
— , Korkurseröffnung f. ledige Pfründen. 248, 249.

Geistliche, Nichtkantonsangehörige, Kompetenz. 247.
— , Obliegenheit in Bezug auf das Plazet. 146.
— , Prüfungen. 237.
— , Studien. 250.
— , Vikariate. 251.
Gemeinden, Obliegenheit in Bezug auf d. Strassen. 40, 44.
Gemeindeammann, Pflichten u. Befugnisse:
— , bei Gebäudeschatzungen. 107.
— , —Neubauten. 118.
— , in Bezug auf d. Forstordnung. 289, 293.
— , — das Impfwesen. 132, 133.
— , — Strassenpolizei. 33, 35, 42.
— , — Getränksordnung. 306, 307, 314.
— , — Zollwesen. 223, 257.
Gemeinderath, Aufsicht über Maß und Gewicht. 56, 63.
— , — — Feuerstätten. 115, 116.
— , Befugniß und Obliegenheit im Bauwesen. 4, 5, 114, 116.
— , Besorgung der Getränksabgaben. 305, 306, 307, 308, 309, 310.
— , Obliegenheit bei Ehegesuchen. 263, 265, 266.
— , — im Forstwesen. 276, 278, 279, 280.
— , — bezüglich auf Brandassekuranz. 103, 106, 107, 112, 121.
Gemeindestrassen, Breite u. Wölbung. 24.
Gerichtspräsident, Obliegenheit in Bezug auf Gebäudeschatzungen. 103.
— , Verfügung bei Zollverschlagnissen. 224.
Geschirr, erdenes, Zoll. 212.
Getränk, inländisches, Aufsicht und Verführung. 305.
Getränks-Abgaben, Ausmittlung. 308, 309.
— -Angaben. 306, 307, 308.
— -Ausfuhr. 304, 305.
— -Begleitschein: 306, 307, 316.
— -Beschlagnahme. 300, 311.

Getränks-Einfuhr. 213, 295, 296, 298, 299, 300.
— -Einschmugglung. 307.
— -Kontrole. 306.
— -Schwanung. 298.
— -Verkauf. 149, 150, 151, 152, 313.
— -Untersuch in Wirthschaften. 153.
Gewicht auf Wagen (Last) Verhältniß zum Gespann. 29.
— gleichförmiges, beim Frachtfuhrwesen. 218.
Gisikon, Grenzzollstätte. 206, 295.
Glashütten, Nichtaufnahme in die Brandversicherung. 97.
Gräben, Anlegung neben den Strassen. 25, 27.
Grasabschneiden in Wäldern. 275, 276.
Grenzzollner, s. Zollner.
Gypssteine und Gypsmehl, Weggeld. 212.

H.

Hafner- und Ziegelerde, Weggeld. 212.
— -Oefen, Errichtung. 115.
Hamburg, Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz. 199.
Handlungs- u. Kramladen, Schließung am eidgenössischen Bettag. 194.
Hannover, Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz. 189.
Harzsammeln in Wäldern, Verbot. 277.
Hausirgesetz, Abänderung. 273.
Häute, rohe, Zoll. 212.
Hasardspiele, Verbot in Wirthshäusern. 157.
Hecken an den Strassen, Beschränkung. 27.
Heimathlose, eingetheilte, Duldung. 162.
— , — , Ortsbürgerrecht. 161, 162.
— , — , Steuerpflichtigkeit. 162.
— , — , Verehlichung. 162, 163.
— , — , Unterstützung. 162.
Heimathscheine, Einlegung. 87, 88, 229.
— , Formulare. 92.
— , Herausgabe, unentgeldlich. 88.
Heirath, Bedingniffe für Eingetheilte. 263.
— , — — Fremde. 262, 264, 265.

Heirath, Bedingnisse für Kantonsbürger. 261.
— , — — Militärs in kapitul. Diensten. 265.
Heiraths-Abschlag, Rekurs. 263.
— -Gebühr. 261.
Hintermoos (Reiden) Grenzzollstätte. 207.
Hochdorf, Strassenbezirk. 140.
Holz, transitirendes, Weggeld. 220, 221.
— -Ausfuhr. 214, 279, 280.
— -Einfuhr, Weggeld. 212.
— -Frevel, Bestrafung. 288.
— -Schlag, Vorschrift. 278, 281, 282, 288.
— -Verkauf, Beschränkung. 278, 279, 280, 284.
— -Wurm, Vorkehrungen dagegen. 277.
Holzsammeln in Wäldern. 283.
Hornvieh, Weg- und Brückengeld. 210, 211.
Hospitanten an der Zentrallehranstalt. 77.

J.

Impfärzte, Entschädigung. 134.
— , Obliegenheit. 131, 132, 133, 134, 135, 136.
Impfscheine. 132, 134, 137.
Impfstoff. 135, 136.
Impftabellen. 134.
Justiz- und Polizeikommission, Aufsicht über Maß und Gewicht. 56, 61, 62, 64.
— — — Bezahlung der Impfärzte. 134.

K.

Kaffewirthe, Rechte 153.
Kälber, Weggeld. 210, 211.
Kalk und Kalksteine, Weggeld. 212.
Kamine, Form und Bauart. 117.
— , Herstellung bei neuen Feuerstätten. 116.
Kandidaten der Theologie, Anspruchsrecht auf geistliche Pfründen. 179.

Kandidaten der Theologie, Bestimmung der anzuhörenden Fächer. 178.
— — —, Studienzeit. 178.
— — —, Unterstützung durch Stipendien. 178, 179.
Kanon für Personalwirthschaften. 321, 322.
— — Personalbäckereien. 322.
— — Realwirthschaften. 322.
—, Zeit der Entrichtung. 322, 323.
Kantonalposttarif. 195.
Kantonsbürger, Niederlassung im Innern d. Kantons. 87.
Kantonsstraßen, Breite, Wölbung und Ansteigen. 23, 24.
—, Fußwege neben denselben. 24.
—, Wegweiser. 44.
Kantonswardein, Ernennung, Beeidigung, Amtsdauer. 56.
—, Obliegenheit. 56, 58, 63.
Kapitalbriefe für Armenstiftungen, Verwahrung. 47.
Kapellen, Entrichtung der Brandsteuer. 111.
Karrengleise, Ausfüllung. 26, 43.
Karten- und Hasardspiele, Verbot für Studirende. 81.
Kasse, geistliche, Abreichung der Entschädigung für die Mitglieder der geistlichen Prüfungskommission. 239.
Kaufhäuser, Luzern und Sursee. 207.
Kaufhausbeamte, Obliegenheit. 222, 223.
— -Gebühren. 208, 209.
Kanlzeigebühren für Personalrechte. 323.
Kirchen, Entrichtung der Brandsteuer. 111.
Klassifikation der Geistlichen nach ihren Prüfungen. 243.
— der Straßen. 23.
Kleiner Rath, s. Rath.
Kohlen, Ausgangszoll. 215.
Kohlenbrennen in Wäldern, Vorsichtsmaßregel. 277.
Kolli, Spedition. 209.
Kommission d. Innern, Obliegenheit bezügl. auf Straßenbau. 35, 36, 37, 143.
— — — — auf Forstwirthschaft. 279, 291.

Kommission über Maß und Gewicht. 57, 64.
Kompetenzertheilung an Geistliche und Theologen. 244.
Konkordat mit Freiburg, betreffend Vaterschaftsklagen. 181.
— über Niederlassungen unter Eidgenossen. 229.
Konkurseröffnung für ledige Pfründen. 248, 249.
Konkursprüfungen der Geistlichen. 237.
— , Besuchspflicht. 247, 248.
— , Prüfungsgegenstände. 240.
— , Zeit der Abhaltung. 245, 246.
Konkursverhältnisse, Vertrag mit Baiern. 185.
Konsignation, falsche, bei Postgegenständen. 170, 259, 260.
Kontrole über geistige Getränke, Führung. 306.
Korporationsversammlungen, Bestimmung der Bürgerzahl zur Fassung gültiger Beschlüsse. 174, 175.
Kostgänger, Einlegung der Heimathscheine. 88.
Kostgeber der Studenten, Pflichten. 78, 79, 80.
Kramläden, Schließung am eidgenössischen Bettag. 194.
Kreide, Zoll. 212.
Kupfer, Zoll. 212.

L.

Ladkarten, Ausstellung u. Vorweisung. 207, 208, 218, 219.
Landentschädigung beim Straßenbau. 36, 142, 143.
Landeserzeugnisse, Weggeld. 211, 214.
Landungsplätze für zollbare Waaren. 207, 257.
Landwage, Anschaffung an Marktorten. 58.
Laub, darf ohne Erlaubniß in Staats- und Gemeindewäldern nicht gesammelt werden. 283.
Lastwagen, Gespann und Radfelgen. 29, 33.
— , Untersuch bei den Zollstätten. 30.
Lehranstalt, höhere, s. Zentrallehranstalt.
Lehrer der Theologie, Gehalt. 177, 178.
— der Primarschulen, Gratifikation für Abhaltung der Wiederholungsschulen. 52.
Lehrvorträge, theologische, Einstellung. 177.
— , Wiedereröffnung. 197.
Leitung der Pferde bei Fuhrwerken. 31.

Leumundzeugnisse, Einlegung b. Niederlassungsgesuchen. 229.
Liegenschaften, Fertigung an Nichtkantonsbürger. 203.
Lohmehl, Ausgangszoll. 217.
Lübeck, Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz. 253.
Lustbarkeiten am eidgenössischen Bettag, Verbot. 194.
Luthern, Grenzzollstätte. 207.
Luzern, — 206.
— , Strassenbezirk. 139.

M.

Marchsteine an den Strassen, Herstellung. 27.
Maß und Gewicht, Bestrafung d. Mißbrauchs. 64, 65, 155.
— , Bezeichnung mit Stempeln. 59, 63.
— , Mutter- u. Mustermaße. 57, 58, 59, 60.
— , neues, darf von den Verfertigern nicht ungefekt veräußert werden. 63, 65.
— , Sammlung an Marktorten. 58.
— , unrichtiges, Zernichtung. 62, 63.
— , Vergleichung mit den Muttermaßen und Gewichten. 61.
— , Untersuch, in Wirthshäusern. 153.
— , Vorrath, bei den Wardeinen. 63, 64.
Maßstab der Entschädigung bei Brandunglücken. 98.
Material zum Strassenbau. 25, 26.
Maurer, Bestrafung bei Außerachtsetzung der Bauvorschriften. 117.
Mayhusen, Grenzzollstätte. 207, 295.
Meggen, — 206.
Messagerien, obrigkeitliche, Befreiung von Weg- und Brückengeld. 209.
Messing, Zoll. 212.
Militärfuhrwerke, Befreiung v. Weg- u. Brückengeld. 209.
Minderjährige, Veranlassung zur Schwelgerei, Strafe. 158.
Mineralwasser, Zoll. 212.
Mosen, Grenzzollstätte. 207, 295.
Most, Ausschenkung in Tafernenwirthschaften. 150.
— , vom eigenen Gewächse, Verkauf. 150.

Mostwirthschaften, Rechte. 151, 152, 319.
Motthaufen, Entfernung von Wäldern. 277.
Münster, Strassenbezirk. 140.
Müswangen, Grenzzollstätte. 207, 295.
Musterpatente, Einlösung. 273.
Muttermaße und Gewichte. 58.

N.

Namensaufruf, bei Abstimmung üb. d. Bundesurkunde. 16.
Nachtherberge an der Romfahrt. 152.
Nebenfächer an der Zentrallehranstalt. 78.
Nichtkantonsbürger, Fertigung von Liegenschaften. 203.
Niederlassung d. Kantonsbürger im Innern d. Kantons. 87.
— , Bedingnisse. 88.
— , Folgen bei Außerachtsetzung diesfälliger Vorschriften. 88, 89, 90.
— , fremder verehlichter Arbeiter in Fabriken. 95.
— , unter Eidgenossen, Konkordat. 229.

O.

Oberförster, Obliegenheit. 284, 285, 286, 291, 292.
— , Amtsdauer. 286.
— , Besoldung. 286, 293.
Ohmgeld-Aufseher, Gehalt. 309.
— - — , Obliegenheit. 305, 306, 308.
— -Schein. 301, 302, 306, 316.
— -Vergütung. 302, 303, 304, 312, 317.
Organisation des Postwesens. 166.
Ortsbürgerrecht der Eingetheilten. 161, 162.
Ottenhusen, Grenzzollstätte. 206, 295.

P.

Patente für Getränksverkauf. 308.
Personal-Wirthschaften, Bestimmung d. Kanons. 321, 322.
— - — , — der Zeit auf welche sie ertheilt werden. 323.

Pfarrer, Obliegenheit bei Eheeinsegnungen. 264.
Pfeffikon, Grenzzollstätte. 207.
Pflastergeld, Abschaffung. 205.
Pfründen, ledigfallende, Konkurseröffnung. 248, 249.
— , — , Bericht von Seite der Dekane u. Amtsstatthalter. 249.
Pfrundgebäude, Entrichtung der Brandsteuer. 111.
Pintenschenken, Rechte. 151, 319.
Plänterwirthschaft in Waldungen. 278.
Plazet, landesherrliches. 145, 146.
Polizeidiener, Handhabung des Forstgesetzes. 293.
— , — der Getränksordnung. 314.
Polizeigericht, Bestrafung d. Vergehen wider d. Straßenpolizei. 32, 33, 34.
Polizeivergehen der Studenten, Bestrafung. 82, 83.
Porto für Drucksachen und Prozeßakten. 172, 196.
Portobefreiung amtlicher Sendungen. 172.
Posten, Staatsregale. 165.
— , Befreiung von Weg- u. Brückengeldern. 209.
Postamt, Obliegenheit. 169, 171.
— , Personal. 168.
Post-Beamtete, Beeidigung. 170.
— - — , Bürgschaftleistung. 170.
— -Direktor, Obliegenheit. 168, 169.
— -Gegenstände, Angabe d. Werthes u. Inhalts. 170, 259.
— - — , Bezeichnung als solche. 165.
— - — , Erwahrung d. Inhalts durch Eröffnung. 170, 259.
— - — , Konsignation, falsche, Bestrafung. 260.
— - — , Verschließung. 170.
— -Kommission, Wahl der Mitglieder. 166.
— - — , — des Sekretairs. 166.
— - — , Obliegenheit. 167, 168.
— - — , Strafrecht. 168.
— -Regal, Verletzung, Strafe. 171.
— -Register, Eröffnung zur Einsicht. 171.
— -Tarif. 195.

Post-Taxe. 172.
— -Verwaltung, Verantwortlichkeit. 171, 259.
Präperate, chemische, Vorsicht bei Sendungen. 170.
Primarlehrer, Gratifikation für Haltung der Wiederholungsschulen. 52.
Privatwaldungen, Besorgung. 287, 288.
Proklamation über die Bundesurkunde. 7.
Protokolle über Brandschaden. 108, 109.
Prozeßakten, Porto. 172, 196.
Prüfungen der Geistlichen und Theologen. 237.
— — Studenten. 77.
— — Getränke in Wirthschaften. 153.
— des Maßes und Gewichtes, 59, 60, 153.
Prüfungs-Gegenstände, geistliche. 240, 241.
— -Kommission, Wahl u. Obliegenheit. 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 269.
— -Zeit. 245, 246.
— -Zeugnisse. 245, 246, 247.
Pulvermühlen und Pulvermagazine, Nichtaufnahme in die Brandversicherung. 97.

R.

Radfelgen, Bestimmung der Breite. 29, 30.
— , Untersuch bei den Zollstätten. 30.
Radschuh, Gebrauch. 30.
Rath, Großer, Untersuch d. Abstimmung über d. Bundesurkunde. 13.
— , — , Aufsicht über Straßen- u. Brückenbau. 34.
— , Kleiner, Anordnung der Brandsteuern. 99.
— , — , — über Verwaltung und Verwendung des Armenguts, Stiftungen ꝛc. 47.
— , — , Aufsicht über Straßen- u. Brückenbau. 34.
— , — , Aufstellung von Getränkskontrolen. 310.
— , — , Baubewilligungen. 5, 114, 115.
— , — , Befugniß, bezüglich auf Grenzzollstätten. 207.

Rath, Kleiner, Beiwohnung eines Mitgliedes bei geistl. Prüfungen. 239.
— , — , Bestimmung der Posttaxen. 172.
— , — , — der Rechte der Bierschenken und Kaffewirthe. 152, 153.
— , — , Bewilligung zu Urbarisirung von Waldboden. 276.
— , — , — z. Steuersammlung f. Brandbeschädigte. 101.
— , — , Entscheid über Entschädigung d. Strassenpflichtigen. 36.
— , — , — über Gebäudeversicherung. 98.
— , — , — bei Konkursprüfungen. 248.
— , — , Erhebung von Brandsteuern. 99, 109.
— , — , Ernennung von Postbeamten. 169.
— , — , Genehmigung der Bauordnungen. 114.
— , — , Konkurseröffnung u. Wiederbesatzung geistl. Pfründen. 248, 249.
— , — , Revision d. Kanons f. d. Wirthschaften. 319.
— , — , Unterstützung der Theologie Studirenden durch Stipendien. 178.
— , — , Wahl der Postkommission. 166.
Realwirthschaften, Kanon. 322.
Rebgelände, Verabgabung. 309.
Reiden, Grenzzollstätte. 207, 295.
Reis, Zoll. 212.
Reklamation wegen Zollverlust. 205.
Rekurse. 41, 63, 269.
Revision der Gebäudeschatzungen. 104, 105, 106.
Rickenbach, Grenzzollstätte. 207.
Rinde, Ausgangszoll. 217.
Root, Strassenbezirk. 139.

S.

Sammlung üblicher Maße und Gewichte an den Marktorten. 58.

Sand, Weggeld. 212.
Sägestämme, Ausgangszoll. 216.
Sanitätskollegium u. Kommission, Impfung. 131, 134, 136, 137.
St. Urban, Grenzzollstätte. 207, 295.
Schafe, Weggeld. 210.
Schatzung der Gebäude Behufs Brandversicherung. 98, 102, 103, 120, 121.
— — —, Kosten. 104.
— — —, Revision. 104, 105, 106.
Schatzungsmänner, Entschädigung. 113.
—, Wahl. 120.
Schießpulver darf nicht durch Posten versendet werden. 170.
Schiffleute, Beherbergung. 152.
—, Obliegenheit. 312, 313, 315.
Schindeldächer, Gestattung in abgelegenen Gegenden. 116.
Schleifsteine, Zoll. 212.
Schmalvieh, Weggeld. 210.
Schmelzhütten, Nichtaufnahme in d. Brandversicherung. 97.
Schmiedessen, Errichtung. 115.
Schongau, Grenzzollstätte. 107.
Schornsteine, Herstellung bei neuen Feuerstätten. 116.
Schulen, höhere, s. Zentrallehranstalt.
Schulhäuser, Entrichtung der Brandsteuer. 111.
Schützenhaus in Luzern, Wirthschaftsrecht. 153.
Schutzpocken, Impfung. 131.
Schwanung geistiger Getränke. 298.
Schweine, Weg- und Brückengeld. 210, 211.
Schwarzenbach, Grenzzollstätte. 207.
Seide, rohe, Zoll. 212.
Seitengräben neben den Straßen. 27.
Sekretair der Postkommission, Ernennung u. Verrichtungen. 166, 167.
Sinne der Fässer. 271, 297, 298.
Spendgelder, Verwendung. 46, 47, 48.
Spezereihändler, Getränksverkauf. 150.
Spiele, Verbot am eidgenössischen Bettag. 194.

Staats-Abgaben, gewöhnliche. 127.
— -Gebäude, Entrichtung der Brandsteuer. 111.
— -Waldungen, Eintheilung. 281.
— - — , Holzschlag. 281, 282.
— - — , Verwaltung. 284, 285, 286, 287.
— - — -Wirthschaft. 282, 283.
— -Zahlamt, Einreichung des Verzeichnisses der Personalrechte an die Finanzkommission. 323.
Stabsoffiziere, Wahl und Entlassung. 325.
Stahl, Zoll. 212.
Steine, Weggeld. 212.
Stempelpapier, Bestrafung des Nichtgebrauchs. 128.
Steuersammlung für Brandbeschädigte. 101.
Steuerpflicht der Heimathlosen. 162.
Stipendien für Kandidaten der Theologie. 178, 179.
Strafgelder, Verwendung. 34, 118, 227, 314.
Strafrecht der Postkommission. 168.
Strassen, Ausscheidung durch Marchsteine. 27.
— , Beaugenscheinigung im Früh- und Spätjahr. 38, 39.
— , Erbauung und Unterhalt. 25, 26, 27.
— , Klassifikation. 23.
— , Sicherstellung. 30, 31.
— , Ueberkiesung. 26.
— , Wölbung und Breite. 23, 24.
— -Aufsichtsbehörden. 35.
— - — , Amtsstatthalter u. Amtsrath 40, 41.
— - — , Gemeindeammann. 42.
— - — , Kommission d. Innern. 35, 36.
— - — , Oberinspektor u. Adjunkt. 37, 38, 39.
— - — , Unterinspektor. 38, 39.
— -Bezirke. 139, 140, 141.
— -Böschungen. 25, 30.
— -Knechte, 35, 42, 43.
— -Kommission. 142, 143.

Strassen-Koth, Wegschaffung. 27.
— -Material. 25, 26, 212.
— -Polizei. 30, 31, 32.
— -Inspektor, Wahl. 35.
— - — , Entschädigung. 35.
— - — , Obliegenheit. 37, 38, 39.
Strohdächer, Gestattung in abgelegenen Gegenden. 116.
Studenten, Disziplinarordnung.
— , Anfang des Schuljahrs. 75.
— , Aufnahme in die Lehranstalt. 76.
— , Baden. 83.
— , Besuch der Wirthshäuser. 80.
— , Hospitanten. 77.
— , Kostgeber und Kosthäuser. 78, 79, 80.
— , Nebenfächer. 78.
— , Polizeivergehen. 82, 83.
— , Prüfungen vor d. Aufnahme in d. Anstalt. 77.
— , Rauchen. 83.
— , Religionspflichten. 78.
— , Schulferien. 84.
— , Spiele. 81.
— , Steigen in den Klassen. 76.
— , Strafen. 84.
— , Tanzen. 83.
— , Vereine. 82.
— , Wiederholung eines Kurses. 77.
— , Zeugnisse. 75, 76, 83.
Suppleanten der geistlichen Prüfungskommission. 238.

T.

Tafel, schwarze, in Wirthshäusern. 157.
Tafernenwirthe, Rechte. 150.
— , Pflicht Most auszuschenken. 150.
Taxe für Postsendungen. 172, 195.
Thorgeld, Abschaffung. 205.
Thüren, Anbringung zwischen Küchen u. Scheunen, Verbot. 117.

Torf, Ausgangszoll. 215.
Transit geistiger Getränke. 301.
— -Gebühr. 218, 219, 220, 221.
— -Keller. 302.
— -Scheine. 303.
— -Waare, Begriff. 217.
— - — , Gewicht angenommenes. 218.
— - — , Ladkarten. 207, 208, 218, 219.
— - — , Umladung. 219.
— - — , Verifikation. 219.
— - — , Weggeld. 209, 218, 219.
Triengen, Grenzzollstätte. 207, 295.

U.

Ueberkiesung der Strassen. 26.
Ufhusen, Grenzzollstätte. 207, 295.
Umgeld, s. Ohmgeld.
Umgeldverschlagniß. 296.
Untersuch der Abstimmung über die Bundesurkunde. 13.
— der Ladungen auf Wagen, bei d. Zollstätten. 30.
— des Maßes u. Gewichts in Wirthshäusern. 153.
— der Mutter- oder Mustermaße. 59, 60.
Unterstützung der eingetheilten Heimathlosen. 162.
— der Studenten durch Stipendien. 178, 179.
Urbarmachung von Waldboden. 275, 276.
Urkunden, Deponirung. 47.
Urtheile kirchlicher Obern, Plazet. 146.

V.

Vaterschaftsklagen, Konkordat mit Freiburg. 181.
Verbottafeln an Strassen, Beschädigung. 30.
Verbrauchs-Abgaben von geistigem Getränk. 307, 308, 309, 310.
— -Patente. 308.
Verehelichung der Heimathlosen. 162, 163.

Verehelichungsgebühren. 261.
Vereine der Studenten. 82.
Verfälschung der Frachtbriefe, Ladkarten ꝛc. 225.
Vergleichung der Maße und Gewichte mit den Muttermaßen. 60, 61.
Verkauf geistiger Getränke. 149, 150.
Versammlung d. Bürger zur Abstimmung über d. Bundesurkunde. 14.
— der Korporationsbürger. 174.
Versicherungsurkunden, fremde, Einreichung an die Finanzkommission. 99.
Vertheilung der Gemeindewälder. 287.
Vertrag mit Baiern in Konkurssachen. 185.
— — Bremen über Freizügigkeit. 233.
— — Freiburg betreffend Vaterschaftsklagen. 181.
— — Hamburg über Freizügigkeit. 199.
— — Hanover — — 189.
— — Lübeck. — — 253.
Veruntreuung von Zollbeamten, Strafe. 314.
Verwendung d. Strafgelder von Zoll- u. Umgeldverschlagnissen 34, 118, 227, 314.
Verzeichniß der stimmfähigen Bürger. 15.
Visum geistlicher Erlasse. 146.
Visirstab, Anwendung. 297, 303, 304.
Vorlesungen, theologische, Einstellung. 177.
— , — , Wiedereröffnung. 197.
Vorrath v. Maßen u. Gewichten bei d. Wardeinen. 63, 64.
— von Impfstoff bei der Sanitätskommission. 136.

W.

Waaren, Abladungsplätze. 208.
— , transitirende, Zoll u. Weggeld. 218.
— , zerbrechliche, Nichtgewährleistung bei Postsendungen. 171.
— , zollbare, auf Schiffen, Landungsplätze. 207, 257.
Wagen, Last, Vorspann und Radfelgen. 29, 30.
— , Untersuch bei den Zollstätten. 30.
Wagscheine, Taxen. 209.
Wahl der Bannwarte. 285.
— der Forstaufseher. 293.
— Postkommission. 166.

Wahl der Schatzungsmänner für Gebäudeschatzungen. 120.
— — Strassenkommissionen. 143.
— — Stabsoffiziere. 325.
Wälder, Lichtung an den Strassen. 28.
Waldboden, Urbarmachung. 275, 276.
Waldreglemente, Entwerfung. 286, 292.
Wardeine, Ernennung, Beeidigung, Amtsdauer. 56.
— , Entschädigung. 64.
— , Pflichten. 56, 58, 60, 61, 62, 271.
Waschöfen, Errichtung. 115.
Wasser, Ableitung von den Strassen. 25, 26, 27, 44.
Wassergeld, Abschaffung 205.
Weg- und Brückengelder. 34, 205, 209, 210, 212, 218, 219.
Wegweiser an den Strassen, Aufstellung. 44.
— — — , Beschädigung. 30.
Weibspersonen, fremde, Verehelichung mit Kantonsbürgern. 262.
Weidgang in Wäldern. 275, 276.
Weihen, geistliche, Zulassung. 247, 248.
Wein, Ausschenkung außer d. Wirths- u. Schenkhäusern, Verbot. 153.
— , Einkellerung bei Mostwirthen, Verbot. 152.
— , neuer, Einfuhr. 298.
— , von eigenem Gewächse, Verabgabung. 309.
— , — — — , Verkauf. 149, 150.
Weingeist, Einfuhrzoll. 297.
Weintrauben, Einfuhr. 299.
Wiederherstellung der theologischen Lehranstalt. 197.
Wiederholungskurse an der Zentrallehranstalt. 77.
Wiederholungsschulen, Besuch. 51, 52.
— , Gratifikation an den Lehrer. 52.
— , Prüfungen. 53.
— , Schulzeit. 50, 51.
— , Unterrichtsgegenstände. 52.
— , Visitation. 53.
Winikon, Grenzzollstätte. 206.
Winkel, — 207.
Wirthe, Obliegenheit in Bezug auf Maß, Gewicht u. Getränke. 153.
— , — — — Minderjährige u. Bevogtete. 158.
Wißenbach, Grenzzollstätte. 295.

Wirthe, Obliegenh. in Bez. a. Ordnung u. Sittlichkeit. 154.
— , — bei Streitigkeiten. 154.
— , Bestrafung. 155, 156, 157, 158.
Wirthsordnung, allgemeine. 149.
Wirthschaften, Schließung zur gesetzlichen Zeit. 153, 154
— , — am eidgenössischen Bettag. 193.
Wohlhusen Strassenbezirk. 140.

Z.

Zentrallehranstalt, Anfang des Schuljahrs. 75.
— , Aufnahme in die Anstalt. 76, 77.
— , Hospitanten. 77.
— , Kosthäuser. 79, 80.
— , Nebenfächer. 78.
— , Schulferien. 84.
— , Steigen in den Klassen. 76.
— , Vereine der Studenten. 82.
— , Wiederholung eines Kurses. 77.
Zentralpostamt, s. Postamt.
Zernichtung unrichtiger Maße und Gewichte. 62, 63.
Zeugnisse, Behufs Holzverkauf. 278, 279.
— , s. Geistliche b. Konkursprüfungen. 245, 246, 247.
— , s. Studierende. 75, 76, 83.
Ziegeldächer, Herstellung auf Feuerwerkstätten. 115, 116.
Ziegelhütten, Nichtaufnahme in d. Brandversicherung. 97.
Ziegen, Weggeld. 210.
Zimmerleute, Bestrafung bei Außerachtsetzung der Bauordnung. 117.
Zivilrichter, Entscheidung der Anstände in Bauangelegenheiten. 3.
Zölle, Eintheilung. 205, 206.
— , Entrichtung bei den Grenzzollstätten. 206.
— , — an den Seegestaden. 257.
— , Staatsregal. 205
Zollner u. Zollbeamtete, Obliegenheit. 221, 222, 223, 224, 296, 297, 299, 300, 302, 303, 304, 305, 306, 311, 313, 314, 315, 316.
Zollverlust, Entschädigung. 205.
Zollverschlagnisse, Strafbestimmungen. 224, , 225, 226,
Zugvieh, Weg- und Brückengeld. 210, 211.
Zunfthäuser, Wirthsrechte. 151.